

EBEL-WELLER
Allgemeines Berggesetz

SAMMLUNG



GUTTENTAG

257

Allgemeines Berggesetz (ABG)

vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705)

in der gegenwärtig geltenden Fassung
nebst bergrechtlichen Nebengesetzen und sonstigen
für den Bergbau wichtigen Bestimmungen

mit Erläuterungen

2. neubearbeitete Auflage

von

Dr. jur. Herbert Ebel
Oberbergrat a. D.

Dr. jur. Herbert Weller
Oberbergamtsdirektor



BERLIN 1963

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals C. J. Goschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Archiv-Nr. 2957631

Satz und Druck: Walter de Gruyter & Co., Berlin 30

**Alle Rechte, einschließlich des Rechtes der Herstellung von Photokopien
und Mikrofilmen, vorbehalten**

Vorwort zur zweiten Auflage

Schon seit einer Reihe von Jahren ist aus Kreisen des Bergbaus der Wunsch nach einer Neuauflage dieses erstmalig im Jahre 1944 erschienenen und bereits seit längerer Zeit vergriffenen Bergrechtskommentars laut geworden. Die in der Zwischenzeit im Geltungsbereich des Allgemeinen Berggesetzes, d. h. in den preußischen Nachfolgestaaten eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen sowie die Entwicklung der Gesetzgebung seit 1945 machten eine gründliche Überarbeitung und völlige Neufassung des Buches erforderlich. Dabei haben sich die Verfasser bemüht, durch Ergänzung der bisherigen Erläuterungen eine möglichst vollständige Übersicht über die wichtigsten bergrechtlichen Fragen zu geben, wobei Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Literatur bis zum Jahre 1962 Berücksichtigung gefunden haben. Wegen der Vielfalt und Zersplitterung des deutschen Bergrechts war im Interesse der Übersichtlichkeit eine Beschränkung des Stoffes auf den Geltungsbereich des Allgemeinen Berggesetzes in der Bundesrepublik geboten. Hierdurch konnte eine straffe Darstellung erreicht werden. Dabei nimmt Nordrhein-Westfalen als das wichtigste Bergbauland eine gewisse Vorrangstellung ein.

Die neue Auflage hält an dem bisherigen bewährten Aufbau fest. Sie bringt außer der Kommentierung des Allgemeinen Berggesetzes auch noch Erläuterungen zu den bergrechtlichen Nebengesetzen des Bundes und der Länder. Schließlich sind mit Rücksicht darauf, daß der Bergwerksbetrieb in zunehmendem Maße dem allgemeinen Recht unterworfen ist, zahlreiche sonstige Bestimmungen, die für die juristische Praxis im Bergbau besondere Bedeutung haben, aufgenommen worden. Bei der Auswahl wurde eine Ergänzung der bereits vorhandenen Textsammlungen und Erläuterungsbücher angestrebt.

Möge der zweiten Auflage die gleiche gute Aufnahme in den Kreisen, die sich mit dem Bergrecht zu befassen haben, beschieden sein wie der ersten. Allen, die zum Zustandekommen des Werkes beigetragen haben, sei hiermit der Dank der Verfasser ausgesprochen.

Bonn, im Februar 1963

Herbert Ebel Herbert Weller

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Seite

A. Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 (in Nordrhein-Westfalen gültige Fassung)	1
B. Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (mit Erläuterungen)	49
Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen §§ 1 und 2	49
Zweiter Titel. Von der Erwerbung des Bergwerkseigentums §§ 3 bis 49	61
Erster Abschnitt. Vom Schürfen §§ 3 bis 11	61
Zweiter Abschnitt. Vom Muten §§ 12 bis 21	70
Dritter Abschnitt. Vom Verleihen §§ 22 bis 38	81
Vierter Abschnitt. Vom Vermessen §§ 39 und 40	102
Fünfter Abschnitt. Von der Konsolidation §§ 41 bis 49	103
Dritter Titel. Von dem Bergwerkseigentum §§ 50 bis 93	109
Erster Abschnitt. Von dem Bergwerkseigentume im allgemeinen §§ 50 bis 64	109
Zweiter Abschnitt. Von dem Betriebe und der Verwaltung §§ 65 bis 79	128
Dritter Abschnitt. Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten §§ 80 bis 93e	171
Vierter Titel. Von den Rechtsverhältnissen der Mitbeteiligten eines Bergwerks §§ 94 bis 134	201
Fünfter Titel. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbau-treibenden und den Grundbesitzern §§ 135 bis 155	246
Erster Abschnitt. Von der Grundabtretung §§ 135 bis 147	246
Zweiter Abschnitt. Von dem Schadensersatz für Beschädigungen des Grundeigentums §§ 148 bis 152	277
Dritter Abschnitt. Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten §§ 153 bis 155	307
Sechster Titel. Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums §§ 146 bis 164	317
Siebenter Titel. Von den Knappschaftsvereinen §§ 165 bis 186 <i>p</i> weggefallen	325
Achter Titel. Von den Bergbehörden §§ 187 bis 195	325
Neunter Titel. Von der Bergpolizei §§ 196 bis 209a	338
Erster Abschnitt. Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften §§ 196 bis 203	338
Zweiter Abschnitt. Von dem Verfahren bei Unglücksfällen §§ 204 bis 206	378
Dritter Abschnitt. Strafbestimmungen §§ 207 bis 209a	383
Zehnter Titel. Provinzialrechtliche Bestimmungen §§ 210 bis 214d	389
Elfter Titel. Übergangsbestimmungen §§ 215 bis 241	393
Zwölfter Titel. Schlußbestimmungen §§ 242 bis 250	410

VII

Inhaltsverzeichnis

Teil II

Bergrechtliche Nebengesetze und sonstige für den Bergbau wichtige Bestimmungen — Landesrecht —

A. Preußen	Seite
1. Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856	415
2. Gesetz wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen vom 5. Juni 1863	416
3. Verordnung betr. die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau vom 22. Februar 1867 (Auszug)	418
4. Verordnung betr. die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesteile der Großherzoglich-Hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschl. des Oberamtsbezirks Meisenheim vom 22. Februar 1867	419
5. Verordnung betr. die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover vom 8. Mai 1867 (Auszug)	420
6. Verordnung betr. die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstentums Hessen und der vormaligen Freien Stadt Frankfurt sowie der vormalig Königlich Bayrischen Landesteile vom 1. Juni 1867 (Auszug)	421
7. Gesetz betr. die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet der Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 12. März 1869	422
8. Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Auszug)	422
8a. Erlaß des Handelsministers und des Ministers für öffentliche Arbeiten betr. Grundzüge für die Ausübung der Aufsicht über diejenigen Privatanschlußbahnen im Sinne des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, welche zugleich Zubehör eines Bergwerks bilden vom 30. August 1898	423
9. Preuß. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Auszug)	425
10. Preuß. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Auszug)	425
11. Preuß. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Auszug)	426
12. Preuß. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Auszug)	428
13. Gesetz über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover vom 4. August 1904	429
14. Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 10. August 1904 (Auszug)	432
15. Gesetz betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905	435

Inhaltsverzeichnis

	Seite
16. Gesetz betr. die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 18. Juni 1907 (Auszug)	436
17. Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909	437
18. Ausführungsanweisung zu dem Gesetz vom 28. Juli 1909, betr. die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 13. Oktober 1909	438
19. Bestimmungen betr. Anerkennung der Bergschulen zur Ausstellung von Zeugnissen für Aufsichtspersonen vom 26. Oktober 1910	441
20. Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover vom 30. Mai 1917	445
21. Gesetz über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921	445
22. Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922	449
23. Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923	451
23a. Ausführungsbestimmungen für das Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen vom 12. April 1923	453
24. Gesetz über staatl. Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923	453
25. Gesetz über die Verleihung von Braunkohlenfeldern an den Staat vom 3. Januar 1924	454
26. Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933	455
26a. Ausführungsanweisung zum Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 15. Januar 1934	457
27. Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934	459
28. Gesetz über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 9. Juni 1934 (Auszug)	461
29. Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934	462
29a. Ausführungsanweisung zum Phosphoritgesetz vom 25. Oktober 1934	464
30. Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934	466
31. Verordnung zur Überleitung des Bergrechts in den auf das Land Preußen übergegangenen Gebietsteilen vom 13. Mai 1937	468
32. Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938	469
33. Verordnung über Salze und Solquellen im Landkreis Holzminden (Regierungsbezirk Hildesheim) vom 4. Januar 1943	472
B. Bundesländer im Geltungsbereich des Allgemeinen Berggesetzes	
a) Baden-Württemberg	
(für den ehemals preuß. Landesteil Hohenzollern)	
1. Verordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 5. Juni 1951 (Hinweis)	473
2. Landeseisenbahngesetz vom 6. Juli 1951 (Auszug)	473

Inhaltsverzeichnis

	Seite
3. Verordnung über die Errichtung eines Oberbergamtes und eines Geologischen Landesamtes vom 22. September 1952	474
4. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 16. Dezember 1954 (Hinweis)	474
5. Verordnung des Innenministeriums über den Erlaß einer Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen im Lande Baden-Württemberg vom 21. Januar 1956 (Auszug)	475
6. Verordnung der Landesregierung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 29. September 1958 (Auszug)	475
7. Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Auszug)	476
8. Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Hinweis) . .	476
9. Verordnung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behörden vom 11. April 1961 (Auszug)	476
 b) Bremen	
1. Verordnung über die Einführung der Preußischen Markscheiderordnung in Bremen vom 27. Juli 1948	478
2. Bekanntmachung des Oberbergamts über die Annahme von Mutungen vom 20. August 1949	478
3. Verordnung des Senats zur Durchführung des Lagerstättengesetzes vom 23. Januar 1951	478
4. Abkommen über die Bergbehörden zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen vom 16. Dezember 1955/14. August 1956	479
5. Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 15. September 1959 (Auszug)	479
6. Bremisches Wassergesetz vom 13. März 1962 (Hinweis)	480
 c) Hamburg	
1. Bekanntmachung über die Anerkennung von Bergschulen vom 30. August 1938	481
2. Verordnung über die Geltung der preuß. Markscheiderordnung vom 26. November 1938.	481
3. Verordnung zur Ausführung des § 4 des preußischen Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 28. Juni 1939	482
4. Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 4. Mai 1962 (Auszug)	482
5. Gebührenordnung für das Bergwesen vom 5. März 1957	482
6. Gesetz über die Bergbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg (Bergbehördengesetz) vom 1. Oktober 1957	484
7. Abkommen über die Bergbehörden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Lande Niedersachsen vom 23. März/12. Juni 1957 . .	485
8. Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 1. Oktober 1957	486
9. Verordnung über den Erlaß von Bergpolizeiverordnungen vom 3. Januar 1958	487

Inhaltsverzeichnis

	Seite
10. Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Bergrechts vom 3. Januar 1958	487
11. Hamburgisches Wassergesetz vom 20. Juni 1960 (Hinweis)	487
 d) Hessen	
1. Gesetz betr. die Einführung des ABG in die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 1. Januar 1869	488
2. Verordnung über die Errichtung des Landesamtes für Bodenforschung vom 26. Juni 1946	488
3. Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (Auszug)	489
3a. Abschlußgesetz zum Artikel 41 der Hessischen Verfassung vom 6. Juli 1954	490
4. Verordnung über die Errichtung eines Hessischen Oberbergamtes vom 25. Juni 1949	492
5. Gesetz über das Bergrecht im Lande Hessen vom 6. Juli 1952	492
6. Bekanntmachung der im Lande Hessen geltenden Fassung des Allgemeinen Berggesetzes und bergrechtlicher Nebengesetze vom 1. April 1953	
6a. Allgemeines Berggesetz für das Land Hessen	494
6b. Bergschulvereinsgesetz	535
6c. Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen	537
6d. Gesetz über die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz)	538
6e. Phosphoritgesetz	539
6f. Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung)	541
7. Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zur Bestimmung der Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter vom 30. Juni 1953	542
8. Verordnung über die Verwaltungsbezirke der Bergämter vom 30. Juni 1953	542
9. Verfügung des Hessischen Oberbergamtes in Wiesbaden betr. bituminöse Gesteine v. 15. Februar 1954	543
10. Hessisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. April 1954 (Auszug)	543
11. Hessisches Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 (Auszug) .	544
12. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 20. Dezember 1954 (Hinweis)	548
13. Verordnung über die Beaufsichtigung von Tiefbohrungen durch die Bergbehörden vom 23. März 1957	548
14. Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) vom 6. Dezember 1957 (Auszug)	549
15. Hessisches Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 9. Februar 1960	550
16. Hessisches Wassergesetz vom 6. Juli 1960 (Hinweis)	551
17. BergpolizeiVO über ärztliche Anlegeuntersuchungen im Bergbau vom 15. Juli 1960 (Hinweis)	551
18. Verordnung der Hessischen Landesregierung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 26. Oktober 1960 (Auszug)	552

Inhaltsverzeichnis

	Seite
19. Hessisches Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. Dezember 1960 (Auszug)	552
20. Verordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 9. April 1962	554
 e) Niedersachsen	
1. Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Niedersachsen vom 6. Januar 1949	556
1a. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Niedersachsen vom 13. April 1949	557
2. Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 11. Mai 1949	558
3. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Auszug)	559
4. Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter im Lande Niedersachsen vom 30. April 1951	560
5. Verordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 13. Juli 1953 i. d. F. vom 24. Februar 1959	561
6. Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 10. Mai 1954 (Hinweis)	563
7. Gesetz über die Verkündung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungen vom 23. April 1955	563
8. Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen vom 14. Dezember 1955 (Auszug)	564
9. Gesetz zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften im Lande Niedersachsen vom 20. Juni 1956 (Auszug)	565
10. Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen (GEB) vom 16. April 1957 (Auszug)	565
11. Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr betr. die Anerkennung von Aufsichtspersonen durch die Bergbehörden vom 10. Mai 1957	566
12. Verordnung über den Vertrieb von tragbaren Feuerlöschgeräten zur Verwendung im Bergbau unter Tage vom 24. April 1958	567
13. Niedersächsisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 14. Mai 1958 (Auszug)	568
14. Beschluß des Niedersächsischen Landesministeriums über die Übertragung ministerieller Verwaltungszuständigkeiten auf das Oberbergamt vom 25. November 1958	569
15. Beschluß des Niedersächsischen Landesministeriums über die Errichtung des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung und die Auflösung des Amtes für Bodenforschung vom 13. Januar 1959	570
16. Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 12. Juni 1959 (Auszug)	571
17. Runderlaß betr. Anerkennung der Zeugnisse der Deutschen Bohrmeisterschule in Celle vom 13. April 1960	571
18. Niedersächsisches Wassergesetz vom 7. Juli 1960 (Hinweis)	572
19. Verordnung über die Anwendung von Vorschriften des ABG auf die bergbauliche Versuchsanlage der Studiengesellschaft für Doggererze vom 25. August 1960	572

Inhaltsverzeichnis

	Seite
20. Runderlaß betr. polizeiliche Befugnisse der Bergbehörden und Befugnisse der zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannten Beamten der Bergverwaltung vom 22. Dezember 1960	573
 f) Nordrhein-Westfalen	
1. Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1948 i. d. F. vom 9. Januar 1958	575
1 a. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 1948	582
1 b. Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 7. August 1950	583
1 c. Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 7. August 1950	584
2. Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950	584
3. Gesetz über die Errichtung einer Gemeinschaftskasse im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950	591
4. Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. April 1950	593
5. Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr betr. Anerkennung von Aufsichtspersonen vom 31. Januar 1952	595
6. Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 7. Februar 1952	596
7. Verwaltungsverordnung über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten im Bergbau vom 27. Januar 1953	597
8. Gemeinsamer Runderlaß des Innenministers und des Ministers für Wirtschaft und Verkehr betr. die polizeiliche Zuständigkeit für die Untersuchung von Unfällen und strafbaren Handlungen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen vom 9. März 1953	597
9. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 24. Oktober 1953 (Hinweis)	599
10. Zweites Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1954	599
11. Gesetz zur Bereinigung der Längenfelder vom 1. Juni 1954	602
12. Bestimmungen über die Errichtung und Aufgaben einer Grubensicherheitskommission, Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 8. Februar 1955	608
12a. Geschäftsordnung für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuß für Grubensicherheit vom 29. Oktober 1958	610
13. Richtlinien über die Heranziehung der Betriebsräte in den der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieben auf dem Gebiet der Grubensicherheit, Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 23. Februar 1956	611
14. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956	613
15. Landeseisenbahngesetz vom 5. Februar 1957 (Auszug)	629

Inhaltsverzeichnis

	Seite
15a. Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen vom 28. Januar 1958 (Auszug)	631
16. Verordnung über die Errichtung eines Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen vom 12. März 1957	632
17. Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr betr. Anerkennung der Bergschulen in Dortmund und Recklinghausen zur Ausstellung von Zeugnissen für Aufsichtspersonen vom 16. November 1957.	632
18. Verordnung über die Beaufsichtigung von Tiefbohrungen durch die Bergbehörden vom 1. April 1958	633
19. Schulverwaltungsgesetz vom 3. Juni 1958 (Auszug)	633
20. Bergverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 28. Januar 1959	635
21. Erlaß betr. Aufsicht über Grubenanschlußbahnen vom 22. Oktober 1959	637
22. Verordnung über Sitze und Verwaltungsbezirke der Oberbergämter und Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1959 . .	638
23. Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 4. Dezember 1962 (Auszug)	646
24. Bergverordnung über die Zulassung tragbarer Feuerlöschgeräte und selbsttätiger Feuerlöscheinrichtungen zur Verwendung im Bergbau unter Tage vom 31. März 1960	646
25. Bergverordnung der Oberbergämter in Bonn und Dortmund über ärztliche Anlegeuntersuchungen im Bergbau vom 11. Juni 1960	647
26. Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr betr. Zuständigkeit für Errichtung, Änderung, Stilllegung und Überwachung von Energieanlagen auf Betriebsgrundstücken von Bergwerken vom 16. Dezember 1960	649
27. Gesetz über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961	650
28. Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr betr. Beaufsichtigung der Arbeiten von Unternehmerfirmen in Bergwerksbetrieben vom 12. April 1961	652
29. Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (Auszug)	653
29a. Runderlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers zur Verwaltungsgebührenordnung vom 31. März 1939	667
30. Gemeinsamer Runderlaß betr. Zusammenarbeit der Bergbehörden mit den Dienststellen der Staatlichen Gewerbeärzte und den Gesundheitsämtern vom 6. Februar 1962	669
31. Gesetz zum Schutze von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz — vom 30. April 1962	672
32. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 . . .	677
33. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bergaufsichtliche Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 27. Juni 1962	723
g) Rheinland-Pfalz	
1. Bekanntmachung betr. Veröffentlichung von Verleihungsurkunden gemäß § 35 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 21. Mai 1948 .	724
2. Erste Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Minister für Wirtschaft und Verkehr vom 6. September 1948 (Auszug)	724

Inhaltsverzeichnis

	Seite
3. Landesverordnung über den Aufbau der Bergbehörden vom 11. November 1948	725
4. Landesgesetz über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen vom 13. April 1949	726
4a. Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen vom 21. Juli 1952.	727
5. Bekanntmachung des Oberbergamts betr. die Annahme von Mutungen vom 15. November 1950	729
6. Landespolizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 25. Juni 1952	730
7. Landesgesetz zur Änderung der Berggesetze vom 15. Oktober 1952 (Auszug)	731
8. Landesverfügung des Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz betr. die Errichtung eines Geologischen Landesamtes vom 28. März 1953	732
9. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach des Landes Rheinland-Pfalz vom 26. März 1954 (Hinweis)	733
10. Polizeiverwaltungsgesetz von Rheinland-Pfalz vom 26. März 1954 (Auszug)	733
11. Landesverordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 17. Mai 1955 i. d. F. vom 17. Mai 1960 (Auszug)	734
12. Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen in Rheinland-Pfalz vom 15. Juli 1957 (Auszug)	734
13. Verordnung über die Gebühren der Behörden der Bergverwaltung vom 6. Oktober 1959	735
14. Landesgesetz über Eisenbahnen, Bergbahnen und Seilschwebbahnen vom 13. März 1961 (Auszug)	738
15. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz vom 1. August 1960 (Hinweis)	739
16. Bergpolizeiverordnung über ärztliche Anlegeuntersuchungen im Bergbau vom 23. November 1961 (Hinweis)	739
h) Saarland	
1. Verordnung über die Errichtung eines Oberbergamts in Saarbrücken vom 5. September 1941	740
2. Gesetz über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Eisen- und Manganerzen vom 10. Juli 1953 i. d. F. vom 11. Dezember 1956	740
3. Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 23. März 1956	741
4. Bekanntmachung betr. die Einrichtung des Geologischen Landesamtes des Saarlandes vom 11. Juli 1957	741
5. Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 8. September 1958 (Hinweis)	742
6. Polizeiverordnung über die Zulassung tragbarer Feuerlöschgeräte zur Verwendung im Bergbau unter Tage vom 22. Oktober 1958	742
7. Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter im Saarland vom 3. Januar 1959 i. d. F. vom 14. April 1960	743
8. Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 2. Februar 1959 (Auszug)	744
9. Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 5. Mai 1960	745

Inhaltsverzeichnis

	Seite
10. Saarländisches Wassergesetz vom 28. Juni 1960 (Hinweis)	746
11. Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts Saarbrücken über ärztliche An- legeuntersuchungen im Bergbau vom 1. März 1961 (Hinweis)	746
12. Gesetz zur Änderung der Verfassung des Saarlandes vom 28. Februar 1962	746
13. Gesetz über das Verfahren für den Ausschuß für Grubensicherheit vom 28. Februar 1962.	747
14. Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Saarland vom 11. Juli 1962	748
i) Schleswig-Holstein	
1. Verwaltungsordnung des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 30. Oktober 1950	755
2. Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 12. November 1952	757
3. Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr über die Bergbe- hörden des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Dezember 1954	758
4. Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen vom 14. No- vember 1956 (Auszug)	758
5. Landeseisenbahngesetz vom 8. Dezember 1956 (Auszug)	759
6. Verordnung über Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft vom 23. Dezember 1959 (Auszug)	759
7. Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 25. Februar 1960 (Hin- weis)	759

Teil III

Bergrechtliche Nebengesetze und sonstige für den Bergbau wichtige Bestimmungen

— Bundesrecht —

1. Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 i. d. F. des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 4. Februar 1960 (Auszug)	761
1a. Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen nach § 16 der Ge- werbeordnung vom 4. August 1960	781
1b. Verordnung über die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen vom 20. Dezember 1954	786
1c. Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährde- ten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen vom 13. Oktober 1943	789
2. Reichshaftpflichtgesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schaden- ersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Stein- brüchen, Gräbereien und Fabriken herbeigeführten Tötungen und Kör- perverletzungen vom 7. Juni 1871 (Auszug)	790
3. Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Auszug)	793
4. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 (Auszug)	795

Inhaltsverzeichnis

	Seite
5. Einführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 24. März 1897 (Auszug)	797
6. Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 i. d. F. vom 15. Dezember 1924 (Auszug)	797
7. Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 i. d. F. vom 1. Juli 1926 (Auszug)	799
7a. Verordnung über knappschaftliche Arbeiten vom 11. Februar 1933	802
7b. Verordnung über den Begriff der Hauerarbeiten unter Tage und der diesen gleichgestellten Arbeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 4. März 1958	803
8. Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken vom 20. Januar 1925 (Auszug)	806
9. Gesetz über Bergmannssiedlungen vom 10. März 1930	807
10. Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 (Auszug)	809
11. Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 4. Dezember 1934	810
11a. Verordnung zur Ausführung des Lagerstättengesetzes vom 14. Dezember 1934	812
12. Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934	814
12a. Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 22. Februar 1935 (Auszug)	814
12b. Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (Auszug)	815
12c. Runderlaß betr. die Zusammenarbeit der Bergbehörden mit den Gesundheitsämtern vom 7. September 1936	816
13. Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Bergwesens im Saarland vom 23. Februar 1935	817
13a. Zweite Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bergwesens im Saarland vom 13. April 1935	818
13b. Fünfte Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bergwesens im Saarland vom 19. Oktober 1937	818
13c. Sechste Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bergwesens im Saarland vom 28. November 1938	818
14. Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Auszug)	819
14a. Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Auszug)	820
15. Maß- und Gewichtsgesetz vom 13. Dezember 1935 (Auszug)	820
16. Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. Dezember 1936	821
16a. Erlaß betr. Ausführung des Gesetzes zur Erschließung von Bodenschätzen vom 16. Februar 1937 (Auszug)	823
17. Verordnung über das Bergrecht in Groß-Hamburg vom 25. März 1937	831
17a. Zweite Verordnung über das Bergrecht in Groß-Hamburg vom 15. November 1937	832
17b. Dritte Verordnung über das Bergrecht in Groß-Hamburg vom 7. Dezember 1938	833
18. Gesetz über den Abbau von Raseneisenerz vom 22. Juni 1937	833

Inhaltsverzeichnis

	Seite
18a. Richtlinien des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichswirtschaftsministers für die Genehmigung des Abbaues von Raseneisenerz vom 18. Mai 1938	834
18b. Verordnung über den Abbau von Raseneisenerz vom 14. September 1938	837
19. Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938	837
20. Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938	845
20a. Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (Auszug)	855
21. Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen vom 28. Februar 1939.	861
21a. Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichswirtschaftsministers zur Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen vom 18. April 1939	863
22. Runderlaß des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft betr. Schutz der Muttererde vom 16. November 1939	866
23. Richtlinien für die Urbarmachung der Tagebaue vom 19. Juni 1940 . .	867
24. Richtlinien des Reichswirtschaftsministers für die Streckung von Erdöl-gewinnungsfeldern vom 5. August 1940	869
25. Verordnung über das Bergrecht in Bremen vom 15. Juli 1941	870
26. Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942	871
26a. Erlaß des Reichswirtschaftsministers zur Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 27. Januar 1943	880
27. Runderlaß des Reichswirtschaftsministers betr. Dienstanzweisung der Gewerbeärzte für ihre Tätigkeit im Bergbau vom 3. September 1943 . . .	883
28. Verordnung über die Verkündung von Bergpolizeiverordnungen vom 6. Oktober 1944	885
29. Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951	885
29a. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956	890
30. Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951	897
30a. Verordnung über die Erhebung der Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und über die Weiterleitung des Aufkommens aus der Abgabe vom 14. Februar 1955	909
30b. Verordnung über die Förderung von Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und Aufschließungsmaßnahmen im Bergarbeiterwohnungsbau vom 18. Juli 1955	912
31. Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. Januar 1952 (Auszug)	913
32. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952	917
33. Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 (Hinweis)	937
34. Erlaß des Bundespräsidenten über die Stiftung des Grubenwehr-Ehrenzeichens vom 14. Juli 1953	937

Inhaltsverzeichnis

	Seite
35. Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956	938
36. Gesetz über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956	950
36a. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 25. Juni 1957	952
37. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957	956
38. Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Hinweis).	971
39. Erlaß über die Errichtung einer Bundesanstalt für Bodenforschung vom 26. November 1958.	972
40. Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959	972
40a. Erste Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung) vom 24. Juni 1960	998
41. Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung i. d. F. vom 20. April 1960 (Auszug)	1022
42. Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (Auszug)	1023
43. Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960	1069
44. Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz) vom 28. Juli 1961 (Auszug)	1099

Literaturverzeichnis

- Achenbach Das französische Bergrecht und die Fortbildung desselben durch das preußische Allgemeine Berggesetz, Bonn 1869
- Arndt Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten nebst Kommentar, 8. Aufl. Freiburg 1914
- Arndt Bergbau und Bergbaupolitik, Leipzig 1894
- Bennhold siehe Westhoff-Bennhold
- v. Beughem Das Allgem. Berggesetz für die Preußischen Staaten mit Materialien, Neuwied 1865
- Boldt Das Allgemeine Berggesetz und die bergrechtl. Nebengesetze mit Erläuterungen, 1.—3. Aufl. Münster 1948
- Boldt Staat und Bergbau, München 1950
- Boldt Das Recht des Bergmanns, 3. Aufl. Tübingen 1960
- Brassert Das Bergrecht des Allgemeinen Landrechts in seinen Materialien nach amtlichen Quellen, Bonn 1861
- Brassert Bergordnungen der Preußischen Lande, Köln 1858
- Brassert Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, 2. Aufl. Berlin 1888
- Brassert-Gottschalk Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten mit Kommentar, 2. Aufl. Berlin 1914
- Dapprich-v. Schlütter Leitfaden des Bergrechts, 6. Aufl. Essen 1962
- Dapprich-v. Schlütter siehe Reuß-Grotefend-Dapprich
- Daubenspeck Bergrechtliche Entscheidungen des Reichsgerichts, 1. Bd. 1893, 2. Bd. 1898
- Drews-Wacke Allgemeines Polizeirecht, 7. Aufl. Köln 1961
- Forsthoff Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Bd. Allgem. Teil, 8. Aufl. München 1961
- Graeff Handbuch des Preußischen Bergrechts, 2. Aufl. Berlin 1856
- Hagenbüchle Das Bergrecht mit besonderer Berücksichtigung der Erdölschürfung, Basel 1957
- Hake Kommentar über das Bergrecht mit Rücksicht auf die Bergordnungen, Sulzbach 1823
- Heinemann Der Bergschaden, 3. Aufl. Berlin 1961
- Heller-Lehmann Deutsche Berggesetze, Textsammlung mit Anmerkungen, Essen 1961
- v. Hingenau Handbuch der Bergrechtskunde, Wien 1855
- Huber Wirtschaftsverwaltungsrecht 2 Bde., 2. Aufl. Tübingen 1953/54

Literaturverzeichnis

- | | |
|--------------------------|---|
| Hue | Die Bergarbeiter, Historische Darstellung der Bergarbeiterverhältnisse, 2 Bde. Stuttgart 1913 |
| Hundt | Das Hessische Berggesetz mit Erläuterungen, Darmstadt 1936 |
| Isay | Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, 1. Bd. 1. Aufl. 1919, 2. Aufl. 1933, 2. Bd. 1. Aufl. 1920 |
| Jellinek | Verwaltungsrecht, 3. Aufl. Berlin 1931 |
| Karsten | Grundriß der deutschen Bergrechtslehre mit Rücksicht auf die französische Bergwerksgesetzgebung, Berlin 1828 |
| Kiessling-Ostern | Bayerisches Berggesetz mit Anmerkungen, München 1958 |
| Klinger | Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, Göttingen 1960 |
| Klostermann | Übersicht der bergrechtl. Entscheidungen des Obertribunals 1860—1863, Berlin 1864 |
| Klostermann | Bemerkungen über den Entwurf eines allgemeinen preußischen Berggesetzes, Berlin 1863 |
| Klostermann | Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten mit Kommentar, 4. Aufl. 1885 |
| Klostermann-Thielmann | Allgemeines Berggesetz für die Preuß. Staaten nebst Kommentar, 6. Aufl. Berlin 1911 |
| Koch | Allgemeines Berggesetz nebst Motiven und Landtagsverhandlungen mit Kommentar, Berlin 1870 |
| Kressner | Systematischer Abriß der Bergrechte in Deutschland, Freiberg 1858 |
| Martins | Die in der Preuß. Rheinprovinz gültigen Französischen Bergwerksgesetze, Dekrete und Instruktionen, Koblenz 1836 |
| Meyer-Thiel-Frohberg | Enteignung von Grundeigentum, Berlin 1959 |
| Miesbach-Engelhardt | Bergrecht, Kommentar zu den Landesberggesetzen, Berlin 1962 |
| Müller-Erzbach | Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands, Stuttgart 1916/1917 |
| Nothhaas-Miesbach | Das Bayerische Berggesetz mit den einschlägigen Reichs- und Landesgesetzen, München 1927 |
| Oppenhoff | Das Allgemeine Berggesetz, Berlin 1870 |
| v. Rauck | Das Bayerische Berggesetz mit Erläuterungen, 2. Aufl. München 1911 |
| Reuß-Grottefend-Dapprich | Das Allgemeine Berggesetz, 11. Aufl. Köln 1959 |
| Rietdorf | Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, München 1957 |
| Rohn | Der Arbeitsvertrag des Bergarbeiters, Marburg 1913 |
| v. Rönne | Das Preußische Berggesetz mit Erläuterungen, Berlin 1887 |
| Sauer | Gothaisches Gewerkschaftsrecht, Bielefeld 1914 |

Literaturverzeichnis

- Schlüter Preußisches Bergrecht, Der Aufbau und die Aufgaben der Preuß. Bergbehörden, Essen 1928
- Schlüter-Hense Allgemeines Berggesetz mit Erläuterungen, 3. Aufl. Berlin 1913
- Schneider Lehrbuch des Bergrechts, Prag 1867
- Schönbauer Beiträge zur Geschichte des Bergbaues, München 1929
- Simon Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs auf das Recht der Berggewerkschaften in Preußen, Essen 1900
- Speidel Das württembergische Berggesetz, Heilbronn 1920
- Strohn Bemerkungen über den vorläufigen Entwurf eines allgem. preuß. Berggesetzes, Berlin 1863
- Ule Verwaltungsprozeßrecht, Ein Studienbuch, 2. Aufl. München 1961
- Voelkel Grundzüge des Bergrechts unter besonderer Berücksichtigung des Bergrechts Preußens, 2. Aufl. 1924
- Wahle Das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen, 2 Bde. Leipzig 1911
- Wahle Der Begriff „Bergrecht“, Freiberg 1887
- Westhoff Bergbau und Grundbesitz nach preußischem Recht, Bd. 1: Der Bergschaden, Bd. 2: Die Grundabtretung. Die öffentl. Verkehrsanstalten, Berlin 1904 u. 1906
- Westhoff-Bennhold Das Preußische Gewerkschaftsrecht, Bonn 1912
- Westhoff-Schlüter Allgemeines Berggesetz für die Preuß. Staaten, 2. Aufl. Berlin 1907
- Willecke Grundriß des Bergrechts, Berlin 1958
- Zerrenner Lehrbuch des deutschen Bergrechts, Gotha 1862
- Zycha Das Recht des ältesten deutschen Bergbaus bis ins 13. Jahrhundert, Berlin 1899

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

ABG	Allgemeines Berggesetz
ABl.	Amtsblatt
AG	Ausführungsgesetz
AusfVO	Ausführungsverordnung
BA	Bergamt
Begr.	Begründung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BPV	Bergpolizeiverordnung
BVO	Bergverordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EG	Einführungsgesetz
Erl.	Erlaß
GBI.	Gesetzblatt
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
Glückauf	Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift Glückauf
GS	Preuß. Gesetzesammlung
GS NW	Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GV NW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HMBI.	Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung
JW	Juristische Wochenschrift
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
LVG	Landesverwaltungsgericht
MBI.	Ministerialblatt
Min.Erl.	Ministerialerlaß
Mot.	Motive
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nov.	Novelle
NW (NRW)	Nordrhein-Westfalen
OBA	Oberbergamt
OBG	Ordnungsbehördengesetz
OLG	Oberlandesgericht
OTr.	Obertribunal
OVG	Oberverwaltungsgericht
PVG	Preuß. Polizeiverwaltungsgesetz
RArbBl.	Reichsarbeitsblatt
RB	Rekursbescheid
RdErl.	Runderlaß

Abkürzungsverzeichnis

Reg.Bl.	Regierungsblatt
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RGBL	Reichsgesetzblatt
RWM	Reichswirtschaftsminister
U (Urt.)	Urteil
VG	Verwaltungsgericht
VO	Verordnung
Z.	Zeitschrift für Bergrecht (ZfB), Band . . .
ZBHS	Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen

TEIL I A

Allgemeines Berggesetz

vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164 SGV. NW. 75)

(In der Fassung des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 7. November 1961, GV. NW. S. 325)*

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsen, Mangan, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Titan, Chrom, Wismut, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze;

Alaun- und Vitriolerze;

Uran- und Thoriumerze;

Steinkohle, Braunkohle und Graphit;

Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Solquellen.

(2) Die Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 1 a

Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates ist, sofern sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, allen berggesetzlichen Bestimmungen ebenfalls unterworfen.

§ 2

(1) Soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung Ausnahmen vorgesehen sind, steht die Aufsuchung und Gewinnung folgender Mineralien nur dem Staate zu:

a) der Steinkohle;

b) des Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen und Solquellen;

* Redaktionelle Versehen der amtlichen Veröffentlichung sind in dem hier abgedruckten Text berichtigt, ohne daß dies im einzelnen erwähnt ist. Maßgebend ist in solchen Fällen der ursprüngliche Wortlaut des ABG. Drüen-Struckmann, NJW 1962 S. 529.

Gesetzestext

- c) (gegenstandslos, weil außer Geltungsbereich);
 - d) (gegenstandslos, weil außer Geltungsbereich);
 - e) der Uran- und Thoriumerze.
- (2) Der Staat kann die Ausbeutung eines Bergwerkes, das ihm im Bereich dieses Vorbehalts verliehen ist, anderen Personen übertragen.

Zweiter Titel

Von dem Erwerb des Bergwerkseigentums

Erster Abschnitt

Vom Schürfen

§ 3

(1) Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ist die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — bei den nach § 2 Abs. 1 dem Staate vorbehaltenen Mineralien nur dem Staate, den von ihm ermächtigten Personen und ihren Beauftragten, sonst dagegen jedermann gestattet.

(2) Für Arbeiten zur geophysikalischen Untersuchung des Untergrundes gelten die §§ 3 bis 6, 8 und 9 entsprechend.

§ 3 a

(1) Die Vorschriften im achten und neunten Titel dieses Gesetzes (von den Bergbehörden und von der Bergaufsicht) finden auf das Schürfen entsprechende Anwendung. Die Bergbehörde kann Schürfarbeiten auch dann untersagen, wenn sie den ungestörten Betrieb fremder Schürfarbeiten oder eines fremden Bergwerkes bedrohen.

(2) Der Schürfer kann durch Bergverordnung des Oberbergamts verpflichtet werden, der Bergbehörde von dem Beginn und von der Einstellung der Schürfarbeiten innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen. Ferner kann durch Bergverordnung des Oberbergamts die Geltung der §§ 67 bis 70 und 72 bis 77 dieses Gesetzes mit den aus der Sachlage sich ergebenden Änderungen auf Schürfarbeiten ausgedehnt werden.

§ 3 b

Die Bergbehörden sind zur Geheimhaltung der zu ihrer amtlichen Kenntnis gekommenen Tatsachen verpflichtet.

§ 4

(1) Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, auf See- und Flußdeichen sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen verboten.

(2) Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(3) Unter Gebäuden und in einem Umkreis um sie bis zu 60 m, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer es ausdrücklich gestattet oder daß das Oberbergamt das Schürfen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses zugelassen hat.

§ 5

(1) Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubnis des Grundbesitzers nachzusuchen.

(2) Mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

§ 6

(1) Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben, auch für den Fall, daß durch die Benutzung eine Wertsverminderung des Grundstücks eintritt, bei der Rückgabe den Minderwert zu ersetzen.

(2) Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schürfer verlangen.

§ 7

Die dem Grundeigentümer im letzten Satze des § 137 und in den §§ 138, 139 und 141 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu.

§ 8

(1) Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet das Oberbergamt durch einen Beschluß darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

(2) Das Oberbergamt darf die Ermächtigung nur in den Fällen des § 4 versagen.

(3) Dasselbe setzt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und die Sicherheitsleistung (§ 6) fest . . .

(4) Wegen der Kosten gilt § 147 entsprechend.

§ 9

Durch Beschreitung des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten wird, wenn diese nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich hinterlegt, auch eine etwa angeordnete gerichtliche Sicherheitsleistung erfolgt ist.

§ 10

(1) Im Felde eines verliehenen Bergwerkes darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigentümer Rechte noch nicht erworben hat.

(2) Bedrohen Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb eines fremden Bergwerkes, so kann der Bergwerksbesitzer verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Sicherheit für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt. Für diese Sicherheit gelten § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 9 entsprechend.

Gesetzestext

§ 11

(1) Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§ 1) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.

(2) (gegenstandslos)

Zweiter Abschnitt

Vom Muten

§ 12

(1) Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde — die Mutung — muß bei dem Oberbergamte eingereicht werden.

(2) Das Oberbergamt hat die Befugnis, für bestimmte Reviere die Annahme der Mutungen den Bergämtern zu überweisen.

(3) Dieser Auftrag muß durch das Regierungsamtsblatt und das Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht werden.

§ 13

(1) Die Mutung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.

(2) Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde des Eingangs versehen und sodann ein Exemplar dem Muter zurückgegeben.

(3) Die Mutung kann bei der zur Annahme derselben befugten Behörde zur Niederschrift erklärt werden.

§ 14

(1) Jede Mutung muß enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Muters,

2. die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigentums verlangt wird,

3. die Bezeichnung des Fundpunktes,

4. den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

(2) Fehlt der Mutung eine dieser Angaben, so hat der Muter dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb einer Woche abzuweichen. Geschieht dies nicht, so ist die Mutung von Anfang an ungültig.

(3) Eine Mutung ist auch dann von Anfang an ungültig, wenn die für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde zu erhebende Verwaltungsgebühr nicht binnen der vom Oberbergamt bestimmten Frist gezahlt wird.

§ 15

(1) Die Gültigkeit einer Mutung ist dadurch bedingt:

1. daß das in der Mutung bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§ 14) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung in solcher Menge und Beschaffenheit nachgewiesen wird, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint;

2. daß nicht bessere Rechte auf den Fund entgegenstehen.

(2) Ist die auf einen Fund eingelegte Mutung infolge Überdeckung durch das Feld einer anderen Mutung ungültig geworden, so kann der Fund, wenn er später

wieder ins Bergfreie fällt, nur von dem ersten Muter oder mit dessen Einwilligung zum Gegenstand einer neuen Mutung gemacht werden.

§ 16

(aufgehoben)

§ 17

(1) Der Muter hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (§ 27), letztere nach Quadratmetern, anzugeben und einen von einem konzessionierten Markscheider oder öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angefertigten Situationsriß in zwei Exemplaren einzureichen, auf dem der Fundpunkt, die Feldgrenzen, die zur Orientierung erforderlichen Tagesgegenstände und der Meridian angegeben sein müssen.

(2) Der bei Anfertigung dieses Situationsrisses anzuwendende Maßstab wird durch das Oberbergamt festgesetzt und durch die Regierungsamtsblätter bekanntgemacht.

§ 18

(1) Die Angabe der Lage und Größe des Feldes sowie die Einreichung des Situationsrisses (§ 17) müssen binnen sechs Monaten nach Eingang der Mutung bei der zu ihrer Annahme befugten Bergbehörde erfolgen.

(2) Geschieht dies nicht, so ist die Mutung von Anfang an ungültig.

(3) Unterläßt der Muter die Einrichtung eines zweiten Exemplars des Situationsrisses, so kann die Bergbehörde dasselbe auf Kosten des Muters anfertigen lassen.

(4) Mängeln des Situationsrisses, die nicht vom Oberbergamte beseitigt werden (§ 33), hat der Muter auf die Aufforderung der Bergbehörde binnen sechs Wochen abzuhefen. Auf Antrag des Muters kann die Frist angemessen verlängert werden. Werden die Fristen versäumt, so ist die Mutung von Anfang an ungültig.

§ 19

(1) Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf dem Situationsrisse (§ 17) angegebenen Grenzen abgeändert werden.

(2) Gegen Mutungen Dritter ist das gesetzlich begehrte, auf dem Situationsrisse angegebene Feld einer Mutung für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen.

(3) Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte des Eingangs der Mutung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn der Situationsriß erst später innerhalb der im § 18 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist.

§ 19a

(1) Wird nach oder unter Verzichtleistung auf eine Mutung auf den dieser zugrunde liegenden Fund oder auf einen anderen in demselben Bohrloch oder Schürfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals eine neue Mutung eingelegt, so beginnt für letztere der Lauf der im § 18 Abs. 1 bestimmten Frist mit dem Eingang der zuerst eingelegten Mutung. Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Eingang der zuerst eingelegten Mutung kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schürfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals nicht mehr eingelegt werden.

(2) Wird eine Mutung infolge Nichteinhaltung der im § 18 Abs. 1 und 4 bestimmten Fristen von Anfang an ungültig, so kann eine neue Mutung auf denselben

Gesetzestext

Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schürfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals ebenfalls nicht mehr eingelegt werden.

§ 20

- (1) Das Feld einer jeden Mutung wird gleich nach Einreichung des Situationsrisses (§ 17) von der Bergbehörde auf die Mutungsübersichtskarte aufgetragen.
- (2) Die Einsicht in diese Karte ist jedermann gestattet.

§ 21

Versuchsarbeiten, welche der Muter etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen den Vorschriften der §§ 3 bis 11.

Dritter Abschnitt Vom Verleihen

§ 22

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem im § 27 bestimmten Felde.

§ 23

Dieser Anspruch kann jedoch vor den ordentlichen Gerichten nicht gegen die verleihende Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, die dem Muter die Behauptung eines besseren Rechts entgegensetzen.

§ 24

(1) Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, die nach Vorschrift der §§ 3 bis 10 unternommen worden sind, ein Mineral (§ 1) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen, nach dem Zeitpunkt seines Fundes eingelegten Mutungen.

(2) Der Finder muß jedoch innerhalb einer Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung Mutung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

§ 25

In allen übrigen Fällen geht die ältere Mutung der jüngeren vor. Das Alter wird durch den Zeitpunkt des Eingangs bei der zur Annahme befugten Bergbehörde (§ 12) bestimmt.

§ 26

(1) Das Bergwerkseigentum wird für Felder verliehen, die, soweit die Örtlichkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden.

(2) Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratmetern festzustellen.

§ 27

- (1) Der Muter hat das Recht,
 1. in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg ... ein Feld bis zu 110000 qm,

2. in allen übrigen Landesteilen ein Feld bis zu 2200000 qm zu verlangen.

(2) Der Fundpunkt muß stets in das verlangte Feld eingeschlossen werden. Der Abstand des Fundpunktes von jedem Punkte der Begrenzung des Feldes darf bei 110000 qm (Nr. 1) nicht unter 25 m und nicht über 500 m, bei 2200000 qm (Nr. 2) nicht unter 100 m und nicht über 2000 m betragen. Dieser Abstand wird auf dem kürzesten Wege durch das Feld gemessen.

(3) Freibleibende Flächenräume dürfen von dem Felde nicht umschlossen werden.

(4) Im übrigen darf dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des § 26 entsprechende Form gegeben werden, soweit diese nach der Entscheidung des Oberbergamts zum Bergwerksbetriebe geeignet ist.

(5) Abweichungen von diesen Vorschriften über den Abstand des Fundpunkts und die Form des Feldes sind nur zulässig, wenn sie durch besondere, vom Willen des Muters unabhängige Umstände gerechtfertigt werden.

§ 28

(1) Sobald die Sachlage es gestattet, hat die Bergbehörde einen dem Muter mindestens vierzehn Tage vorher bekanntzumachenden Termin anzusetzen, in dem dieser seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes sowie über etwaige Einsprüche und widersprechende Ansprüche Dritter abzugeben hat.

(2) Erscheint der Muter im Termine nicht, so wird angenommen, daß er seinen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem auf dem Situationsrisse (§ 17) angegebenen Felde aufrechterhält und die Entscheidung der Bergbehörde über seinen Anspruch sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter erwartet.

§ 29

Zu dem Termin (§ 28) werden

1. diejenigen Muter, deren Rechte wegen der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde bereits in Widerspruch stehen oder doch in Widerspruch geraten können,

2. die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder teilweise überdeckten und der benachbarten Bergwerke zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entschieden werde.

§ 30

Liegen Einsprüche und Widersprüche mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muters gesetzlich nichts zu erinnern, so fertigt das Oberbergamt ohne weiteres die Verleihungsurkunde aus.

§ 31

(1) Liegen Einsprüche oder Widersprüche mit den Rechten Dritter vor oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen des Muters gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet das Oberbergamt über die Erteilung oder Versagung der Verleihung durch einen Beschluß, welcher dem Muter und den beteiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.

(2) Sofern Einsprüche und Ansprüche, welche durch den Beschluß des Oberbergamts abgewiesen werden, vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden können, muß die Klage innerhalb von drei Monaten vom Ablauf des Tages, an welchem der Beschluß zugestellt ist, erhoben werden.

Gesetzestext

(3) Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, geht seines etwaigen Rechts verlustig.

(4) Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einsprüche entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen.

§ 32

Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse (§ 31) durch die Entscheidung der Bergbehörde oder des ordentlichen Gerichts beseitigt, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus.

§ 33

(1) Bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde werden die beiden Exemplare des Situationsrisses (§ 17) von dem Oberbergamte beglaubigt, erforderlichenfalls aber vorher berichtigt und vervollständigt.

(2) Das eine Exemplar des Risses erhält der Bergwerkseigentümer, das andere wird bei der Bergbehörde aufbewahrt

§ 34

Die Verleihungsurkunde muß enthalten:

1. Den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten,
2. den Namen des Bergwerks,
3. den Flächeninhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf den Situationsriß (§ 33),
4. den Namen der Gemeinde, des Kreises, des Regierungs- und Oberbergamtsbezirks, in welchem das Feld liegt,
5. die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerkseigentum verliehen wird,
6. Datum der Urkunde,
7. Siegel und Unterschrift des verleihenden Oberbergamts.

§ 35

(1) Die Verleihungsurkunde ist binnen sechs Wochen nach der Ausfertigung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

(2) Muter, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Teile desselben ein Vorrecht zu haben glauben, können dieses Recht, sofern hierüber nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamts (§ 31) entschieden worden ist, noch innerhalb von drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an dem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch Klage vor den ordentlichen Gerichten gegen den Bergwerkseigentümer verfolgen.

(3) Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, geht seines etwaigen Vorrechts verlustig.

(4) Wird das Vorrecht des Widersprechenden durch rechtskräftiges Urteil anerkannt, so hat das Oberbergamt die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles aufzuheben oder zu ändern.

§ 36

(1) § 35 findet auch auf solche Bergwerkseigentümer Anwendung, die nach § 55 ein Vorrecht auf die in der veröffentlichten Verleihungsurkunde bezeichneten Mineralien zu haben glauben, sofern dieses Recht nach § 55 nicht schon erloschen, auch über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamts (§ 31) entschieden worden ist.

(2) Im übrigen werden die Rechte des verliehenen Bergwerkseigentums durch die Aufforderung und Ausschlußwirkung des § 35 nicht betroffen.

§ 37

Während der dreimonatlichen Frist des § 35 ist die Einsicht in den Situationsriß (§ 33) bei der Bergbehörde jedermann gestattet.

§ 38

Die Kosten des Verleihungsverfahrens hat mit Ausnahme der durch unbegründete Einsprüche entstandenen (§ 31) der Muter zu tragen.

§ 38 a

(1) Das Oberbergamt hat die Verleihungsurkunde aufzuheben oder zu ändern, wenn es auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung des Bergwerkseigentümers durch Beschluß feststellt, daß das Bergwerkseigentum zu Unrecht auf ein dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterliegendes Mineral verliehen worden ist.

(2) Wird das Mineral durch die Entscheidung des Oberbergamts oder durch verwaltungsgerichtliches Urteil für nicht verleihbar erklärt, so gilt von der Rechtskraft der Entscheidung oder des Urteils ab das Bergwerkseigentum als aufgehoben; der Bergwerkseigentümer kann sich jedoch auf sein Recht solchen Rechtshandlungen gegenüber nicht berufen, die der Grundeigentümer vor der Rechtskraft der Entscheidung oder des Urteils über das zu Unrecht verliehene, vom Bergwerkseigentümer aber nicht gewonnene Mineral vorgenommen hat. § 160 Abs. 2 und § 163 finden Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Berechtigung als Bergwerkseigentum im Grundbuch eingetragen ist, die sich auf einen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegenden Rechtsvorgang gründet, auf den jedoch die gesetzlichen Vorschriften über das Bergwerkseigentum nach Feststellung des Oberbergamts nicht anwendbar sind.

§ 38 b

(1) Das Bergwerkseigentum an den nach § 2 Abs. 1 dem Staate vorbehaltenen Mineralien wird dem Staate durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verliehen; die §§ 12 bis 38 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Verleihung ist von dem Nachweis abhängig, daß das Mineral innerhalb des zu verleihenden Feldes auf seiner natürlichen Ablagerung in solcher Menge und Beschaffenheit entdeckt worden ist, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint.

(3) Die Verleihung erfolgt durch Ausstellung einer mit Siegel und Unterschrift zu versehenen Urkunde, welche die im § 34 unter Ziff. 1 bis 6 aufgezählten Angaben

Gesetzestext

enthalten und mit einem von einem konzessionierten Markscheider oder öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angefertigten, der Vorschrift im § 17 Abs. 1 entsprechenden Situationsrisse verbunden werden muß.

(4) Die Verleihungsurkunde ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 38 c

(1) Das nach Maßgabe des § 38 b begründete Bergwerkseigentum des Staates an den im § 2 Abs. 1 genannten Mineralien kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, auf Zeit das vererbliche und veräußerliche Recht zusteht, die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Mineralien oder einzelne dieser Mineralien innerhalb des auf dem Situationsriß angegebenen Feldes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufzusuchen und zu gewinnen und alle hierzu erforderlichen Anlagen unter und über Tage zu treffen.

(2) Während des Bestehens eines nach Abs. 1 begründeten Gewinnungsrechts finden alle Vorschriften dieses Gesetzes über die Rechte und Pflichten des Bergwerkseigentümers (Bergwerksbesitzers, Bergbautreibenden, Werksbesitzers) mit Ausnahme der §§ 39, 55, 65, 156 bis 162 und 164 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bergwerkseigentümers (Bergwerksbesitzers, Bergbautreibenden, Werksbesitzers) der Gewinnungsberechtigte tritt.

(3) Steht ein Gewinnungsrecht der im Abs. 1 bezeichneten Art zwei oder mehreren Mitberechtigten zu, so finden auf die Rechtsverhältnisse der Mitberechtigten die Vorschriften des vierten Titels dieses Gesetzes Anwendung.

Vierter Abschnitt Vom Vermessen

§ 39

(1) Der Bergwerkseigentümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungsurkunde bestimmten Feldes zu verlangen.

(2) Dieselbe Befugnis steht den Eigentümern angrenzender Bergwerke zu.

(3) Die Vermessung und Verlochsteinung werden unter Leitung der Bergbehörde durch einen konzessionierten Markscheider oder öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausgeführt.

(4) Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 40

(1) Zu der Vermessung und Verlochsteinung werden außer dem Bergwerkseigentümer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer der Grundstücke, auf denen Lochsteine zu setzen sind, zugezogen.

(2) Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

Fünfter Abschnitt Von der Konsolidation

§ 41

Die Vereinigung von zwei oder mehr Bergwerken zu einem einheitlichen Ganzen — Konsolidation — unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts (§ 49).

§ 42

Zur Konsolidation ist erforderlich:

1. ein notariell oder gerichtlich beurkundeter Konsolidationsakt — je nach Beschaffenheit des Falles ein Vertrag oder Beschluß der Mitbeteiligten oder eine Erklärung des Alleineigentümers,
2. ein von einem konzessionierten Markscheider oder öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in zwei Exemplaren angefertigter Situationsriß des ganzen Feldes,
3. die Angaben des dem konsolidierten Bergwerke beigelegten Namens.

§ 43

Kann das durch die Konsolidation entstehende (konsolidierte) Werk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden (vgl. § 98), so muß für den Fall, daß auf den einzelnen Bergwerken Hypotheken oder andere Realrechte . . . haften, außer dem Konsolidationsakt eine mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das konsolidierte Werk als Ganzes übergehen sollen.

§ 44

In allen übrigen Fällen muß in dem Konsolidationsakt eine Bestimmung des Anteilsverhältnisses, nach welchem jedes einzelne Bergwerk in das konsolidierte Werk eintreten soll, enthalten sein. Auf diese Fälle finden alsdann die besonderen Vorschriften der §§ 45 bis 48 Anwendung.

§ 45

(1) Der wesentliche Inhalt des Konsolidationsaktes, insbesondere die Bestimmung des Anteilsverhältnisses (§ 44), wird durch das Oberbergamt den aus dem Grundbuch ersichtlichen Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, sofern deren ausdrückliches Einverständnis mit dem Anteilsverhältnisse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden folgenden Paragraphen bekannt gemacht.

(2) Außerdem erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt.

§ 46

(1) Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte . . ., die durch die Bestimmung des Anteilsverhältnisses (§ 44) an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, sind befugt, gegen diese Bestimmung Einspruch zu erheben.

(2) Dieses Einspruchsrecht muß binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt beziehungsweise das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist (§ 45), durch Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden.

(3) Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, verliert sein Einspruchsrecht.

§ 47

(1) Statt diese Klage zu erheben, können die vorbezeichneten Gläubiger und anderen Realberechtigten ihre Befriedigung vor der Verfallszeit verlangen, soweit dies die Natur des gesicherten Anspruchs gestattet.

Gesetzestext

(2) Dieses Recht muß jedoch ebenfalls zur Vermeidung seines Verlustes innerhalb der im § 46 bestimmten Frist geltend gemacht werden.

§ 48

Mit der Bestätigung der Konsolidation (§ 49) geht das Realrecht ohne weiteres auf den entsprechenden, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§§ 44 bis 46) festgestellten Anteil an dem konsolidierten Bergwerk über.

§ 49

(1) Sind Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte . . . nicht vorhanden oder ist in den Fällen des § 43 die dort bezeichnete Vereinbarung beigebracht oder sind in den Fällen des § 44 Einsprüche nicht erhoben oder die erhobenen Einsprüche (§§ 46, 47) erledigt, so entscheidet das Oberbergamt über die Bestätigung der Konsolidation.

(2) Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht aneinander grenzen oder wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(3) Der Bestätigungsurkunde werden die Verleihungsurkunden der einzelnen Bergwerke beigelegt.

(4) Hinsichtlich der Beglaubigung, Aushändigung und Aufbewahrung der Risse finden die Bestimmungen des § 33 Anwendung.

Dritter Titel

Von dem Bergwerkseigentum

Erster Abschnitt

Von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen

§ 50

(1) Das Bergwerkseigentum wird durch die Verleihung begründet sowie durch Konsolidation, Teilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldesteilen erworben.

(2) Für das Bergwerkseigentum und das auf Grund des § 38 c Abs. 1 begründete Gewinnungsrecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sich aus diesem Gesetze nichts anderes ergibt.

(3) Mit der gleichen Beschränkung finden die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf das Bergwerkseigentum und das auf Grund des § 38 c Abs. 1 begründete Gewinnungsrecht entsprechende Anwendung.

(4) Die für selbständige Gerechtigkeiten geltenden Vorschriften der Art. 22, 28 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899, der Art. 15 bis 22 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 und des Art. 76 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 finden auf das nach § 38 c Abs. 1 begründete Gewinnungsrecht Anwendung.

(5) Bei der Bestellung eines Gewinnungsrechts ist für dieses ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. Die Anlegung wird auf dem Grundbuchblatte des Bergwerks vermerkt.

§ 51

(1) Die reale Teilung des Feldes eines Bergwerks in selbständige Felder sowie der Austausch von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts.

(2) Dieselbe darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(3) Hypothekengläubiger und andere Realberechtigzte . . . , die durch die Feldesteilung oder durch den Feldesaustausch in ihren Rechten beeinträchtigt zu sein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruchs gestattet. Dieses Recht muß zur Vermeidung seines Verlustes innerhalb der im § 46 bestimmten Frist geltend gemacht werden. Die Bestätigung wird unter Beobachtung des Verfahrens erteilt, welches sich aus der Anwendung der §§ 42, 45 und 49 auf die vorstehenden Fälle ergibt.

(4) Bei dem Austausch von Feldesteilen geht das Recht der erwähnten Gläubiger und anderen Realberechtigzten mit der Bestätigung der Bergbehörde ohne weiteres auf den zu dem belasteten Bergwerke hinzutretenden Feldesteil über, wogegen der abgetretene Feldesteil von der dinglichen Belastung befreit wird.

§§ 52, 53

(aufgehoben)

§ 54

(1) Der Bergwerkseigentümer hat die ausschließliche Befugnis, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

(2) Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaus.

§ 55

(1) Auf Mineralien, die mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung des Oberbergamts aus bergtechnischen oder bergaufsichtlichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerkseigentümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Muten.

(2) Legt ein Dritter auf solche Mineralien Mutung ein, so wird dieselbe dem Bergwerkseigentümer mitgeteilt. Letzterer muß alsdann binnen vier Wochen nach Ablauf des Tages dieser Mitteilung Mutung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

(3) Auf andere Mineralien, die nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhange vorkommen, hat der Bergwerkseigentümer kein Vorrecht.

§ 56

(1) Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldegrenzen verschiedenen Bergwerkseigentümern zu, so hat jeder Teil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des andern Teils insoweit mit zu gewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung des Oberbergamts aus den im § 55 angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Gesetzestext

(2) Die mitgewonnenen, dem anderen Teile zustehenden Mineralien müssen jedoch diesem auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§ 57

(1) Der Bergwerkseigentümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht in § 1 aufgeführten Mineralien zu Zwecken seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigentümers zu verwenden.

(2) Soweit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseigentümer verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grundeigentümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

§ 58

Dem Bergwerkseigentümer steht die Befugnis zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

§ 59

(1) Dampfkessel und Triebwerke für alle der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe unterliegen den Vorschriften der Gewerbebesetze.

(2) Sofern zur Errichtung oder Veränderung dieser Dampfkessel und Triebwerke nach den Vorschriften der Gewerbebesetze eine besondere ordnungsbehördliche Genehmigung erforderlich ist, tritt jedoch an die Stelle der örtlichen Ordnungsbehörde das Bergamt und an die Stelle der sonst zuständigen Genehmigungsbehörde das Oberbergamt.

§ 60

(1) Der Bergwerkseigentümer ist befugt, im freien Felde Hilfsbaue anzulegen.

(2) Dieselbe Befugnis steht ihm im Felde anderer Bergwerkseigentümer zu, sofern die Hilfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks, für das die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des anderen dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

(3) Der Hilfsbau gilt als Bestandteil des berechtigten Bergwerks oder, wenn die Eigentümer mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, als Bestandteil der berechtigten Bergwerke. Er bedarf, wenn der Hilfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

§ 61

Bestreitet der Bergwerkseigentümer, in dessen Felde ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber das Oberbergamt . . .

§ 62

Wird ein Hilfsbau in dem Felde eines anderen Bergwerkseigentümers angelegt, so muß der Hilfsbauberechtigte für allen Schaden, welcher dem belasteten Bergwerke durch seine Anlage zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

§ 63

(1) Die bei Ausführung eines Hilfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (§ 1) werden als Teil der Förderung des durch den Hilfsbau zu lösenden Bergwerks behandelt.

(1) Werden bei Ausführung eines Hilfsbaues im Felde eines anderen Bergwerkseigentümers Mineralien gewonnen, auf die der letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

§ 64

Der Bergwerkseigentümer hat die Befugnis, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (§§ 54 bis 60) erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift des fünften Titels zu verlangen.

Zweiter Abschnitt

Von dem Betriebe und der Verwaltung

§ 65

(1) (gegenstandslos).

(2) Das Oberbergamt kann den Bergwerkseigentümer nach dessen Vernehmung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten auffordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe des sechsten Titels androhen.

§ 66

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Bergbehörde von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerks mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

§ 67

(1) Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplans geführt werden.

(2) Auf Verlangen der Bergbehörde hat der Bergwerksbesitzer Sonderbetriebspläne für bestimmte Arbeiten oder Zeiträume aufzustellen und vorzulegen. Für Arbeiten, die von mehreren Bergwerksbesitzern nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden sollen, ist den beteiligten Bergwerksbesitzern die Aufstellung und Vorlegung eines gemeinsamen Betriebsplans aufzugeben.

(3) Der Betriebsplan unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde; er muß ihr zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden.

(4) Die Prüfung hat sich auf die im § 196 festgestellten Gesichtspunkte zu beschränken.

§ 68

(1) Erhebt die Bergbehörde nicht binnen vierzehn Tagen nach Vorlegung des Betriebsplans Einspruch gegen denselben, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt.

(2) Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von der Bergbehörde erhoben, so hat diese dem Bergwerksbesitzer Gelegenheit zur Erörterung ihrer Beanstandungen zu geben.

(3) Sieht der Betriebsplan Maßnahmen vor, die auch den Geschäftsbereich anderer Behörden berühren, so hat die Bergbehörde stets Einspruch gegen den Betriebsplan einzulegen und für ihre Entscheidung das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachaufsichtsbehörde herbeizuführen. Wird ein Einvernehmen in einem Zeitraum von drei Monaten nach Einlegung des Einspruchs nicht erzielt, so entscheidet die Bergbehörde nach eigenem Ermessen.

Gesetzestext

(4) Sofern im Betriebsplanverfahren keine Verständigung mit dem Bergwerksbesitzer erzielt wird, hat das Oberbergamt diejenigen Änderungen, Bedingungen und Auflagen, ohne die der Betriebsplan nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluß festzusetzen.

(5) Soll der Betriebsplan nur gegen Leistung einer Sicherheit zugelassen werden, so trifft die Bergbehörde und im Falle des Abs. 4 das Oberbergamt auch über die Verwaltung, Verwendung und Rückgabe der Sicherheit Bestimmung.

(6) Kann der Betriebsplan auch nicht mit Änderungen, Bedingungen oder Auflagen zugelassen werden, so untersagt das Oberbergamt seine Ausführung.

§ 69

(1) Die §§ 67 und 68 finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

(2) Werden jedoch infolge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplans erforderlich, so hat der Betriebsführer unverzüglich der Bergbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 70

Wird ein Betrieb den Vorschriften der §§ 67 bis 69 zuwider geführt, so kann die Bergbehörde nötigenfalls einen solchen Betrieb einstellen.

§ 71

(1) Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerks einstellen, so hat er der Bergbehörde hiervon mindestens drei Monate vorher Anzeige zu machen.

(2) Muß der Betrieb infolge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten.

(3) In den Fällen von Abs. 1 und 2 hat der Bergwerksbesitzer der Bergbehörde unverzüglich seinen Betriebsplan für die erforderlichen Abschlußarbeiten vorzulegen. Die §§ 67 bis 70 gelten entsprechend.

§ 72

(1) Der Bergwerksbesitzer hat auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen konzessionierten Markscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen.

(2) In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muß, wird durch das Oberbergamt vorgeschrieben.

(3) Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Bergbehörde zu ihrem Gebrauch abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke oder, falls es dort an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

(4) Die Einsicht in das bei der Bergbehörde befindliche Exemplar steht demjenigen zu, welcher einen Schadenersatzanspruch (§§ 148, 149) erheben will, wenn er einen solchen Anspruch der Bergbehörde glaubhaft macht. Dem Bergwerksbesitzer soll Gelegenheit gegeben werden, bei dieser Einsichtnahme zugegen zu sein.

§ 73

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist (Aufsichtspersonen).

§ 74

(1) Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs angenommenen Personen (§ 73) wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher

usw. unter Angabe des einem jeden zu übertragenden Geschäftskreises der Bergbehörde namhaft zu machen.

(2) Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterziehen.

(3) Erst nach Anerkennung ihrer Befähigung durch die Bergbehörde dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

§ 75

(1) Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, die die erforderliche Anerkennung ihrer Befähigung (§ 74) nicht besitzt oder diese Befähigung wieder verloren hat, so kann die Bergbehörde nach Anhörung der Beteiligten deren sofortige Entfernung verlangen und nötigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einstellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

(2) (gegenstandslos).

§ 76

(1) Jede Aufsichtsperson, die die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs übernommen hat, ist innerhalb des ihr übertragenen Geschäftskreises für die Innehaltung der Betriebspläne sowie für die Befolgung aller im Gesetz enthaltenen oder auf seiner Grundlage ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

(2) Der Bergwerksbesitzer oder sein gesetzlicher Vertreter, die von ihm mit der Verwaltung des Bergwerks Beauftragten sowie diejenigen Personen, die den in §§ 73 und 74 bezeichneten Aufsichtspersonen vorgesetzt sind, sind neben den im Abs. 1 bezeichneten Personen verantwortlich:

1. insoweit sie mit Anordnungen in den Betrieb eingegriffen haben, von denen sie wußten oder wissen mußten, daß ihre Ausführung gegen die Betriebspläne oder gegen die im Gesetz enthaltenen oder auf seiner Grundlage ergangenen Vorschriften und Anordnungen verstößt;

2. insoweit sie durch Handlungen oder Unterlassungen den ihnen unterstellten Aufsichtspersonen die Möglichkeit genommen haben, den diesen nach dem Gesetz oder nach den auf seiner Grundlage ergangenen Vorschriften und Anordnungen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen;

3. wenn sie von einer Handlung oder Unterlassung der ihnen unterstellten Personen Kenntnis erhalten und diese zugelassen haben, obwohl sie wußten, daß sie gegen die Betriebspläne oder gegen die im Gesetz enthaltenen oder auf seiner Grundlage ergangenen Vorschriften und Anordnungen verstößt;

4. wenn sie es bei der ihnen nach ihrer tatsächlichen Stellung zum Betrieb obliegenden und nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der ihnen unterstellten Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

(3) Die im Abs. 2 bezeichneten Personen sind von dem Werksbesitzer unter Angabe ihres Geschäftskreises der Bergbehörde namhaft zu machen.

§ 77

(1) Die in den §§ 73 und 74 bezeichneten Aufsichtspersonen und die Betriebsvertretung sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben sowie der Bergbehörde auf Erfordern Auskunft

Gesetzestext

über den Betrieb, über die Ausführung der Arbeitsordnung und über alle sonstigen der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Gegenstände zu erteilen.

(2) Das gleiche gilt auf Verlangen der Bergbehörde hinsichtlich der Auskunftspflicht für die in § 76 Abs. 2 bezeichneten Personen.

§ 78

Der Bergwerksbesitzer muß den mit Fahrscheinen des Oberbergamts versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Werkes gestatten.

§ 79

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen der Bergbehörde die vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr durch Rechtsverordnung vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen.

Dritter Abschnitt

Von den Bergleuten und den Betriebsangestellten

§ 80

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Den Bergwerksbesitzern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen.

§ 80 a

(gegenstandslos)

§ 80 b

(gegenstandslos)

§ 80 c

(1) (gegenstandslos).

(2) Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. . . .

§ 80 d

(gegenstandslos)

§ 80 e

(gegenstandslos)

§§ 80 f—80 fs

(aufgehoben)

§ 80 g

(gegenstandslos)

§ 80h

(gegenstandslos)

§ 80i

(aufgehoben)

§ 80k

(1) Erfolgt die Lohnberechnung auf Grund abgeschlossener Gedinge, so ist der Bergwerksbesitzer zur Beobachtung nachstehender Vorschriften verpflichtet:

1. Wird die Leistung aus Zahl und Rauminhalt der Fördergefäße ermittelt, so muß dieser am Fördergefäße selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden, sofern nicht Fördergefäße von gleichem Rauminhalt benutzt werden und letzterer vor dem Beginn des Gebrauches bekannt gemacht wird.

2. Wird die Leistung aus dem Gewichtsinhalt der Fördergefäße ermittelt, so muß das Leergewicht jedes einzelnen derselben vor dem Beginn des Gebrauchs und später in jedem Betriebsjahre mindestens einmal von neuem festgestellt und am Fördergefäße selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden.

(2) Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, die Einrichtungen zu treffen und die Hilfskräfte zu stellen, welche die Bergbehörde zur Überwachung der Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlich erachtet.

(3) Für Waschabgänge, Halden und sonstige beim Absatz der Produkte gegen die Fördermenge sich ergebende Verluste dürfen dem Arbeiter Abzüge von der Arbeitsleistung oder dem Lohne nicht gemacht werden . . .

§ 81

(1) Das Vertragsverhältnis kann, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung gelöst werden.

(2) Werden andere Kündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 82

(1) Vor Ablauf der vertraglichen Arbeitszeit und ohne Kündigung können Bergleute entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Abkehrscheine, Zeugnisse oder Arbeitsbücher hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;

2. wenn sie sich eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugens oder eines liederlichen Lebenswandels schuldig machen;

3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, sich beharrlich weigern;

4. wenn sie eine sicherheitliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertreten oder sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreter oder der ihnen vorgesetzten Angestellten schuldig machen;

5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Angestellten oder gegen die Familienangehörigen derselben zuschulden kommen lassen;

Gesetzestext

6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreters, der ihnen vorgesetzten Angestellten oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

7. wenn sie die Vertreter des Bergwerksbesitzers, die ihnen vorgesetzten Angestellten, die Mitarbeiter oder die Familienangehörigen dieser Personen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, welche gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;

8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit nach ärztlicher Bescheinigung voraussichtlich für längere Zeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

(2) In den unter Nr. 1 bis 7 genannten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter länger als eine Woche bekannt sind.

(3) Inwiefern in den unter Nr. 8 genannten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 83

(1) Vor Ablauf der vertraglichen Arbeitszeit und ohne vorherige Kündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2. wenn sich der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Angestellten Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Bergleute oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen;

3. wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder Angestellte oder Familienangehörige dieser Personen die Bergleute oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Bergleute Handlungen begehen, welche gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;

4. wenn der Bergwerksbesitzer den Bergleuten den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Gedingelohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht.

(2) In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 83a

Außer den in den §§ 82 und 83 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertraglichen Zeit und ohne Innehaltung der Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dieses mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

§ 84

(1) Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden volljährigen Bergmann ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch ein Zeugnis über seine Führung und seine Leistungen auszustellen . . .

(2) (gegenstandslos).

(3) (gegenstandslos).

(4) Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§ 85

Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen volljährige Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von demselben das Zeugnis des Bergwerksbesitzers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit standen . . . , vorgelegt ist.

§ 85a

(1) Minderjährige Arbeiter können beim Abgange ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern . . .

(2) Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

(3) Auf die Ausstellung dieses Zeugnisses findet . . . § 84 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(4) Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen kann die Ausstellung des Zeugnisses fordern, auch verlangen, daß dasselbe nicht an den Minderjährigen, sondern an ihn ausgehändigt werde . . .

§§ 85b—85h (gegenstandslos)

§ 86

(1) Bergwerksbesitzer, die einen Bergmann verleiten, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, sind dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet der Bergwerksbesitzer, der einen Bergmann annimmt, von dem er weiß, daß er einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

(2) In dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Umfange ist auch derjenige Bergwerksbesitzer mitverhaftet, der einen Bergmann, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

§ 87

(gegenstandslos)

§ 88

Das Dienstverhältnis der von den Bergwerksbesitzern gegen feste Bezüge zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes nach Maßgabe der §§ 73 und 74 angenommenen oder dauernd mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Personen (Maschinen- und Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dgl.) kann, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, von jedem Teile mit Ablauf eines Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Kündigung aufgehoben werden.

Gesetzestext

§ 88 a

(1) Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist vereinbart, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

(2) Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen ist, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

(4) Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 88 b

Die Vorschriften des § 88 a finden keine Anwendung, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens fünftausend Deutsche Mark für das Jahr bezieht.

§ 88 c

Wird ein Angestellter nur zur vorübergehenden Aushilfe angenommen, so finden die Vorschriften des § 88 a keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

§ 88 d

Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§ 89

Gegenüber den im § 88 bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Bergwerksbesitzer durch Vorbringen falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;

2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;

3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den ihnen nach dem Dienstvertrage obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigern;

4. wenn sie eine sicherheitliche Vorschrift bei der Leitung oder Beaufsichtigung der Bergarbeit gröblich oder wiederholt übertreten oder wenn ihnen durch die Bergbehörde die Befähigung als Aufsichtsperson aberkannt ist;

5. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit . . . an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;

6. wenn sie sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Bergwerksbesitzer oder seine Vertreter zuschulden kommen lassen;

7. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

§ 90

Die im § 88 bezeichneten Personen können die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Bergwerksbesitzer oder sein Stellvertreter sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zuschulden kommen lassen;

2. wenn der Bergwerksbesitzer die vertraglichen Leistungen nicht gewährt;

3. wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter Anordnungen ergehen läßt, welche gegen den Betriebsplan oder gegen sicherheitliche Vorschriften verstoßen, oder wenn er die Mittel zur Ausführung der von der Bergbehörde getroffenen Anordnungen verweigert.

§ 90a

(1) Wird einer der im § 88 bezeichneten Angestellten durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Dies gilt auch dann, wenn das Dienstverhältnis auf Grund des § 89 aufgehoben wird, weil der Angestellte durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird.

(2) Eine Vereinbarung, durch welche von diesen Vorschriften zum Nachteile des Angestellten abgewichen wird, ist nichtig.

(3) Der Angestellte muß sich den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit, für welche er den Anspruch auf Gehalt und Unterhalt behält, auf Grund der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren ist.

§ 90b

Die Zahlung des dem Angestellten zustehenden Gehalts hat am Schlusse jeden Monats zu erfolgen. Eine abweichende Vereinbarung ist insoweit nichtig, als die Gehaltszahlung in längeren als in vierteljährlichen Zeitabschnitten erfolgen soll.

§ 91

Unter den im § 86 aufgestellten Voraussetzungen tritt die daselbst bestimmte Haftung des Bergwerksbesitzers auch für den Fall ein, wenn die im § 88 bezeichneten Personen zur Aufgabe des Dienstverhältnisses verleitet, in Dienst genommen oder im Dienst behalten werden.

§ 92

(aufgehoben)

§ 93

(1) Auf jedem Bergwerke ist über die dort beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantritts und der Entlassung sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

(2) Die Liste muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 93a

Für die Arbeitszeit der in Steinkohlenbergwerken unter Tage beschäftigten Arbeiter gelten, unbeschadet der den Bergbehörden in den §§ 196—199 beigelegten Befugnis zum Erlasse weitergehender Anordnungen, die Vorschriften der §§ 93 c und 93 e.

§ 93b

(gegenstandslos)

Gesetzestext

§ 93 c

(1) Für Arbeiter, die an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28°C beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit 6 Stunden täglich nicht übersteigen.

(2) Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, die der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat.

§ 93 d

(1) Es darf nicht gestattet werden, an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28°C beträgt, Über- oder Nebenschichten zu verfahren.

(2) (gegenstandslos).

§ 93 e

Auf jedem Bergwerke müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Feststellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten zwölf Monaten verfahrenen Über- und Nebenschichten ermöglichen.

Vierter Titel

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbeteiligten eines Bergwerks

§ 94

(1) Zwei oder mehr Mitbeteiligte eines Bergwerks können eine Gewerkschaft bilden.

(2) Die Errichtung erfolgt durch Abschluß eines gerichtlich oder notariell zu beurkundenden Vertrages (Gründungsvertrag), der ein die Verfassung der Gewerkschaft regelndes Statut (Satzung) enthält. Aus dem Statut muß sich Sitz und Zweck der Gewerkschaft ergeben. Der Gewerkschaftszweck darf nicht überwiegend bergbaufremd sein.

(3) Der Gründungsvertrag bedarf der Bestätigung des Oberbergamts. Mit der Aushändigung der Bestätigungsurkunde entsteht die Gewerkschaft; gleichzeitig geht das Eigentum an dem Bergwerk auf sie über. Vor der Aushändigung der Bestätigungsurkunde besteht die Gewerkschaft als solche nicht. Wird vor der Aushändigung der Bestätigungsurkunde im Namen der Gewerkschaft gehandelt, so haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner. Übernimmt die Gewerkschaft eine vor der Aushändigung der Bestätigungsurkunde in ihrem Namen eingegangene Verpflichtung durch Vertrag mit dem Schuldner in der Weise, daß sie an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, so bedarf es zur Wirksamkeit der Schuldübernahme der Zustimmung des Gläubigers nicht, wenn die Schuldübernahme binnen drei Monaten nach Aushändigung der Bestätigungsurkunde vereinbart und dem Gläubiger von der Gewerkschaft oder dem Schuldner mitgeteilt wird.

(4) Änderungen des Statuts sind gerichtlich oder notariell zu beurkunden. Sie bedürfen der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln aller Anteile und der Bestätigung des Oberbergamts.

(5) Die Bestimmungen der §§ 95—110, 114 Abs. 2 und 123—128 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.

(6) Die Gewerkschaft soll durch Beschluß des Oberbergamts aufgelöst werden, wenn sie fortgesetzt überwiegend bergbaufremde Geschäfte betreibt. Die Gewerkschaft ist abzuwickeln; die Fortsetzung der aufgelösten Gewerkschaft ist ausgeschlossen.

§ 95

Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks, sofern sie nicht in dem Statut einen anderen Namen gewählt hat.

§ 96

(1) Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(2) (gegenstandslos).

§ 97

Das Bergwerk wird, soweit die Einrichtung des Grundbuchwesens dies gestattet, auf den Namen der Gewerkschaft in das Grundbuch eingetragen.

§ 98

Das Bergwerk kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden.

§ 99

Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben.

§ 100

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Teilung klagen.

§ 101

(1) Die Zahl der gewerkschaftlichen Anteile — Kuxe — beträgt hundert.

(2) Durch das Statut kann die Zahl auf tausend oder auf ein Vielfaches von tausend, höchstens jedoch auf zehntausend bestimmt werden.

(3) Die Kuxe sind unteilbar. Sie gehören zum beweglichen Vermögen.

§ 102

(1) Die Gewerken nehmen nach dem Verhältnis ihrer Kuxe an dem Gewinne und Verluste teil.

(2) Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältnis ihrer Kuxe zu zahlen (§§ 129, 130).

§ 103

(1) Über sämtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe wird von der Gewerkschaft ein Verzeichnis — das Gewerkenbuch — geführt. Auf Grund desselben wird jedem Gewerken auf Verlangen ein Anteilschein — Kuxschein — ausgefertigt.

(2) Die Kuxscheine sind nach Wahl des Gewerken über die einzelnen Kuxe oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Gesetzestext

(3) Die Kukscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

(4) Die Erneuerung eines Kukscheines ist nur gegen Rückgabe oder nach Kraftloserklärung desselben zulässig.

§ 104

(1) Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

(2) (gegenstandslos).

§ 105

(1) Zur Übertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.

(2) Der Übertragende ist zur Aushändigung des Kukscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Kraftloserklärung auf seine Kosten verpflichtet.

(3) Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Übertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kukscheins oder der Kraftloserklärung erfolgen.

§ 106

Wer im Gewerkenbuche als Eigentümer der Kuxe verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

§ 107

Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt ihr bisheriger Eigentümer der Gewerkschaft für die Beiträge (§ 102) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuch gemäß § 105 beantragt ist.

§ 108

Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Übergabe des Kukscheins auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

§§ 109, 110

(gegenstandslos)

§ 111

(1) Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen.

(2) Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt.

§ 112

(1) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

(2) Einladungen durch die Post erfolgen durch Postzustellungsurkunde.

(3) Gewerken, welche im Auslande wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten im Inlande zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so reicht ein vierzehntägiger Aushang im Bergamt aus.

(4) Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.

§ 113

(1) Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(2) Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

(3) Ist die Mehrheit aller Kuxe nicht vertreten, so sind sämtliche Gewerke zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

(4) Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig. Diese Folge muß in der Einladung angegeben werden.

(5) Über jede Gewerkeversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 114

(1) Eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Kuxe ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerks — ganz oder teilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere von den Fällen des Verkaufes, des Tausches, der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerks sowie der Verpachtung.

(2) Zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigentum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 115

(1) Binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke die Entscheidung des ordentlichen Gerichts, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, darüber anrufen, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereicht, und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen.

(2) (gegenstandslos).

(3) Diese Bestimmungen finden auf einen gemäß § 94 Abs. 2 und 4 gefaßten Beschluß keine Anwendung.

§ 116

(1) Durch die Erhebung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird seine Ausführung nicht aufgehalten.

(2) Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert er erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit.

(3) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im § 120 bezeichneten Gegenstände betrifft.

§ 117

(1) Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen.

(2) Statt eines Repräsentanten kann die Gewerkschaft einen aus zwei oder mehr Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen.

(3) Als Repräsentant oder Mitglieder des Grubenvorstandes können auch Personen bestellt werden, die nicht Gewerke sind.

§ 118

(1) Die Wahl erfolgt in einer nach § 113 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Gesetzestext

(2) Bei Ermittlung der in die engere Wahl zu bringenden zwei Personen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit ebenfalls das Los.

(3) Die Niederschrift über die Wahlverhandlung ist gerichtlich oder notariell zu beurkunden. Eine Ausfertigung wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu seiner Legitimation erteilt.

§ 119

(1) Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Eine besondere Vollmacht ist nur in den im § 120 bezeichneten Fällen erforderlich.

(3) (gegenstandslos).

(4) Beschränkt oder erweitert die Gewerkschaftsversammlung die Befugnisse des Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so muß dies in die Legitimation (§ 118) aufgenommen werden.

§ 120

Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkschaftsversammlung.

1. wenn es sich um Gegenstände handelt, die nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln aller Kuxe oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können;

2. wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.

§ 121

(1) Der Repräsentant oder Grubenvorstand führt das Gewerkschaftsbuch und fertigt die Kuxscheine aus (§ 103).

(2) Er ist verpflichtet, für die Führung der übrigen erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offenzulegen.

§ 122

(1) Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkschaftsversammlungen.

(2) Er muß, wenn das Bergwerk im Betriebe ist, jährlich eine Gewerkschaftsversammlung berufen und ihr eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

(3) Der Repräsentant ist zur Berufung einer Gewerkschaftsversammlung verpflichtet, wenn dies die Eigentümer von wenigstens einem Viertel aller Kuxe verlangen. Unterläßt er die Berufung, so erfolgt sie auf Antrag durch die Bergbehörde.

(4) Zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der Bestellung kann die Bergbehörde auf Antrag eine Gewerkschaftsversammlung berufen.

§ 123

(1) Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft rechtswirksam in Empfang zu nehmen.

(2) Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so muß eines seiner Mitglieder mit der Empfangnahme beauftragt und in der Legitimation des Grubenvorstandes bezeichnet werden. Ist dies nicht geschehen, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

§ 124

(1) Die Bestimmungen der §§ 120, 121 und 122 dürfen nur durch Statut (§ 94), die des § 123 überhaupt nicht geändert werden.

(2) In keinem Falle darf dem Repräsentanten oder Grubenvorstände die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit der Knappschaft und mit anderen bergbaulichen Einrichtungen sowie in den gegen sie angestregten Prozessen entzogen werden.

§ 125

(1) Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstände in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

(2) Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Parteien für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.

§ 126

(1) Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

(2) Handeln dieselben außerhalb der Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels entgegen, so haften sie persönlich beziehungsweise gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 127

(1) Die Bergbehörde kann eine Gewerkschaft auffordern, binnen drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen.

(2) Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Bergbehörde, bis dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und diesem eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nötigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehende Vergütung zusichern.

(3) Der interimistische Repräsentant hat die in den §§ 119 bis 123 bestimmten Rechte und Pflichten, sofern die Bergbehörde keine Beschränkung eintreten läßt.

§ 128

Soweit dieser Titel nichts anderes bestimmt, sind die durch Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollmacht und den Auftrag zu beurteilen.

§ 128 a — § 128 l

(gegenstandslos)

§ 129

Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrages kann nicht vor Ablauf der in § 115 bestimmten Ausschlußfrist von vier Wochen erhoben werden. Ist innerhalb dieser Frist von dem Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (§ 115), so findet vor ihrer rechtskräftigen Entscheidung die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

Gesetzestext

§ 130

Der Gewerke kann seine Verurteilung und die Zwangsvollstreckung dadurch abwenden, daß er unter Überreichung des Kuxscheins den Verkauf seines Anteils zum Zwecke der Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt.

§ 131

(1) Der Verkauf des Anteils erfolgt im Wege der Mobilienversteigerung.

(2) Aus dem Erlös werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die geschuldeten Beiträge gezahlt.

(3) Ist der Anteil unverkäuflich, so wird er den anderen Gewerken nach Verhältnis ihrer Anteile in ganzen Kuxen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

§ 132

(1) Jeder Gewerke ist berechtigt, auf seinen Anteil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Anteil weder geschuldete Beiträge noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird und außerdem die Rückgabe des Kuxscheins an die Gewerkschaft erfolgt.

(2) Der Anteil soll, sofern die Gewerkschaft nicht anderweitig über ihn verfügt, durch den Repräsentanten zugunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

(3) Ist der Anteil unverkäuflich, so findet § 131 Anwendung.

§ 133

(aufgehoben)

§ 134

(1) Mitbeteiligte eines Bergwerks, die keine gemeinsame gesetzliche Vertretung haben, müssen einen im Inlande wohnenden Vertreter bestellen und der Bergbehörde namhaft machen. § 127 findet entsprechende Anwendung.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Alleineigentümer eines Bergwerks im Auslande wohnt.

(3) Der Vertreter hat mindestens die in § 124 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte zu besorgen.

Fünfter Titel

Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern

Erster Abschnitt

Von der Grundabtretung

§ 135

Ist für den Betrieb des Bergbaues, und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauen, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den im § 58 bezeichneten Aufbereitungsanstalten sowie zu Solleitungen und Solbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks notwendig, so muß der Grundbesitzer, er

sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, das Grundstück an den Bergwerksbesitzer abtreten.

§ 136

(1) Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

(2) Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen nur verpflichtet werden, wenn der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses zugestimmt hat; in diesem Falle ist der Bergwerksbesitzer berechtigt und auf Verlangen des Grundeigentümers verpflichtet, das Eigentum der bezeichneten Grundstücke zu erwerben.

§ 137

(1) Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendeter Benutzung zurückzugeben.

(2) Tritt durch die Benutzung eine Wertminderung des Grundstücks ein, so muß der Bergwerksbesitzer bei der Rückgabe den Minderwert ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Sicherheit von dem Bergwerksbesitzer verlangen. Der Eigentümer des Grundstücks kann in diesem Falle fordern, daß der Bergwerksbesitzer, statt den Minderwert zu ersetzen, das Eigentum des Grundstücks erwirbt.

§ 138

Wenn feststeht, daß die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fort dauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigentum des Grundstücks erwirbt.

§ 139

(1) Wenn ein Grundstück durch die Abtretung einzelner Teile so zerstückelt werden würde, daß die übrigbleibenden Teile nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, so muß auch für letztere die jährliche Entschädigung (§ 137) auf Verlangen des Grundbesitzers von dem Bergwerksbesitzer geleistet werden.

(2) Unter derselben Voraussetzung kann der Eigentümer eines solchen Grundstücks verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigentum des ganzen Grundstücks erwirbt.

§ 140

Bei der zwangsweisen Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Werterhöhungen, welche das Grundstück erst infolge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Ansatz.

§ 141

(1) Wegen aller zu Zwecken des Bergbaubetriebes veräußerten Teile von Grundstücken findet ein Vorkaufsrecht statt, wenn das Grundstück für Zwecke des Bergbaues entbehrlich wird.

(2) Das Vorkaufsrecht steht dem derzeitigen Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks zu.

Gesetzestext

§ 142

Können die Beteiligten sich in den Fällen der §§ 135 bis 139 über die Grundabtretung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigentums verpflichtet ist, durch einen Beschluß des Oberbergamts im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten.

§ 143

(1) Vor der Entscheidung müssen beide Teile gehört und die Verhältnisse durch Kommissare der beiden Behörden an Ort und Stelle untersucht werden.

(2) Die Ermittlung der für die vorübergehende Benutzung des Grundstücks oder für die Abtretung des Eigentums zu leistenden vollständigen Entschädigung sowie der im § 137 erwähnten Sicherheitsleistung liegt beim Mangel einer gütlichen Einigung der Beteiligten ebenfalls den Kommissaren ob.

(3) Zu dieser Ermittlung sind Sachverständige zuzuziehen.

(4) Jeder Teil ist berechtigt, einen Sachverständigen zu bezeichnen. Geschieht dies binnen einer von den Kommissaren zu bestimmenden Frist nicht, so ernennen diese die Sachverständigen.

(5) In jedem Falle können die Kommissare einen dritten Sachverständigen zuziehen.

§ 144

Der Beschluß, durch welchen die zwangsweise Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks ausgesprochen wird, muß das Grundstück genau bezeichnen, die dem Grundbesitzer zu leistende Entschädigung und gegebenenfalls die Sicherheitsleistung festsetzen und die sonstigen Bedingungen der Abtretung oder Erwerbung enthalten.

§ 145

(1) Gegen die Festsetzung der Entschädigung und der Sicherheitsleistung findet nur die Klage vor den ordentlichen Gerichten statt.

(2) Über die Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstücks ist der Rechtsweg nur in dem Falle zulässig, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des zweiten Absatzes des § 136 oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird.

§ 146

Durch Erhebung der Klage nach § 145 Abs. 1 wird die Besitznahme des Grundstücks nicht aufgehalten, wenn die festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich hinterlegt, auch eine angeordnete Sicherheit bei Gericht hinterlegt ist.

§ 147

Die Kosten des Grundabtretungsverfahrens hat für die erste Instanz der Bergwerksbesitzer, für die Beschwerdeinstanz der unterliegende Teil zu tragen.

Zweiter Abschnitt

Von dem Schadensersatz für Beschädigungen des Grundeigentums

§ 148

(1) Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittels Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu

leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

(2) Den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigern wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.

§ 149

(1) Ist der Schaden durch den Betrieb von zwei oder mehr Bergwerken verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke als Gesamtschuldner zur Entschädigung verpflichtet.

(2) Unter sich haften die Besitzer der als Schädiger ermittelten Bergwerke zu gleichen Teilen. Dabei ist jedoch der Nachweis eines anderen Teilnahmeverhältnisses nicht ausgeschlossen.

§ 150

(1) Der Bergwerksbesitzer ist nur zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerks entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, zu der dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit die den Anlagen durch den Bergbau drohende Gefahr nicht unbekannt bleiben konnte.

(2) Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Wertminderung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kundgegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§ 151

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§§ 148, 149), welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb von drei Jahren, nachdem er Kenntnis von dem Schaden und seinem Urheber erlangt hat, durch Klage vor dem ordentlichen Gericht geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjähren.

§ 152

Auf Beschädigungen des Grundeigentums oder seiner Zubehörungen durch die von Schürfern und Mutern ausgeführten Arbeiten finden die §§ 148 bis 151 ebenfalls Anwendung.

Dritter Abschnitt

Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten

§ 153

(1) Gegen die Ausführung von Landstraßen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer durch Gesetz oder besondere . . . Verordnung das Enteignungsrecht verliehen ist, steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu.

(2) Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind diejenigen, über deren Bergwerke dieselben geführt werden sollen, von der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachteiligung des Bergwerkseigentums die Anlage auszuführen sei.

Gesetzestext

§ 154

(1) War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (§ 153) erteilt ist, so hat er gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen notwendig wird.

(2) Können die Beteiligten sich über die zu leistende Entschädigung nicht gütlich einigen, so erfolgt ihre Festsetzung nach Anhörung beider Teile und mit Vorbehalt des Rechtsweges durch einen Beschluß des Oberbergamts, welcher vorläufig vollstreckbar ist.

§ 155

(aufgehoben)

Sechster Titel

Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums

§ 156

Stellt die Bergbehörde fest, daß ein Bergwerkseigentümer die gemäß § 65 an ihn erlassene Aufforderung zur Inbetriebnahme des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebs nicht befolgt, so kann das Oberbergamt die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigentums durch einen Beschluß aussprechen.

§ 157

(gegenstandslos)

§ 158

Erhebt der Bergwerkseigentümer keinen Widerspruch oder ist dieser rechtskräftig verworfen, so wird der Beschluß von dem Oberbergamt den aus dem Grundbuche . . . ersichtlichen Gläubigern und anderen Realberechtigten zugestellt und außerdem durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 159

(1) Jeder Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte . . . kann binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an dem der Beschluß zugestellt oder das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, zum Zwecke seiner Befriedigung die Zwangsversteigerung des Bergwerks bei dem zuständigen Gericht auf seine Kosten beantragen.

(2) Wer von dieser Befugnis innerhalb der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, verliert mit der Aufhebung des Bergwerkseigentums sein dingliches Recht (§ 160).

(3) Auch der bisherige Eigentümer des Bergwerks kann innerhalb der Ausschlußfrist von drei Monaten die Zwangsversteigerung beantragen.

§ 160

(1) Wird die Zwangsversteigerung nicht beantragt oder führt sie nicht zu dem Verkauf des Bergwerks, so spricht das Oberbergamt durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus.

(2) Mit dieser Aufhebung erloschen alle Ansprüche auf das Bergwerk.

§ 161

(1) Erklärt der Eigentümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf das Bergwerk, so wird mit dieser Erklärung wie mit dem in § 158 bezeichneten Beschlusse verfahren.

(2) Die den Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten . . . im § 159 eingeräumte Befugnis steht ihnen auch in diesem Falle zu; hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigentums finden die Bestimmungen des § 160 ebenfalls Anwendung.

§ 162

Nach § 161 ist auch dann zu verfahren, wenn der freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigentum nur einzelne Teile eines Feldes betrifft.

§ 163

Bei der Aufhebung eines Bergwerkseigentums darf der bisherige Eigentümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht sicherheitliche Gründe entgegenstehen.

§ 164

Die in dem Aufhebungsverfahren bei der Bergbehörde entstehenden Kosten hat der Bergwerkseigentümer zu tragen.

Siebenter Titel

Von den Knappschaftsvereinen

§§ 165—186

(gegenstandslos)

Achter Titel

Von den Bergbehörden

§ 187

Die Bergbehörden sind:

die Bergämter,

die Oberbergämter,

der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 188

Die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter und Oberbergämter werden durch Verordnung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bestimmt.

Gesetzestext

§ 189

(1) Die Bergämter bilden innerhalb ihrer Bezirke die erste Instanz in allen Geschäften, die nach diesem Gesetz der Bergbehörde obliegen und nicht ausdrücklich den Oberbergämtern übertragen sind.

(2) Sie handhaben insbesondere die Bergaufsicht . . . Bezüglich der ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen und Betriebe stehen ihnen . . . die Befugnisse und Obliegenheiten der im § 139 b der Gewerbeordnung bezeichneten Aufsichtsbeamten zu.

(3) (gegenstandslos).

§ 190

(1) Die Oberbergämter bilden die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für die Bergämter.

(2) Unter ihrer Aufsicht stehen die Markscheider.

(3) (aufgehoben).

(4) Sie überwachen die Ausbildung derjenigen Personen, welche sich für den Staatsdienst im Bergfach vorbereiten.

(5) Außerdem liegen den Oberbergämtern die ihnen in diesem Gesetz ausdrücklich übertragenen Geschäfte ob.

(6) Innerhalb ihres Geschäftskreises haben die Oberbergämter die gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Regierungspräsidenten.

§ 191

(gegenstandslos)

§ 192

(1) (gegenstandslos).

(2) Widersprechen Verfügungen und Beschlüsse des Bergamts oder des Oberbergamts den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so können diese auch von dem Vorstand der Berufsgenossenschaft oder ihrer Bezirksverwaltung angefochten werden.

§ 192 a

(gegenstandslos)

§ 193

(gegenstandslos)

§ 194

(gegenstandslos)

§ 194 a

(gegenstandslos)

§ 194 b

(gegenstandslos)

§ 195

(1) Die Bergbeamten, deren Frauen und minderjährigen Kinder können im Verwaltungsbezirke dieser Beamten durch Mutung keine Bergwerke oder Kuxe erwerben.

(2) Zum Erwerb von Bergwerken oder Kuxen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr erforderlich.

Neunter Titel

Von der Bergaufsicht

Erster Abschnitt

Von dem Erlasse bergaufsichtlicher Vorschriften

§ 196

- (1) Der Bergbau steht unter der Aufsicht der Bergbehörden.
- (2) Sie erstreckt sich insbesondere auf
 - die Sicherheit der Baue,
 - die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,
 - die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebs,
 - den Schutz aller Lagerstätten, soweit er im allgemein-wirtschaftlichen Interesse liegt,
 - den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,
 - die Sicherung und Ordnung der Oberflächennutzung und Gestaltung der Landschaft während des Bergwerksbetriebes und nach dem Abbau,
 - den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.
- (3) Dieser Aufsicht unterliegen auch die im § 58 erwähnten Aufbereitungsanstalten, die Salinen, die durch Verordnung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bestimmten bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen sowie alle mit dem Bergwerksbetrieb und den erwähnten Anstalten und Anlagen in räumlichem und betrieblichem Zusammenhange stehenden Nebenanlagen, ferner die im § 59 genannten Dampfkessel und Triebwerke. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr entscheidet endgültig darüber, ob eine Nebenanlage der Aufsicht der Bergbehörden untersteht.

§ 196 a

- (1) Für bergbauliche Versuchsstrecken gelten die §§ 67 bis 71, 73 bis 77 und die Vorschriften des VIII. und IX. Titels des Allgemeinen Berggesetzes entsprechend.
- (2) Auf sonstige bergbauliche Versuchsanstalten können die im Abs. 1 aufgeführten Bestimmungen oder einzelne derselben durch Verordnung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr für entsprechend anwendbar erklärt werden.

§ 197

(1) Die Oberbergämter sind befugt, für den ganzen Umfang oder für einzelne Teile ihres Verwaltungsbezirks Bergverordnungen über die im § 196 bezeichneten Gegenstände zu erlassen. Sie sind verpflichtet zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die den Gesundheitszustand der Arbeiter beeinflussenden Betriebsverhältnisse eine Festsetzung der Dauer, des Beginnes und des Endes der täglichen Arbeitszeit geboten ist. Gegebenenfalls trifft das Oberbergamt . . . die hierzu erforderlichen Festsetzungen

Gesetzestext

für den Oberbergamtsbezirk oder Teile desselben und erläßt die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen. Aus besonderen Gründen können einzelne Bergwerke auf ihren Antrag durch das Oberbergamt von der Beobachtung dieser Vorschriften ganz oder teilweise, dauernd oder zeitweise entbunden werden.

(2) Die Verkündung dieser Verordnungen erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk dieselben Gültigkeit erlangen sollen.

(3) (gegenstandslos).

(4) Vor dem Erlaß von Bergverordnungen, welche sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem Vorstände der beteiligten Berufsgenossenschaft oder ihrer Bezirksverwaltung Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben . . .

§ 198

Tritt auf einem Bergwerke hinsichtlich der im § 196 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat das Oberbergamt die geeigneten Anordnungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten durch einen Beschluß zu treffen.

§ 199

(1) Ist die Gefahr eine dringende, so hat das Bergamt sofort und selbst ohne vorherige Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber dem Oberbergamt hiervon Anzeige zu machen.

(2) Das Oberbergamt hat die getroffenen Anordnungen durch einen Beschluß zu bestätigen oder wieder aufzuheben. Vorher ist die Vernehmung der genannten Personen nachzuholen.

§ 200

(1) Die Bekanntmachung der auf Grund der §§ 198 und 199 getroffenen Anordnungen an den Bergwerksbesitzer oder den Repräsentanten erfolgt durch Zustimmung des Beschlusses des Oberbergamts oder der Verfügung des Bergamts.

(2) Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und die Aufsichtspersonen wird von dem Bergamt oder auf dessen Anweisung durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt, welches zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerk gehalten werden muß.

(3) Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht sie auf Anweisung des Bergamts durch Verlesen und durch Aushang auf dem Werke.

§ 201

(1) In den Fällen des § 199 muß mit der Ausführung der Anordnungen des Bergamts ohne Rücksicht auf die vorbehaltene oberbergamtliche Bestätigung oder Wiederaufhebung sofort begonnen werden.

(2) (gegenstandslos).

§ 202

Werden die auf Grund der §§ 198 und 199 getroffenen Anordnungen nicht in der bestimmten Frist durch den Bergwerksbesitzer ausgeführt, so wird die Ausführung im Falle des § 198 durch das Oberbergamt, im Falle des § 199 durch das Bergamt auf Kosten des Bergwerksbesitzers bewirkt.

§ 203

Sobald auf einem Bergwerke eine Gefahr hinsichtlich der im § 196 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter dem Bergamt Anzeige zu machen.

Zweiter Abschnitt

Von dem Verfahren bei Unglücksfällen

§ 204

Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall, der den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so sind die im § 203 genannten Personen zur sofortigen Anzeige an das Bergamt und an die nächste Polizeibehörde verpflichtet.

§ 205

(1) Das Bergamt ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln an.

(2) Die zur Ausführung dieser Maßregeln notwendigen Arbeiter und Hilfsmittel hat der Besitzer des Bergwerks zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 206

Sämtliche Kosten für die Ausführung der im § 205 bezeichneten Maßregeln trägt der Besitzer des betreffenden Bergwerks, vorbehaltlich des Rückgriffsanspruchs gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

Dritter Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 207

(1) Übertretungen der Vorschriften in den §§ 4, 10, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 77, 79, 93, 163, 200, 201, 203, 204, 205 werden mit Geldstrafe bis 10000 Deutsche Mark, bei Vergehen, die auf Gewinnsucht beruhen, bis 100000 Deutsche Mark, und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

(2) In den Fällen der §§ 67 und 69 sowie 73 und 74 tritt diese Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der §§ 70 und 75 der Betrieb von der Bergbehörde eingestellt wird.

§ 207 a

Mit Geldstrafe und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden Bergwerksbesitzer bestraft, die den §§ 84 Abs. 4 . . . zuwiderhandeln.

§ 207 b

Mit Geldstrafe bis 10000 Deutsche Mark, bei Vergehen, die auf Gewinnsucht beruhen, bis 100000 Deutsche Mark, und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis

Gesetzestext

zu einem Jahr wird bestraft, wer ein Bergwerk betreibt und es unterläßt, den ihm nach § 76 Abs. 3 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

§ 207 c

Mit Geldstrafe bis 10000 Deutsche Mark, bei Vergehen, die auf Gewinnsucht beruhen, bis 100000 Deutsche Mark, und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft:

1. (gegenstandslos).
2. wer es unterläßt, den durch die §§ 80 c Abs. 2 und 80 k für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 207 d

(gegenstandslos)

§ 207 e

Mit Geldstrafe bis 10000 Deutsche Mark, bei Vergehen, die auf Gewinnsucht beruhen, bis 100000 Deutsche Mark, und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 85 . . . zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
- 2.—5. (gegenstandslos).

§ 207 f

Mit Geldstrafe bis 10000 Deutsche Mark, bei Vergehen, die auf Gewinnsucht beruhen, bis 100000 Deutsche Mark, und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ . . . 93 c und 93 d zuwiderhandelt.

§ 207 g

Mit Geldstrafe bis 10000 Deutsche Mark, bei Vergehen, die auf Gewinnsucht beruhen, bis 100000 Deutsche Mark, und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, wer es unterläßt, der durch § 93 e für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§ 208

Zuwiderhandlungen gegen Bergverordnungen und die auf Grund der §§ 198 und 199 getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bestraft.

§ 209

(1) Über die Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften (§ 207, §§ 207 a bis 207 g, § 208) sind von den Bergämtern Niederschriften aufzunehmen.

(2) Diese Niederschriften werden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben.

(3) Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu. Diese haben hierbei nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die Gültigkeit der von den Bergbehörden erlassenen Vorschriften zu prüfen.

§ 209 a

Die Strafverfolgung der in den §§ 207 b und 208 mit Strafe bedrohten Handlungen verjährt innerhalb sechs Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Zehnter Titel

Besondere Bestimmungen

§§ 210, 211

(aufgehoben)

§ 211 a

(gegenstandslos)

§ 211 b

(1) In den *im § 211 a bezeichneten Landesteilen* gelten für die Aufsuchung und Gewinnung von Eisenerzen — mit Ausnahme der Raseneisenerze — die folgenden Vorschriften entsprechend:

1. aus Titel II Abschnitt 1 „Vom Schürfen“ die §§ 3 bis 9, § 10 Abs. 2 und § 11;

2. Titel III Abschnitt 1 „Von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen“ §§ 58 bis 63;

3. Titel III Abschnitt 2 „Von dem Betriebe und der Verwaltung“ §§ 66 bis 79;

4. Titel III Abschnitt 3 „Von den Bergleuten und den Betriebsangestellten“ §§ 80 bis 93;

5. Titel V Abschnitt 1 „Von der Grundabtretung“ §§ 135 bis 147;

6. Titel V Abschnitt 2 „Von dem Schadensersatz für Beschädigungen des Grundeigentums“ §§ 148 bis 152 mit der Maßgabe, daß zur Entschädigung gemäß §§ 148 bis 151 derjenige verpflichtet ist, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, und daß diese Vorschriften keinen Ersatzanspruch wegen des Schadens begründen, der einer dem Gewinnungsrechte des Grundeigentümers unterliegenden Lagerstätte zugefügt wird;

7. Titel V Abschnitt 3 „Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten“ §§ 153, 154;

8. Titel VIII „Von den Bergbehörden“ §§ 187 bis 195;

9. Titel IX „Von der Bergaufsicht“ §§ 196 bis 209 a;

10. aus Titel XII „Schlußbestimmungen“ der § 242.

(2) Auf Verlangen der Bergbehörde haben die Beteiligten ihre Berechtigung zur Aufsuchung oder Gewinnung der Eisenerze nachzuweisen, insbesondere die bestehenden Abbauverträge vorzulegen sowie die sonst für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen.

§ 211 c

(1) Wird die Aufsuchung und Gewinnung von Eisenerzen in den *im § 211 a bezeichneten Landesteilen* von mehreren Personen betrieben, so sind sie verpflichtet, durch notarielle oder gerichtliche Urkunde einen im Deutschen Reiche wohnenden Repräsentanten zu bestellen, falls ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist. Der Repräsentant ist befugt, die Beteiligten in allen mit dem Bergbau zusammenhängenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Alleinunternehmer im Ausland wohnt.

(3) Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde nicht binnen einem Monate bestellt und unter Einreichung der Bestellungsurkunde namhaft ge-

Gesetzestext

macht, so ist die Bergbehörde befugt, bis zur ordnungsmäßigen Nachholung dieser Anzeige einen Repräsentanten zu bestellen und ihm eine angemessene Vergütung zuzusichern. Diese ist von den Beteiligten aufzubringen und nötigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen. Gegenüber mehreren Beteiligten ist die Aufforderung wirksam, wenn sie mindestens zwei Beteiligten ausgehändigt oder zugestellt ist.

(4) Der von der Bergbehörde bestellte Repräsentant hat die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse, sofern die Bergbehörde keine Beschränkung eintreten läßt.

§§ 212, 213 (gegenstandslos)

§ 214

In den linksrheinischen Landesteilen unterstehen die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und die Basaltlavabrüche der Aufsicht durch die Bergbehörde.

§ 214 a

Auf alle im § 214 bezeichneten Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche finden folgende Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung:

1. aus Titel III Abschnitt 1 „Von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen“ die § 58 und 59;
2. (gegenstandslos);
3. Titel VIII „Von den Bergbehörden“;
4. Titel IX „Von der Bergaufsicht“;
5. aus dem Titel XII „Schlußbestimmungen“ der § 242.

§ 214 b

Für die unterirdisch betriebenen Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche (§ 214) gilt außerdem noch Titel III Abschnitt 3 „Von den Bergleuten und den Betriebsangestellten“ §§ 80 bis 93.

§ 214 c

Auf die unterirdisch betriebenen Dachschieferbrüche (§ 214) kommen ferner noch zur Anwendung:

1. aus Titel III Abschnitt 1 „Von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen“ die §§ 60 bis 63, und zwar auch hinsichtlich der Anlage von Hilfsbauten im Felde eines anderen zur Dachschiefergewinnung Berechtigten, wobei letzteres dem Felde eines anderen Bergwerkseigentümers gleichgestellt wird;
2. aus Titel III Abschnitt 2 „Von dem Betriebe und der Verwaltung“ die §§ 66 bis 79;
3. Titel V Abschnitt 1 „Von der Grundabtretung“ §§ 135 bis 147 . . . ;
4. Titel V Abschnitt 2 „Von dem Schadensersatz für Beschädigungen des Grundeigentums“ §§ 148 bis 152 mit der Maßgabe, daß zur Entschädigung gemäß §§ 148 bis 151 derjenige verpflichtet ist, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, und daß diese Vorschriften keinen Ersatzanspruch wegen des Schadens begründen, der einer dem Gewinnungsrechte des Grundeigentümers unterliegenden Lagerstätte zugefügt wird;
5. Titel V Abschnitt 3 „Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten“ §§ 153 und 154.

§ 214 d

Wird ein Dachschiefer-, Traß- oder Basaltlavabruch in den linksrheinischen Landesteilen von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben, so finden die Bestimmungen des § 211 c entsprechende Anwendung.

Elfter Titel

Übergangsbestimmungen

§ 215

(1) Die Felder der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegten Mutungen und bestehenden Bergwerke sind nach Maßgabe desselben (§§ 26 ff.) auf Antrag des Berechtigten, wenn sie gestreckte sind, in Geviertfelder umzuwandeln . . .

(2) Ein solcher Antrag gilt in Beziehung auf das begehrte freie Feld als Mutung.

(3) Bei konsolidierten Bergwerken kann der Antrag für jedes einzelne Feld gestellt werden.

(4) (gegenstandslos).

§ 216

(1) Von dem durch einen Umwandlungs- . . . antrag (§ 215) begehrten Felde dürfen die gestreckten Felder anderer Bergwerke nur dann ganz oder teilweise umschlossen werden, wenn die Eigentümer dieser Bergwerke auf eine entsprechende Aufforderung der Bergbehörde sich mit der Umschließung ihrer Felder ausdrücklich einverstanden erklären.

(2) Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so muß der Antragsteller sich eine entsprechende, nötigenfalls durch einen Beschluß des Oberbergamts festzustellende Beschränkung des begehrten Geviertfeldes gefallen lassen.

§ 217

(1) Mehrere Umwandlungsanträge, welche auf dasselbe Feld gerichtet sind, begründen für jeden Antragsteller ein gleiches Recht . . .

(2) Bei einem solchen Zusammentreffen bildet, soweit eine vertragliche Einigung nicht zu erzielen ist, die Teilung in gleiche Teile die Regel.

(3) Das Oberbergamt ist jedoch befugt, bei der Verleihung von diesem Teilungsverhältnisse abzuweichen, soweit dies für einen zweckmäßigen Betrieb erforderlich ist.

§ 218

(gegenstandslos)

§ 219

(1) Wird das Eigentum eines Bergwerks, dessen gestrecktes Feld von dem Geviertfelde eines anderen Bergwerks umschlossen ist, nach dem sechsten Titel dieses Gesetzes aufgehoben, so hat der Eigentümer des anderen Bergwerks, welchen die Bergbehörde von der Aufhebung in Kenntnis zu setzen hat, ein binnen vier Wochen nach dieser Mitteilung auszuübendes Vorzugsrecht auf die Vereinigung des gestreckten Feldes mit seinem Geviertfelde.

(2) Die Vereinigung wird durch einen Nachtrag zur Verleihungsurkunde ausgesprochen.

Gesetzestext

§ 220

(gegenstandslos)

§ 221

(gegenstandslos)

§ 222

Soweit dieses Gesetz auf die bereits bestehenden Bergwerke Anwendung findet, unterliegen seinen Bestimmungen auch diejenigen Bergwerke, die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften auf Mineralien berechtigt sind, die der § 1 dieses Gesetzes nicht mehr aufführt.

§ 223

(1) Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes findet eine Verleihung von Erbstollenrechten nicht mehr statt.

(2) Für die bereits bestehenden Erbstollengerechtigkeiten, insbesondere auch die Aufhebungsarten, verbleibt es bei den Bestimmungen der bisherigen Gesetze.

(3) Im Gesetzesbereiche des Allgemeinen Landrechts bedarf es jedoch zur Befreiung eines Bergwerks von den Erbstollengebühren durch eine Wasserhaltungsmaschine einer besonderen Verleihung der Erbstollengerechtigkeit für diese Maschine nicht mehr; es genügt, wenn die sonstigen Bedingungen der Enterbung nach den §§ 468 ff. Teil II Titel 16 des Allgemeinen Landrechts vorhanden sind. Erbstollenrechte erwirbt eine solche Wasserhaltungsmaschine für sich nicht.

§ 224

(1) Bei Bergwerkseigentum, das nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen wird, findet ein Anspruch auf Freikuxe nicht mehr statt.

(2) Den bereits vor diesem Zeitpunkte von Kirchen und Schulen . . . und von Grundbesitzern erworbenen Freikuxen steht nur eine Realberechtigung auf den durch die bisherigen Gesetze bestimmten Ausbeuteanteil an dem Bergwerke zu.

(3) (gegenstandslos).

(4) Die Ablösung der Freikuxe bleibt der freien Vereinbarung der Beteiligten vorbehalten.

§ 225

(gegenstandslos)

§ 226

Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in den rechtsrheinischen Landesteilen bestehenden Gewerkschaften sind, soweit es an vertraglichen Vereinbarungen fehlt und nicht in den nachfolgenden §§ 227 bis 239 etwas anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des vierten Titels zu beurteilen.

§ 227

Die §§ 94 bis 98, 101, 103, 105, 106, 108 . . ., finden auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung.

§ 228

Die bisherige Kuxeinteilung bleibt bestehen. Jedoch kann von jetzt an ein Kux nur noch in Zehntel geteilt werden.

§ 229

Die einzelnen Gewerken werden . . . als Eigentümer ihrer Kuxe in das Grundbuch eingetragen.

§ 230

- (1) Die einzelnen Gewerken können ihre Kuxe mit Hypotheken belasten.
- (2) Eine Verpfändung des ganzen Bergwerks durch Mehrheitsbeschluß (§ 114) ist nur dann zulässig, wenn die einzelnen Kuxe nicht mit Hypotheken belastet sind. Anderenfalls ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 231

- (1) Für die Kuxe gelten die sich auf die Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften finden auf die Kuxe entsprechende Anwendung.

§ 232

Der § 107 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erhebung der Beiträge beschlossen sein muß, bevor der bisherige Eigentümer der Kuxe diese veräußert hat.

§ 233

(gegenstandslos)

§ 234

In den Fällen der §§ 130 bis 132 erfolgt der Verkauf des Anteils im Wege der Zwangsversteigerung und die Zuschreibung des unverkäuflichen Anteils im Grundbuch . . .

§ 235

(aufgehoben)

§ 235 a

(1) Durch einen von einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Kuxe gefaßten Beschluß kann, soweit nicht vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels, welche nach § 227 auf die bestehenden Gewerkschaften keine Anwendung finden, unterwerfen und insbesondere die Zahl der Kuxe auf Einhundert oder Eintausend mit der Wirkung bestimmen, daß die neuen Kuxe zum beweglichen Vermögen gehören.

(2) Stehen dieser Einteilung außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegen, so kann mit Genehmigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ausnahmsweise eine andere Zahl der Kuxe bestimmt werden.

§ 235 b

- (1) Der Beschluß der Gewerkschaft unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts.
- (2) Die Niederschrift über die Gewerkenversammlung, in der der Beschluß gefaßt wird, ist gerichtlich oder notariell zu beurkunden und in Ausfertigung dem Oberbergamt einzureichen. Das Grundbuchamt hat den Beschluß auf Grund einer

Gesetzestext

Ausfertigung der Niederschrift im Grundbuch zu vermerken und dem Oberbergamt eine beglaubigte Abschrift des Vermerks mitzuteilen. Die Löschung des Vermerks erfolgt auf Antrag des Oberbergamts.

§ 235 c

(1) Wenn auf gewerkschaftlichen Anteilen . . . Hypotheken lasten, so wird der wesentliche Inhalt des Beschlusses, insbesondere die Zahl der neuen Kuxe durch das Oberbergamt den aus dem . . . Grundbuch . . . ersichtlichen Berechtigten, sofern deren ausdrückliches Einverständnis mit dem Beschlusse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden nachstehenden Paragraphen bekannt gemacht.

(2) In jedem Falle erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt.

§ 235 d

(1) Die . . . Hypothekengläubiger können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur ihres Anspruchs gestattet.

(2) Dieses Recht muß binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt oder das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht und binnen derselben drei Monate muß dem Oberbergamt die erfolgte Klageerhebung nachgewiesen werden. Der eingeklagte Anspruch muß laufend gerichtlich weiter verfolgt werden. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften zieht den Verlust des Rechts nach sich.

§ 235 e

Sind . . . Hypothekengläubiger nicht vorhanden oder haben diese von ihrem Recht, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht oder sind diese Rechte nach den vorstehenden Bestimmungen oder im Wege der gütlichen Einigung erledigt, so hat das Oberbergamt den Beschluß zu bestätigen und die erfolgte Bestätigung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, bekanntzumachen.

§ 235 f

. . . Hypothekengläubiger, deren . . . Realrecht erst nach dem Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung des Beschlusses enthaltenden Amtsblattes oder nach der Eintragung des Vermerkes über den Beschluß im Grundbuch entstanden ist, sind den rechtlichen Folgen des Beschlusses ohne weiteres unterworfen.

§ 235 g

(1) Bleiben bei der neuen Einteilung überschießende Kuxteile zurück, so erfolgt nach der Zusammenlegung zu ganzen Kuxen auf Grund des bestätigten Beschlusses ihre Zwangsversteigerung auf Antrag des Repräsentanten oder Grubenvorstandes ihre zuständige Gericht, sofern nicht die an den überschießenden Kuxteilen beteiligten Gewerke über die anderweitige Zusammenlegung dieser Kuxteile ein Übereinkommen getroffen und der Gewerkschaft vorgelegt haben. Mit der Zwangsversteigerung erlöschen alle . . . Realrechte und Hypotheken, welche auf den überschießenden Kuxteilen lasten.

(2) Die Kosten der Zwangsversteigerung fallen der Gewerkschaft zur Last.

§ 236

(1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haften den bisherigen Hypothekengläubigern die neuen Kuxe, welche an die Stelle der verpfändeten Anteile treten, in der unter ihnen durch ihre Hypothekenrechte begründeten Rangordnung als Pfand.

(2) Die auf den gewerkschaftlichen Anteilen lastenden Hypotheken und anderen Realansprüche, die in der zweiten und dritten Abteilung des Grundbuchs eingetragen sind, werden wörtlich in die Kuxscheine übertragen.

(3) Die Löschung dieser Vermerke erfolgt nach den für die Löschung im Grundbuch maßgebenden Vorschriften.

§ 237

Ist ein Anteil nach § 236 mit Pfandrechten belastet, die an die Stelle bisheriger Hypotheken getreten sind, so wird der darüber ausgefertigte Kuxschein, sofern nur ein bisheriger Hypothekengläubiger vorhanden ist, diesem ausgehandigt; sind zwei oder mehr solche Gläubiger vorhanden, wird der Kuxschein für diese vom Grundbuchamt (§ 239) in Verwahrung genommen.

§ 238

(1) Der Verkauf von Kuxscheinen zum Zwecke der Befriedigung bisheriger Hypothekengläubiger erfolgt im Wege der Mobilienversteigerung . . .

(2) Der Versteigerungstermin ist allen aus dem Kuxscheine ersichtlichen Realberechtigten bekanntzumachen.

(3) Durch den Verkauf erlöschen alle Realansprüche auf den verkauften Anteil.

(4) Der erlöste Kaufpreis wird unter die Gläubiger nach der Rangordnung ihrer Forderungen verteilt.

(5) (gegenstandslos).

§ 239

Wenn und solange infolge der Ausführung eines unter den § 235 fallenden Beschlusses Anteile einzelner Gewerke mit Pfandrechten belastet sind, die an die Stelle bisheriger Hypotheken getreten sind, erfolgt die Führung des Gewerkebuchs und die Ausfertigung der Kuxscheine (§§ 103 und 121) durch das Grundbuchamt, welches das Grundbuch über das Bergwerk selbst zu führen hat.

§ 240

(1) In den Rechtsverhältnissen der Mitbeteiligten der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in den linksrheinischen Landesteilen im Besitze mehrerer Personen befindlichen Bergwerke wird durch dieses Gesetz nichts geändert. Jedoch finden die Bestimmungen des § 134 auch auf diese Bergwerke Anwendung.

(2) Durch einen von einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Anteile gefaßten Beschluß können die Mitbeteiligten eines solchen Bergwerks die im vierten Titel dieses Gesetzes (§§ 94 bis 132) enthaltene gewerkschaftliche Verfassung annehmen, soweit nicht vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen.

(3) Der Beschluß ist gerichtlich oder notariell zu beurkunden.

§ 241

(gegenstandslos)

Gesetzestext

Zwölfter Titel

Schlußbestimmungen

§ 242

Wo in diesem Gesetze eine Frist nach Monaten bestimmt ist, fällt der Ablauf der Frist auf denjenigen Tag des letzten Monats, der durch seine Zahl dem Tage des Anfangs der Frist entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so läuft die Frist mit dem letzten Tage dieses Monats ab.

§ 243

Dieses Berggesetz tritt im ganzen Umfange der Monarchie mit dem 1. Oktober 1865 in Kraft.

§ 244

(gegenstandslos)

§ 245

(1) Für die Verwaltung der Bergbauhilfskassen bleibt das Gesetz vom 5. Juni 1863 maßgebend.

(2—3) (gegenstandslos).

§ 246

(gegenstandslos)

§§ 247—250

(§§ 247 u. 250 aufgehoben, im übrigen gegenstandslos)

TEIL I B

Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten

vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705)¹

— mit Erläuterungen —

1. Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten ist nicht gem. Art. 125 GG Bundesrecht geworden, sondern gilt als Landesrecht fort. BGH v. 24. 11. 1953 Z. 95 S. 132; BVerwG v. 28. 6. 1955 Z. 96 S. 306. —

Die nach 1945 in den ehem. preuß. Ländern eingetretenen Änderungen der Bestimmungen des ABG werden bei den einzelnen Paragraphen des ABG zum Abdruck gebracht, soweit sie **rechtliche** Änderungen für die einzelnen Bundesländer bringen. Bei rein redaktionellen Änderungen, z. B. der Neufassung des Berggesetzes in Hessen, wird auf den geschlossenen Abdruck der Änderungsgesetze selbst verwiesen.

In Nordrhein-Westfalen gilt seit 1. 1. 1962 die vorstehend unter I A wiedergegebene Fassung.

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

§ 1¹

(1) Die nachstehend bezeichneten Mineralien² sind vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen³:

Gold, Silber, Quecksilber⁴, Eisen⁵ mit Ausnahme der Raseneisenerze⁶, Blei, Kupfer⁷, Zinn, Zink⁸, Kobalt, Nickel, Arsenik⁹, Mangan¹⁰, Antimon und Schwefel¹², gediegen¹³ und als Erze¹⁴;

Alaun¹⁵ und Vitriolerze¹⁶;

Steinkohle¹⁷, Braunkohle¹⁸ und Graphit¹⁹;

Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borsalze²⁰ nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen²¹ und die Solquellen²².

(2) Die Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes²³.

In Nordrhein-Westfalen und im Saarland lautet Abs. 1:

(1) Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsen⁹, Mangan, Wolfram¹¹, Molybdän¹¹, Vanadium¹¹, Titan¹¹, Chrom¹¹, Wismut¹¹, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun- und Vitriolerze; Uran- und Thoriumerze¹¹; Steinkohle, Braunkohle und Graphit; Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Solquellen.

In Niedersachsen und in Hamburg lautet Abs. 1:

(1) Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsen⁹, Mangan, Wolfram¹¹, Molybdän¹¹, Wismut¹¹, Titan¹¹, Vanadium¹¹, Chrom¹¹, Germanium¹¹, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun- und Vitriolerze; Uran- und Thoriumerze¹¹; Steinkohle, Braunkohle und Graphit; Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Solquellen.

In Hessen lautet Abs. 1:

(1) Die nachfolgend bezeichneten Mineralien sind vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen;

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsen⁹, Mangan, Wolfram¹¹, Molybdän¹¹, Vanadium¹¹, Chrom¹¹, Titan¹¹, Wismut¹¹, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun- und Vitriolerze; Uran- und Thoriumerze¹¹; Steinkohle, Braunkohle und Graphit; Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Solquellen.

In Rheinland-Pfalz lautet Abs. 1:

(1) Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Wolfram¹¹, Molybdän¹¹, Vanadium¹¹, Titan¹¹, Chrom¹¹, Wismut¹¹, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun- und Vitriolerze; Uran- und Thoriumerze¹¹; Steinkohle, Braunkohle und Graphit; Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Solquellen.

In Schleswig-Holstein lautet Abs. 1:

(1) Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Wolfram¹¹, Molybdän¹¹, Wismut¹¹, Titan¹¹, Vanadium¹¹, Chrom¹¹, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun- und Vitriolerze; Uran- und Thoriumerze¹¹; Steinkohle, Braunkohle und Graphit; Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Solquellen.

1. Das Gesetz vom 18. Juni 1907 (GS. S. 119) fügte der hisherigen Aufzählung der bergbaufreien Mineralien in § 1 noch die Kali-, Magnesia- und Borsalze hinzu. Der Katalog der bergbaufreien Mineralien in § 1 ist nach 1945 in Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Schleswig-Holstein erweitert worden, vgl. Krautschneider, Das Recht der Aufsuchung und Gewinnung der Bodenschätze, in Z. 99 S. 166.

2. § 1 zählt die Mineralien, die der Bergbaufreiheit unterliegen, einzeln auf und vermeidet die Gattungsbezeichnungen (Metalle, Inflammabilien — brennbare Mineralien — und Salzarten), die das ALR II, 16 § 69ff. gebraucht, vgl. v. Rönne, Kommentar z. ABG § 1 Anm. II, 1 S. 5. — Sie sind dem Grundeigentümer wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung entzogen, vgl. Motive Z 6 S. 84 — Mineralogisch sind Mineralien homogene, amorphe, kristalline oder kristallisierte natürliche Bestandteile der starren Erdrinde von zuweilen organischem Ursprunge (Kohle), meist jedoch anorganischer Art; fast alle sind bei normalen Bedingungen fest, nur wenige z. B. Quecksilber, sind flüchtig. Vgl. Börger, Sind die in § 1 ABG aufgezählten Stoffe eindeutig bestimmt? Z. 103 S. 260ff.

3a. Es besteht nach dem ABG der Grundsatz der **Bergbaufreiheit** für ganz bestimmte Mineralien. An ihnen kann jedermann im Wege des Schürfens (§§ 3ff.) und Mutens (§§ 12ff.) Bergwerkseigentum erlangen. Der Fund schafft bei Erfüllung der sonstigen gesetzlich festgelegten Voraussetzungen einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkeigentums (§§ 22ff.) Voelkel, Grundzüge S. 35, vgl. dazu Nebel, Gedanken zu einer Neuregelung des bergbaulichen Berechtamswesens, in Glückauf 1959 S. 1252 — 1261. Die im § 1 aufgeführten Mineralien repräsentierten bei Erlaß des ABG ungefähr 99% des Wertes sämtlicher Bergwerksprodukte des preuß. Staates. Mot. Z. 6 S. 84. Es besteht **kein Bergregal** mehr. Das Regalrecht im deutsch-rechtlichen Sinne gab dem Regalherrn vom Grundeigentum vollkommen losgelöst das volle Verfügungsrecht über die seinem Recht unterliegenden, unter der Erdoberfläche vorkommenden Mineralien und Salze. Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergrechts und der Bergbaufreiheit. Halle 1879 — Schönbauer, Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechts, München 1929, S. 177ff. — Arndt, Einige Bemerkungen zur Geschichte des Bergregals (Sonderabdruck aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte). Bax, Der deutsche Bergmann im Wandel der Geschichte. Berlin 1942 S. 14ff. — Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrh., Berlin 1899 S. 6ff, 36ff. — Boldt, Das Recht des Bergmanns, darin S. 1ff „Die wirtschaftliche, soziale und rechtliche Entwicklung des Bergbaues“; — ders., Staat und Bergbau, München 1950, darin S. 9ff. „Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Bergbaues“. — Voelkel S. 15ff. — Die Aufzählung der bergbaufreien Mineralien und Salze in § 1 ist erschöpfend. Enumerationsprinzip. Es wird dadurch eine feste und leicht erkennbare Grenze zwischen den Hoheitsrechten des Staates und den Rechten des Grundeigentümers geschaffen. Mot. Z. 6 S. 83. Andererseits kann sich der Kreis der verleihbaren Mineralien nicht jeweils den veränderlichen wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen selbsttätig anpassen, sondern bleibt dauernd ein geschlossener. Voelkel, Grundzüge S. 59ff.

In Sachsen galt im Gegensatz dazu eine *clausula generalis*. Nach § 1 des Sächs. Berggesetzes waren diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind (metallische Mineralien), bergbaufrei mit Ausnahme des Raseneisensteins, außerdem Steinsalz und Solquellen. Sie waren vom Verfügungsrecht des Grundeigen-

tümers ausgeschlossen. Alle übrigen Mineralien galten als Bestandteil des Grundstücks, unter dem sie sich befinden. —

b. Die Bergbaufreiheit der im § 1 genannten Mineralien erfährt eine wesentliche Einschränkung dadurch, daß bestimmte Mineralien von ihnen der Aufsuchung und Gewinnung des Staates aus allgemeynwirtschaftlichen Gründen vorbehalten bleiben, siehe § 2 Abs. 2.

Trotz des **Vorbehalts** können diese Mineralien auf Grund eines Vertrages mit dem Staat von Dritten gewonnen werden.

Das geltende Berggesetz hat eine Reihe früher verleiherbar gewesener Mineralien wegen ihrer Bedeutungslosigkeit bei Erlaß des Berggesetzes von der Verleiherbarkeit ausgeschlossen und sie dem Grundeigentümer überlassen. Mot. Z. 6 S. 84ff. — Soweit jedoch diese Mineralien vor Inkrafttreten des Berggesetzes im einzelnen Falle verliehen worden sind, bestehen die Verleihungen auch heute noch zu Recht, z. B. Marmor und Schiefer im Sauerland auf Grund der Kurkölnischen Bergordnung von 1669, vgl. RG v. 8. 3. 35, Z. 76 S. 111; Tonerde im ehemaligen Herzogtum Nassau nach der Bergordnung für das Herzogtum Nassau v. 18. 2. 1857, vgl. RB. v. 14. 2. 1868, Z. 9 S. 230. Hoevens, Der Einfluß der Rechtsgrundlagen des Bergbaues auf Betrieb und Wirtschaftlichkeit der Tongruben des Westerwald- und Taunus-Gebietes. Diss. Clausthal 1941. Ihre Rechtsverhältnisse regeln sich in den vorgenannten Fällen der Verleihung nach den jetzt geltenden Bestimmungen des Bergges., § 222.

c. Auch auf vor der Einführung des ABG auf Grund des franz. Berggesetzes vom 21. April 1810 verliehene **Bergwerkskonzessionen** findet das ABG Anwendung. Vgl. § 222, RG v. 8. 1. 97 RGZ 38 S. 329 in Z. 38 S. 354. Im Gegensatz zur Bergbaufreiheit, wo der Muter nach § 22 einen Anspruch auf Verleihung hat, steht beim Konzessionssystem die Verleihung im Belieben des Staates. Der Staat kann bei dem Konzessionssystem von dem Nachweis der Fündigkeit absehen, wenn das Vorhandensein eines nutzbaren Vorkommens wahrscheinlich gemacht ist; er kann außerdem sich an Stelle des Finders einen Konzessionär aussuchen, der unter den Bewerbern die größte technische Erfahrung besitzt und besonders kapitalkräftig ist. Die Konzession ist im Gegensatz zur Verleihung zeitlich beschränkt, an bestimmte Bedingungen geknüpft, abgabepflichtig, und die Übertragung bedarf der besonderen behördlichen Genehmigung. — Kein Mutungsvorrecht RB. 8. 2. 50, Z. 91 S. 434f. — Grundrentenanspruch des Grundeigentümers LG Koblenz 14. 5. 57 Z. 98 S. 460. —

d. Der Kreis der in § 1 aufgezählten, verleiherbaren Mineralien und Salze ist prozinzialrechtlich erweitert bzw. eingeeengt worden.

Dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen die Salze und Solquellen in der ehem. Provinz Hannover. Art. II Einf. VO für Hannover v. 8. 5. 1867 (GS. S. 601) — Teil II A 5 — einschließlich des später der Provinz Hannover eingegliederten Landesteils **Pyrmont** (nicht Waldeck), aber ausschließlich des bei einer Gebietsbereinigung später der Provinz Hannover eingegliederten früheren braunschweigischen Landkreises Holzminden. VO v. 4. 1. 1943 (GS. S. 9) Z. 84/86 S. 42. Dagegen ist dem Grundeigentümer in den früher der Provinz Hannover zugehörig gewesenen, dann aber dem damaligen Lande Braunschweig eingegliederten Gebietsteilen der Provinz Hannover, insbesondere Stadt- und Landkreis Goslar ein Verfügungsrecht an den Salzen und Solquellen verblieben. VO über Salze und Solquellen im Landkreis Holzminden v. 4. 1. 1943 (GS. S. 9), Ges. z. Änd. bergges. Vorschriften

v. 11. 5. 1949 (Nds. GVBl. S. 114) = Z. 90 S. 94; Krautschneider, Das Recht der Aufsuchung und Gewinnung der Bodenschätze Z. 99 S. 166, 174. — Dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen ferner die Stein- und Braunkohlen im ehem. Fürstentum Calenberg einschl. der Grafschaft Spiegelberg VO v. 8. 5. 1867 Art. XII.

Im Gebiet des ehem. Herzogtums Nassau und in dem ehem. Landesteil Waldeck (nicht Pyrmont) ist **auch** Dachschiefer verleihbar. Art. II Einf. VO f. Nassau v. 22. 2. 1867 (GS. S. 237). — Teil II A 3 — Vgl. Kast, Die bergrechtl. Verhältnisse in Waldeck und Pyrmont, Z. 76 S. 384. — Über Sonderrechte des Staates im Ober- und Unterharz, in dem ehem. Lande Schaumburg-Lippe sowie in Hessen, dem ehem. Lande Lippe und dem Saarland, siehe § 2 Anm. 5. — Über das Recht des Staatsvorbehalts vgl. § 2 Anm. 1 und § 38 b und § 38 c. —

e. Streitig ist, wem die bergbaufreien Mineralien bis zur Gewinnung gehören; RG v. 14. 4. 1888 RGZ. Bd. 21 S. 225. Nach der einen Ansicht stehen sie im Eigentum des Grundeigentümers, der aber kein Verfügungsrecht darüber hat. Achenbach S. 97, Schlüter-Hense Anm. 3 zu § 1, Klostermann-Thielmann S. 15; vgl. auch Laspeyres: „Die Rechte des Grundeigentümers an den seiner Verfügung entzogenen Mineralien“, Inauguraldissertation Leipzig 1905. Nach anderer Auffassung, die auch hier vertreten wird, sind die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogenen verleihbaren Mineralien auf ihrer natürlichen Ablagerung herrenlos, unbewegliche Sachen, es besteht nur ein Aneignungsrecht des Bergwerkseigentümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten, vgl. RG v. 12. 2. 32 RGZ 135 S. 197, 201, Krautschneider Z. 99 S. 174. Sie werden in dem Augenblick der Trennung bewegliche Sachen und mit der Aneignung durch Besitzergreifung seitens des **Beliehenen oder Nutzungsberechtigten** dessen Eigentum. — Die dem Staat **vorbehaltenen** Mineralien sind bis zur Aneignung herrenlos, wenn sie schon bisher dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen waren. Die Grundeigentümermineralien werden mit ihrer Unterwerfung unter den Staatsvorbehalt herrenlos. Vgl. dazu Steffen, Inhalt und Rechtsnatur des Staatsvorbehalts, in Z. 102 S. 310, 313ff. RG v. 7. 11. 1883 RGZ. Bd. 10 S. 210, Z. 26 S. 103, RG v. 17. 2. 15 Z. 56 S. 403; Gruch. Beitr. Bd. 59 S. 1058ff., JW 1915 S. 528, Recht 1915 Sp. 351; RG v. 27. 1. 32 und RG v. 12. 2. 32 RGZ. Bd. 135 S. 114 und 197; RG v. 16. 12. 09 RGZ. Bd. 72 S. 303, Z. 51 S. 621; RG v. 27. 1. 32 RGZ. Bd. 135 S. 94; Müller-Erzbach S. 120. Die unbefugte Aneignung verleihbarer oder verliehener Mineralien ist strafbar (Ges. v. 26. 3. 1856 über die Bestrafung unbefugter Gewinnung von Mineralien. GS. S. 203). Vgl. Boldt, Das Recht des Bergmanns, S. 26 Anm. 2.

f. Grundsätzlich unterliegt die Aufsuchung und Gewinnung der dem **Grundeigentümer** in seinem Grund und Boden zu Eigentum **verbliebenen Mineralien** (Grundeigentümerbergbau) nicht dem Bergrecht, sondern den allgemeinen Gesetzen, §905 BGB. Auf bestimmte dem Grundeigentümer gehörige Mineralvorkommen, die in der Regel bergmännisch abgebaut werden, sind indessen die jeweils geltenden Vorschriften des ABG in größerem oder geringerem Umfange für anwendbar erklärt worden, vgl. Anm. 23, Krautschneider in Z. 99 S. 166ff.

4. Quecksilber, siehe dazu Anm. 2.

5. Das Eisenerz unterliegt dem Staatsvorbehalt in den Hohenzollernschen Landen; vgl. § 2 Abs. 1 Buchst. d. Verleihbarkeitsgrenze dürfte im allgemeinen bei 20% liegen. RB 22. 1. 69 Z. 10 S. 255, OBA Bonn 23. 9. 78 Z. 20 S. 116. RB 29. 2. 84

Z. 25 S. 281; RB 25. 6. 87 Z. 28 S. 406; RB. 6. 3. 23 Z. 64 S. 302. — LVG Minden v. 25. 9. 1951 Z. 93 S. 145. Bei Mangangehalt des Fundes ist 1% Mn. etwa = 2% Fe zu rechnen.

6. Raseneisenerze einschl. des Weißeisenerzes dürfen nur mit staatlicher Genehmigung abgebaut werden. Reichsges. über den Abbau von Raseneisenerzen v. 22. 6. 1937 (RGBl. I S. 650); vgl. — Teil III 18 — Krautschneider in Z. 99 S. 176.

7. Kupfer. In Europa ist Kupferkies das wichtigste Kupfererz.

8. Zink. Bis zum Beginn des 19. Jahrh. hatte die Herstellung des **metallischen** Zinks wegen hüttentechnischer Schwierigkeiten kaum Bedeutung.

9. Arsenik. Das Wort Arsenik ist in den meisten Berggesetzen der Länder nunmehr durch das Wort Arsen ersetzt worden. Arsenik ist eine chemische Verbindung von Arsen mit Sauerstoff. Das reine Metall heißt Arsen. Begr. zum 2. Änd.Ges. in Nordrhein-Westfalen v. 25. Mai 1954 Z. 95 S. 275.

10. Mangan. Manganerze treten im Gebiet des ehem. Landes Preußen meist zusammen mit Eisenerzen auf. Oxydische Manganerze wurden früher nur wegen ihres Sauerstoffgehalts technisch verwendet. Manganhaltige Eisenerze sind keine Manganerze, wenn ihr Gehalt an Mangan für eine selbständige technische Verwertung nicht genügt. Klostermann-Thielmann S. 19; Voelkel S. 63; RB. v. 29. 2. 1884 Z. 25 S. 281 und RB. v. 25. 6. 1887 Z. 28 S. 406. Manganerz von 13,47% noch nicht verleihungsfähig. RB. v. 8. 7. 1898 Z. 39 S. 503. Lindig, Über die Verleihungsfähigkeit manganhaltiger Eisenerze als Manganerze, Z. 8 S. 459ff. — Übergangerze zwischen Eisenerzen und Manganerzen sind Eisen-Manganerze mit einem mittleren Manganerhalt von 12–30%. Sie werden nach der Lagerstätte bei Gießen auch Fernie-Erze genannt.

11. Wolfram, Molybdän, Vanadium, Titan, Chrom, Wismut, Uran und Thoriumerze und in Niedersachsen und Hamburg auch Germaniumerze sind in den Katalogen der bergbaufreien Mineralien neu aufgenommen worden, weil sie in den letzten Jahrzehnten eine steigende Bedeutung als Stahlveredler gewonnen haben. Sie werden auch zu vielen anderen Zwecken verwandt. Uran und Thoriumerze spielen in der Atomindustrie eine Rolle. Nach dem heutigen Stande der Wissenschaft und Technik ist es nicht mehr gerechtfertigt, die Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien der alleinigen Entscheidung und dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers zu überlassen, zumal sie meist nur sehr zerstreut vorkommen. Deshalb kann ihre Nutzbarmachung nicht an zufällige, oft enge Grundstücksgrenzen gebunden werden. Begr. z. 2. Änd.Ges. in Nordrhein-Westfalen v. 25. 5. 1954 Z. 95S. 275.

12. Schwefelerze sind nur diejenigen Erze, die technisch zur Herstellung des Schwefels oder der Schwefelsäure dienen. RB. v. 11. 4. 1879 Z. 20 S. 263 und RB. v. 16. 6. 1880 Z. 21 S. 395. Schwefelkies ist ein Schwefelerz und kein Eisenerz, RB. v. 11. 4. 1879 Z. 20 S. 263; RB. v. 16. 6. 1880 Z. 21 S. 395; Min.Erl. v. 27. 5. 1882 Z. 24 S. 16.

Kein Schwefelerz, wenn der Schwefel wie z. B. bei den Sulfiden an Blei, Zink, Kupfer usw. gebunden ist. Bayr. Bergges. Nothhaas-Miesbach S. 51. Gips und Anhydrit sind nicht verleihbar; sie sind weder Schwefelerze noch Vitriolerze. RB. v. 6. 4. 1920 Z. 61 S. 483, RB. v. 23. 12. 1931 Z. 73 S. 280; OVG 8. 11. 1928 Entsch. Bd. 83 S. 371.

13. Schwefel gediegen = ohne Verbindung mit anderen Elementen.

14. Erze = „in der Natur vorkommende, chemische Verbindungen von technisch verwendbaren mit technisch nicht verwendbaren Stoffen.“ Voelkel, Grundzüge S. 60. Um einem Mineral aber den Charakter z. B. als Golderz oder Silbererz zu geben, ist ein gewisser Mindestgehalt an Gold oder Silber erforderlich. Voelkel, wie vor. Erze sind lagerstättenkundlich diejenigen metallhaltigen Massen, aus welchen man nach dem jeweiligen Stand der Bergbau-Aufbereitungs- und Huttenkunde im großen und mit Vorteil gewisse Metalle oder Metallverbindungen herstellen kann (Beyschlag-Krusch-Vogt: Die Lagerstätten der nutzbaren Mineralien und Gesteine). — Die Fördererze sind vorwiegend Mineralgemenge, die erfahrungsgemäß um so weniger nutzbare Metalle enthalten, je wertvoller letztere sind.

15. Alaun. Die Begriffe Alaun- und Vitriolerze sind in wirtschaftlicher Beziehung veraltet (Krusch). Vom lagerstättenkundlichen Standpunkt aus gehören sie nicht mehr zu den Erzen. Alaunerze wurden früher gebraucht, um Alaun herzustellen. Alaun ist ein schwefelsaures, wasserhaltiges Doppelsalz von Tonerde und Alkali. Heute wird Bauxit oder Ton zur Herstellung von Alaun verwendet. R.B. 11. 2. 1881 Z. 22 S. 408.

16. Vitriolerze wurden früher zur Herstellung von Schwefelsäure (Vitriolol) oder Eisenvitriol gebraucht. Sie sind Verbindungen von Schwermetallen mit Schwefelsäure. R.B. 23. 12. 1931 Z. 73 S. 280ff.

17. Steinkohle. Kohle ist ein Gemenge sauerstoff- und wasserstoffarmer fester Kohlenwasserstoffe mit einem höheren oder niederen Wassergehalt, der bei Braunkohle 30–60%, bei Steinkohle höchstens 7% erreicht. — Steinkohle hat gewöhnlich ein höheres geologisches Alter als Braunkohle. Tertiäre Kohlen sind Braunkohlen, die palaizoische Kohle ist Steinkohle. Mesozoische Kohle hat in Westeuropa keine Bedeutung. — Gute Steinkohlen haben im Durchschnitt etwa 7%, mittelgute bis 15% Asche. Anthrazit ist gasarme Steinkohle, die den höchsten Heizwert aufweist, bis etwa 5–8% flüchtige Bestandteile. Mot. Z. 6 S. 85. — Wegen des Staatsvorbehalts vgl. § 2 Anm. I. —

18. Braunkohle vgl. Anm. 17. — Bei der Braunkohle unterscheidet § 1 nicht hinsichtlich der geologischen Formation. § 1 ist deshalb nicht auf die Braunkohlenlagerstätten in der Tertiärformation beschränkt. — Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein E. V. 1885–1960. „Braunkohle und Öffentlichkeit“ Grundsatzfragen der Bergwirtschaft, Geologie und Energie. — Nahsen: Die Praxis der planmäßigen Entwässerung im Braunkohlenbergbau, Halle 1929. —

19. Graphit ist kristallisierter Kohlenstoff. Verleihbar ist er auch in „amorphem“ d. h. mikrokristallinem Zustande. Verleihbarkeitsgrenze mindestens 7–10% Kohlenstoff; vgl. R.B. v. 6. 8. 1876 Z. 17 S. 532 und R.B. v. 8. 9. 1894 Z. 36 S. 116.

20. Durch das Gesetz v. 18. 6. 07 (GS. S. 119) sind „Kali-, Magnesia- und Borsalze“ als selbständig verleihbare Salze dem Steinsalz zugefügt worden, vgl. Eskens Z. 49 S. 106ff; Schlüter-Hense S. 31. — Kali-, Magnesia- und Borsalze sind praktisch als eine Einheit anzusehen und nicht jedes für sich nebeneinander verleihbar. Klostermann-Thielmann S. 21, Voelkel S. 64.

21. Mit diesen „auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen“ sind die Brom- und Jodsalze gemeint. Bericht der XIV. Kommission des Abg.-Hauses S. 21, vgl. Eskens Z. 49 S. 106ff. Die Worte „nebst den mit diesen Salzen auf der näm-

lichen Lagerstätte vorkommenden Salzen“ gehören nicht bloß zu den Worten „Kali-, Magnesia- und Borsalzen“, sondern auch zu dem vorausgehenden Wort „Steinsalze“. Voelkel, Grundzüge S. 64, ebenso Eskens Z. 49 S. 106ff.; anderer Ansicht Klostermann-Thielmann S. 21. Die Streitfrage ist jetzt wegen § 2 Abs. 1 Buchst. b bedeutungslos; vgl. Voelkel S. 64.

22. Unter Solquellen versteht man die kochsalzhaltigen Quellen, aus denen durch Gradierung und Siedung das Siedesalz dargestellt wird. Die Sole befindet sich oft in oberen Teufen, das Steinsalz in größeren Teufen in demselben Bohrloch, Sole entsteht durch Auslaugung salzhaltiger Gesteine, ist also praktisch dasselbe.

Eine salzhaltige Quelle gilt nur dann als Solquelle, wenn sie infolge ihres Gehalts an Chlornatrium zur Gewinnung von Kochsalz verwendet werden kann. Voelkel, Grundzüge S. 64; Bergausschuß Halle, Abt. Sachsen, v. 21. 12. 10 Z. 53 S. 138. Ihre Verleihung wirkt konstitutiv. Sinkt ihr Gehalt an Chlornatrium unter die Grenze der Verleihbarkeit, so bleibt sie trotzdem verliehen und fällt nicht dem Grundeigentümer zu.

Die Verwertung einer Solquelle zur Kochsalzgewinnung kann nur bei einem Chlornatriumgehalt von mindestens 5% (Gewichtsprozent der Sole) angenommen werden. Urt. des Bergausschusses Halle, Abt. Sachsen, v. 21. 12. 10 Z. 53 S. 138. Doch wird ein Chlornatriumgehalt von 4–5% im allgemeinen auch schon als ausreichend angesehen. Voelkel, Grundzüge S. 65. Solquellen mit einem geringeren Gehalt an Chlornatrium gehören dem Grundeigentümer. RB. v. 10. 12. 04 Z. 46 S. 123, Urt. des RG v. 11. 11. 11 Z. 53 S. 385. Salze und Solquellen können in ein und demselben Felde getrennt verliehen werden. RB. v. 3. 4. 07 Z. 48 S. 428 und RB. v. 4. 11. 1882 Z. 24 S. 122. Die Frage hat wegen § 2 Abs. 1 Buchst. b kaum noch praktische Bedeutung. Vgl. auch § 2 Anm. 9. —

23. Den Vorschriften des ABG unterliegen:

1. provinzialrechtlich nach §§ 224ff. in den linksrheinischen Landesteilen die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und Basaltbrüche,
2. auf Grund von Landesgesetzen die Aufsuchung und Gewinnung von Phosphorit nach dem Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 — Teil II A 29,
3. die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas, Erdwachs, Asphalt und der wegen ihres Gehalts an Bitumen von dem Oberbergamt als technisch verwertbar erklärten Gesteine nach der Erdölverordnung vom 13. Dezember 1934 i. d. Fass. d. Ges. v. 24. 9. 37 — Teil II A 30 —. (Die unter 2.) und 3.) genannten Mineralien sind nicht bergfrei, sondern ihre Aufsuchung und Gewinnung ist dem Staat vorbehalten. Uechter und echter Staatsvorbehalt vgl. § 2 Anm. 1. Berggesetzlichen Bestimmungen unterliegen ferner die in dem Gesetz vom 18. Dezember 1933 über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen genannten Betriebe — Teil II A 26 — sowie die durch die sog. Silvesterverordnung vom 31. Dezember 1942 — Teil III 26 — erfaßten Betriebe. Die bergges. Bestimmungen gelten für alle vorgenannten Betriebe nur, soweit es in den einschlägigen Gesetzen ausdrücklich vorgesehen ist. — vgl. dazu auch Anm. 3f. — Die Aufsuchung und Gewinnung der übrigen nicht bergbaufreien oder nicht dem Staat vorbehaltenen Mineralien sind dem Grundeigentümer zur freien Verfügung verblieben; ihre Aufsuchung und Gewinnung unterliegt nicht dem Bergrecht, sondern den allgemeinen Gesetzen. § 905 BGB. —

§ 1a¹

Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates ist, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht ein anderes ergibt, allen berggesetzlichen Bestimmungen ebenfalls unterworfen².

Im Lande Hessen ist § 1a weggefallen.

1. Art. 1 des Ges. v. 18. 6. 07 (GS. S. 119).

2. Vgl. Schulz-Briesen, Der preuß. Staatsbergbau im Wandel der Zeiten, Berlin 1934. — Gesetz v. 9. 10. 1923 (GS. S. 467) betr. die Übertragung der Verwaltung und Ausbeutung des staatl. Bergwerksbesitzes an eine Aktiengesellschaft; VO v. 19. 1. 1924 (GS. S. 45) zur Abänderung dieses Gesetzes und Ges. v. 26. 7. 1926 (GS. S. 234) über die Einbringung des staatl. Bergwerksbesitzes in die Preuß. Bergwerks- und Hütten A. G. — vgl. dazu auch §§ 38 b und 38 c. —

§ 2¹

(1) Soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung Ausnahmen² vorgesehen sind, steht die Aufsuchung³ und Gewinnung folgender Mineralien^{4, 5, 6} nur dem Staate zu⁷:

- a) der Steinkohle⁸;
- b) des Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Solquellen^{9, 10};
- c) der Braunkohle in den Provinzen Hessen-Nassau, Sachsen, Brandenburg, Niederschlesien, Oberschlesien, Grenzmark, Posen-Westpreußen, Pommern und Ostpreußen sowie in dem Gebiete der Reichshauptstadt Berlin;
- d) der Eisenerze in den Hohenzollerischen Landen, mit Ausnahme der Raseneisenerze¹¹.

(2) Der Staat kann die Ausbeutung eines Bergwerks, das ihm im Bereich dieses Vorbehalts verliehen ist, anderen Personen übertragen¹².

In den Ländern Niedersachsen, Rheinland-Pfalz (Reg. Bezirke Koblenz, Montabaur und Trier) und im Saarland, in Hamburg und in Nordrhein-Westfalen unter Fortfall von c) und d) lautet Abs. 1:

(1) Soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung Ausnahmen vorgesehen sind, steht die Aufsuchung und Gewinnung folgender Mineralien nur dem Staate zu:

- a) der Steinkohle;
- b) des Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Solquellen;
- c) der Braunkohle in den Provinzen Hessen-Nassau, Sachsen, Brandenburg, Niederschlesien, Oberschlesien, Grenzmark Posen-Westpreußen, Pommern und Ostpreußen sowie in dem Gebiete der Reichshauptstadt Berlin;
- d) der Eisenerze in den Hohenzollerischen Landen, mit Ausnahme der Raseneisenerze;
- e) der Uran- und Thoriumerze.

Im Lande Hessen lautet Abs. 1:

- (1) Die Aufsuchung und Gewinnung folgender Mineralien steht dem Staate zu:
- a) der Steinkohle;
 - b) des Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen und der Solquellen;
 - c) der Braunkohle in der ehemaligen Provinz Hessen-Nassau;
 - d) (entfällt)
 - e) Uran- und Thoriumerze.

Im Lande Schleswig-Holstein lautet Abs. 1:

(1) Soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung Ausnahmen vorgesehen sind, steht die Aufsuchung und Gewinnung folgender Mineralien nur dem Staate zu:

- a) der Steinkohle;
- b) des Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Solquellen;
- c) der Braunkohle in den Provinzen Hessen-Nassau, Sachsen, Brandenburg, Niederschlesien, Oberschlesien, Grenzmark Posen-Westpreußen, Pommern und Ostpreußen sowie in dem Gebiete der Reichshauptstadt Berlin;
- d) der Eisenerze in den Hohenzollerischen Landen, mit Ausnahme der Raseneisenerze;
- e) des Titans;
- f) der Uran- und Thoriumerze.

1a. Fassung beruht auf dem Gesetz zur Änderung bergges. Vorschriften vom 24. 9. 1937 Art. I § 1 Ziff. 1 und 2 (GS. S. 93). — Der in § 2 ausgesprochene **Staatsvorbehalt** bedeutet ein Abweichen von dem in § 1 enthaltenen Grundsatz der Bergbaufreiheit. Er ist ein in das Berggesetz neu eingeführter Begriff, vgl. Nebel, Gedanken zu einer Neuregelung des bergbaulichen Berechtigtseins in Glückauf 1959 S. 1252–1261. — Der Staatsvorbehalt gibt dem Staat das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung bestimmter Mineralien. Ist dieses Recht dem Staat mit der Maßgabe vorbehalten, daß er es sich erst verleihen lassen muß, spricht man von einem **unechten** Staatsvorbehalt. Der in § 2 behandelte Staatsvorbehalt ist ein unechter; er schreibt für die dem Staat vorbehaltenen vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgenommenen Mineralien ein Verleihungsverfahren vor. (§ 2 Abs. 2). — Über das Verleihungsverfahren vgl. § 38b. —

Zum Begriff des unechten Staatsvorbehalts gehört nicht, daß das in den §§ 22ff. vorgesehene Verleihungsverfahren eingehalten wird. Über das Wesen des Staatsvorbehalts vgl. Zydek Z. 99 S. 178, 179. Es genügt grundsätzlich, daß nur eine Erklärung veröffentlicht wird, daß für ein bestimmtes Feld und für ein bestimmtes Mineral der Staat seinen Anspruch geltend macht. Krautschneider, Das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der Bodenschätze in Z. 99 S. 166, 171, Steffen Z. 102 S. 310ff. vgl. dazu Philipp, Bergregal und Staatsvorbehalt, Diss. Freiburg 1962.

In Niedersachsen stellt das OBA den Verleihungsantrag (Beschluß des Nieders. Landesmin. v. 25. 11. 1958 über die Übertragung ministerieller Verwaltungszuständigkeiten auf das Oberbergamt) Z. 99 S. 365. — Der Staat kann das Abbaurecht auf Grund der §§ 1, 38b selbst ausüben, oder er kann Dritten das vererbliche und

veräußerliche Recht zur Ausbeutung auf Zeit übertragen. Der Staat kann dabei, wie beim Konzessionssystem, unter den Bewerbern denjenigen aussuchen, der die größte technische Erfahrung besitzt oder besonders kapitalkräftig ist. Der Staatsvorbehalt als solcher ist nicht übertragbar, vgl. § 38 b Anm. 2. —

b. Außer den dem Staat in § 2 vorbehaltenen, bergfreien Mineralien besteht noch ein Staatsvorbehalt an

1. Erdöl, Erdgas, Erdwachs, Asphalt und den wegen ihres Gehalts an Bitumen vom Oberbergamt als technisch verwertbar erklärten Gesteinen. Erdölverordnung vom 13. 12. 1934 (GS. S. 463) — II A 30 — (echter Staatsvorbehalt),
2. Phosphorhaltigen Mineralien und Gesteinen. Phosphoritgesetz vom 16. 10. 1934 (GS. S. 404) — II A 29 — (echter Staatsvorbehalt).

Ein echter Staatsvorbehalt liegt vor, wenn der Staat auf Grund der Fassung der Vorbehaltsnorm die unmittelbare Verfügungsbefugnis über die dem Vorbehalt unterliegenden Mineralien hat. Es bedarf keiner Verleihung an ihn, damit er zur Aufsuchung und Gewinnung des ihm vorbehaltenen Minerals befugt ist. Echter Staatsvorbehalt schließt die Verleihung aus, vgl. Zydek in Z. 99 S. 178, 180, Krautschneider Z. 99 S. 166, 170f, Steffen, Inhalt und Rechtsnatur des Staatsvorbehalts Z. 102 S. 310ff., Willecke, Grundriß des Bergrechts S. 22ff. —

c. Echter Staatsvorbehalt liegt auch vor:

1. an freier, chemisch nicht gebundener Kohlensäure, soweit sie 1 g/l übersteigt und frei ausströmt, in den ehemals hess. Landesteilen des Landes Hessen. Ges. v. 6. 7. 1952 (GVBl. S. 130) — Teil II B d5 — Hundt. Das Hess. Berggesetz, Kommentar S. 93, 97. —
2. an mineralischen Heilquellen und Kohlensäurequellen im ehem. Lande Lippe. Ges. v. 25. 5. 1954 (GS. NW. S. 694) — Teil II B f10) —.

Zur Frage der rechtlichen Unterschiede bei der Regelung des Staatsvorbehalts an bergbaufreien Mineralien und bei der an Grundeigentümermineralien. BGH v. 2. 12. 1955, BGHZ 19 S. 209ff. = Z. 96 S. 439 und Zydek in Z. 99 S. 178, 180, Steffen, Z. 102 S. 166ff. —

3. an Eisen- und Manganerz im Saarland Ges. Nr. 386 v. 10. 7. 1953 (ABl. S. 533) i. d. F. v. 11. 12. 1956 (ABl. S. 1657).

2. Ausnahmen zugunsten der Grundeigentümer:

für die Steinkohle in der Provinz Hannover und zwar im ehemaligen Fürstentum Calenberg und der Grafschaft Spiegelberg (Art. XII der Einf. VO für Hannover v. 8. 5. 1867) und Ges. v. 24. 9. 1937 — Teil II A 5 —, Herr, Zur Frage der Entstehung und Beseitigung des Grundeigentümerbergbaus auf Steine und Braunkohle im Gebiet des ehem. Fürstentums Calenberg, einschl. der Grafschaft Spiegelberg Z. 90 S. 477f. und Krautschneider in Z. 99 S. 166, 175. —

Die Braunkohle in Calenberg und Spiegelberg gehört gleichfalls dem Grundeigentümer nach der Einf. VO für Hannover v. 8. 5. 1867 Art. XII — Teil II A 5 — (vgl. Herr, wie oben Z. 90 S. 477f.). Die Braunkohle fällt in der Provinz Hannover überhaupt nicht unter den Staatsvorbehalt, ebenfalls nicht im Rhein. Braunkohlengebiet. § 2 Abs. 1 c.

Für Salze und Solquellen in Hannover. Einf. VO für Hannover v. 8. 5. 1867 Art. II — Teil II A 5 — in der Fassung des niedersächs. Gesetzes zur Änderung bergges.

§ 2

ABG

Anm. 3-9

Vorschriften vom 11. Mai 1949 und im ehem. Landesteil Pyrmont — nicht Waldeck — Kast in Z. 76 S. 384. Reuß-Grotefend-Dapprich § 1 Anm. 1 Seite 33. Krautschneider in Z. 99 S. 166, 173, Willecke, Grundriß des Bergrechts § 13 S. 21.

3. einschließlich des Schürfens.

4. Auch bei bestimmten, nach dem ABG dem Grundeigentümer verbliebenen Mineralien hat sich der Staat die Aufsuchung und Gewinnung vorbehalten, vgl § 1 Anm. 23. —

5. Sonstige Rechte des Staates an Mineralien.

a) das ausschließliche Recht zum Bergbau an allen bergbaufreien Mineralien ist im Goslarschen Stadtforst und am Rammelsberg bei Goslar dem braunschweigischen und dem preuß. Staate gemeinsam vorbehalten. Preußen 4/7, Braunschweig 3/7. Urkunde v. 15/18. 12. 1874 Z. 15 S. 522; vgl. auch Achenbach, Die Verfassung des Kommunionharzes Z. 8 S. 66 und Bergrechtliche Verhältnisse des Goslarschen Stadtforstes in Z. 32 S. 150 und Hoheitsrechte über den Goslar'schen Stadtforst Z. 32 S. 49; Lahmeyer, Die Teilung des Kommunion-Unterharzes Z. 15 S. 513, 518ff.; Willecke, Grundriß des Bergrechts S. 21. —

b) das ausschließliche Recht zum Bergbau an allen bergbaufreien Mineralien im Oberharz ist dem Preuß. Staat verliehen. Art. XVI der Einf. VO für Hannover v. 8. 5. 1867 — Z. 8 S. 153.

c) das Ausnahmerecht für den Steinkohlenbergbau in Obernkirchen (Grafschaft Schaumburg und früheres Land Lippe) zugunsten des Staates. Executionsabschied v. 12. 12. 1647 (Art. XVI Einf. VO Kurhessen v. 1. 6. 1867 Z. 8 S. 202), vgl. auch Boldt, Staat und Bergbau, München 1950 S. 99; Willecke, Grundriß des Bergrechts S. 21, 27. —

d) Staatliche Genehmigung zum Abbau von Raseneisenerzen Reichsges. v. 22. 6. 1937 (RGBl. I S. 650). —

6. Trotz des Vorbehalts muß sich der Staat das Bergwerkseigentum an den in § 2 Abs. 1 ihm vorbehaltenen bergbaufreien Mineralien erst selbst verleihen lassen, bevor er zum Abbau berechtigt ist. Verleihungsverfahren siehe § 38 b in der Fassung v. 24. 9. 1937 Art. I § 1 Ziff. 10. —

7. Der Staat kann aber Privatpersonen zur Vornahme von Schürfarbeiten ermächtigen, vgl. § 3 Abs. 1. Dies geschieht durch Abschluß eines privatrechtlichen Schürfvertrages zwischen Oberbergamt und Unternehmer. Der Vertrag begründet keinen Anspruch auf spätere Übertragung des Bergwerkseigentums.

8. Der Vorbehalt gilt nicht für die **Zwischenfelder** bei Stein- und Braunkohle nach Art. XI des Ges. v. 18. 6. 1907 (GS S. 119) und Art. V des Ges. über die Verleihung von Braunkohlenfeldern an den Staat v. 3. 1. 1924 (GS S. 18); vgl. Voelkel S. 102; Pr. OVG 1.4. 1926 Z. 67 S. 476 = OVG E. 80 S. 401; Eskens in Z. 49 S. 106, 113ff.

9. Selbständige Solquellen, d. h. diejenigen, die nicht mit den in § 2 genannten Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommen, sind nicht dem Vorbehaltsrecht des Staates unterworfen; sie können von jedermann gemutet werden, unselbständige Solquellen sind mit der zugehörigen Salzlagerstätte rechtlich verbunden. Sie sind daher nicht dem Staate vorbehalten, wenn das Bergwerkseigentum an der zugehörigen Salzlagerstätte schon vor Erlaß des Gesetzes v. 18. 6. 1907 (GS S. 119) einem

2. Titel: Von der Erwerbung des Bergwerkseigentums **§ 2 Anm. 10–12**
§ 2a, § 3 Anm. 1, 2

Dritten verliehen war. RB v. 20. 6. 1925 Z. 66 S. 554; vgl. auch Willecke, Grundriß des Bergrechts S. 21. —

10. Vorbehalt gilt nicht für Salze und Solquellen in der Provinz Hannover.

11. Vgl. § 1 Anm. 5.

12. Die Übertragung des Ausbeutungsrechtes geschieht durch Abschluß eines Pachtvertrages oder durch Einräumung eines dingl. Rechtes nach § 38 c. In NRW findet auch eine Veräußerung des Bergwerkseigentums statt. — Für Erdöl (echter Staatsvorbehalt) vgl. Nebel, Die Bedeutung der Erdölaltverträge im Bezirk des Oberbergamts Clausthal-Zellerfeld in Erdölzeitung 1959 S. 488ff.; ferner Busse, Die rechtliche Behandlung der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl in Bergbau-Rundschau, Bochum 1956 S. 655f. —

§ 2a¹

1. Aufgehoben durch das Gesetz vom 24. 9. 1937 Art. I § 1 Ziff. 2; jetzt inhaltlich enthalten in § 2 (vgl. Vorbehalte an den verleihungsfähigen Mineralien in § 2).

Zweiter Titel

Von der Erwerbung des Bergwerkseigentums

Erster Abschnitt

Vom Schürfen

§ 3¹

(1) Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ist die Aufsuchung² der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — bei den nach § 2 Abs. 1 dem Staate vorbehaltenen Mineralien nur dem Staate, den von ihm ermächtigten Personen und ihren Beauftragten, sonst dagegen jedermann gestattet³.

(2) Für Arbeiten zur geophysikalischen Untersuchung des Untergrundes gelten die §§ 3 bis 6, 8 und 9 entsprechend⁴.

1. Ges. v. 24. 9. 1937 (GS. S. 93), Begr. Z. 78 S. 157

2. Schürfen ist das Aufsuchen verleihbarer, aber noch nicht verliehener Mineralien auf ihrer natürlichen Lagerstätte in der Absicht, deren Verleihung zu beantragen. Voelkel S. 67. Das Schürfen muß auf ein bestimmtes, verleihbares Mineral zum Zwecke des Erwerbes des Bergwerkseigentums gerichtet sein, vgl. Willecke, Grundriß S. 27. Schürfarbeiten sind alle Untersuchungsarbeiten vor der Verleihung, z. B. Anlegen von Schürfgräben, Stollen, Bohrungen. — Arbeiten, die dem Schürfen im engeren Sinne, d. h. dem Entblößen der Lagerstätte, vorausgehen, z. B. Anlegen von Wegen, marsch. Festlegung des Ansatzpunktes des Bohreräts zur Klarstellung der Feldesfreiheit, sowie Arbeiten, die sich an das Schürfen anschließen, z. B. Markscheiderarbeiten zur Feststellung des Fundpunktes sind zwar keine Schürfarbeiten im engeren Sinne; es finden jedoch auch auf sie grundsätzlich die Bestimmungen über das Schürfen oder einzelne Vorschriften von ihnen, z. B. § 5

entsprechend Anwendung. RB. 24. 7. 1886 Z. 27 S. 400; Isay I. Band 2. Aufl. S. 153, 154. Versuchsarbeiten, die der Muter zwar nach Einlegung der Mutung (§§ 12ff.), jedoch vor der Verleihung (§§ 22ff.) vornimmt, unterliegen den Schürfvorschriften nach § 21. — Arbeiten, z. B. Bohrarbeiten, innerhalb des Feldes eines bereits verliehenen Bergwerks zwecks Aufsuchung des den Gegenstand der Verleihung bildenden Minerals sind Bergbaubetrieb und nicht mehr Schürfbetrieb. RB. 2. 2. 1907 Z. 48 S. 410, Beschl. v. 12. 9. 1887 Z. 30 S. 121. — Kassel, Das Recht auf fremdem Grund und Boden zu schürfen, Zweibrücken 1936 —.

Allgemeine Bohrarbeiten, insbesondere Bohrungen, die in der Hauptsache anderen Zwecken dienen, z. B. Bohrungen auf Wasser, sowie das Suchen von Mineralien aus wissenschaftlichem Interesse, sind weder Schürfarbeiten noch Bergbau. Kein Schürfen ist das Aufsuchen von Grundeigentümermineralien. — Über die Ausdehnung von Vorschriften über das Muten auf das Aufsuchen von gewissen Grundeigentümermineralien, vgl. Anm. 3; Beschl. v. 12. 9. 1887 Z. 30 S. 121. —

Es besteht grundsätzlich Schürffreiheit. Erlaubnis des Grundeigentümers zur Vornahme von Schürfarbeiten nicht erforderlich. Es muß nur vorher die Erlaubnis des Grundbesitzers zur **Benutzung** seines Grund und Bodens zu den Schürfarbeiten (§ 5 Abs. 1) oder im Falle der Verweigerung die die Erlaubnis ersetzende Genehmigung des Oberbergamts (§ 8) eingeholt werden. Bei Schürfarbeiten in großer Tiefe, die die Belange des Grundeigentümers nicht berühren, keine Erlaubnis des Grundeigentümers nötig. Der Grundbesitzer kann nicht einwenden, die Benutzung des Grundstückes sei nicht notwendig, oder nicht Erfolg versprechend (RB. v. 11. 4. 1899 Z. 40 S. 495), ein anderes Grundstück verspreche mehr Erfolg oder der Grundbesitzer wolle selbst schürfen, es sei denn, er hat schon erkennbare Vorbereitungen getroffen (RB. 7. 1. 1897 Z. 38 S. 379, RB 17. 11. 1899 Z. 41 S. 251), vgl. Willecke, Grundriß S. 29. — Auch in verliehenen Bergwerksfeldern darf auf noch nicht verliehene, aber verleihbare Mineralien geschürft werden. § 10. — Bei den dem Staat vorbehaltenen Mineralien ist der Staat allein zum Schürfen befugt; aber auch er muß die Vorschriften über das Muten beachten. Der Staat kann bei Vorbehaltsmineralien die Erlaubnis zum Schürfen auf Dritte durch sog. Schurfvertrag oder durch Schürfermächtigung übertragen. § 3 Abs. 1 u. Begr. z. Ges. v. 24. 9. 1937 Z. 78 S. 156. — Eingeschränkt ist die Schürffreiheit durch ein allgemeines Schurfverbot in den Fällen des § 4 Abs. 1 und durch ein bedingtes Schurfverbot in den Fällen der §§ 3a Abs. 1, § 4 Abs. 2 und 3, RG 17. 12. 1889 RGZ 43 S. 198 Z. 40 S. 225. — Das Schürfrecht ist ein dingliches Recht. Um gegen Dritte wirksam zu werden, ist Eintragung ins Grundbuch nicht erforderlich. Art. 22 AG z. BGB v. 20. 9. 1899 (GS S. 177), RG 25. 10 1919 Z. 61 S. 221. — Es geht bei der Zwangsvollstreckung auf den Ersteher über, Art. 6 AG z. Zwangsvollstr.G. v. 23. 9. 99 (GS S. 291). Dabei ist es gleichgültig, ob das Schürfrecht freiwillig oder durch Beschluß d. OBA erworben ist; nötig ist dagegen der Besitz, um gegen Dritte wirksam zu sein. Arndt, § 5 Anm. 3. —

3. Die Bestimmungen über das Schürfen gelten entsprechend für folgende, nicht verleihbare Mineralien in dem Gebiete der ehem. preuß. Provinz Hannover: 1. für die Stein- und Kalisalze und für die Solquellen. Art. II Abs. 2 Einf. Verordn. v. 8. 5. 1867 i. d. Fassung v. 24. 9. 1937 (GS S. 93) und nieders. Ges. v. 11. 5. 1949 zur Änderung bergges. Vorschriften (NiedersGVBl. S. 114) und 2. für die Stein- und Braunkohle im ehem. Fürstentum Calenberg und in der Grafschaft Spiegelberg

2. Titel: Von der Erwerbung des Bergwerkseigentums § 3 Anm. 4
§ 3a

Art. II u. XIII. Einf. VO v. 8. 5. 1867 (GS S. 601) i. d. Fassung d. Ges. v. 24. 9. 1937 (GS S. 93). Die Bestimmungen der §§ 3–11 gelten schließlich auch 3. für phosphorhaltige Mineralien und Gesteine nach § 3 des Phosphoritges. v. 16. Oktober 1934 (GS S. 104) in der Fassung d. Ges. v. 24. 9. 1937 (GS S. 93) und 4. für Erdöl, Erdgas, Erdwachs und Asphalt sowie für die wegen ihres Gehalts an Bitumen vom Oberbergamt als technisch verwertbar erklärten Gesteine nach § 2 des Ges. v. 12. 5. 1934 (GS S. 257) i. d. Fassung d. Ges. v. 24. 9. 1937 (GS S. 93).

Die Bestimmungen über das Schürfen gelten auch für die Aufsuchung und Gewinnung von freier, chemisch nicht gebundener Kohlensäure (Fassung des § 211 b ABG in Hessen, § 4 d. Ges. über das Bergrecht im Lande Hessen v. 6. Juli 1952 (GVBl. S. 130), ferner für die Aufsuchung der mineralischen Heilquellen und der Kohlensäurequellen im ehem. Lande Lippe. Art. III Abs. 5 des Zweiten Ges. zur Änderung bergges. Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen v. 25. 5. 1954 (GS. NW. S. 694). — Über Besonderheiten in Oldenburg und Schaumburg-Lippe § 15 Oldb. Bergges. § 15 Sch.-L. Bergges. Willecke, Grundzüge S. 52. —

4. Der durch das Gesetz vom 24. September 1937 geschaffene Absatz 2 stellt klar, inwieweit die Vorschriften über das Schürfen auch auf die in neuerer Zeit stark entwickelten Arbeiten zur geophysikalischen Untersuchung des Untergrundes anzuwenden sind. Die in Abs. 2 vorgesehene Regelung entspricht § 2 des Lagerstättenges. Vgl. Begründ. z. Ges. v. 24. 9. 1937 Z. 78 S. 157. Es gilt nicht § 7 ABG. — Die Aufzählung in § 3 Abs. 2 ist erschöpfend. Daher keine Anwendung der §§ 148 ff., 152. Die geophysikalischen Untersuchungen haben nicht nur für den Erdölbergbau, vgl. Erl. v. 25. 11. 1937 Z. 78 S. 607, sondern auch für den Erzbergbau Bedeutung. In Betracht kommen: Seismische Messungen, Schweremessungen, Drehwagenmessungen und magnetische Messungen, vgl. Reich: Die geophysikalische Erforschung Nordwestdeutschlands 1932–1947. Ein Überblick in Erdöl und Tektonik in Nordwestdeutschland, Sammelband Hannover Celle 1949; Mintrop: Wirtschaftliche und Wissenschaftliche Bedeutung geophysikalischer Verfahren zur Erforschung von Gebirgsschichten in nutzbaren Lagerstätten in Berg- und Hüttenmannische Monatshefte Bd. 94 ff., Heft 8/9 Wien 1949. — Über die früher bestehenden Zweifel hinsichtlich der Anwendungsmöglichkeit der Schürfvorschriften auf geophysikalische Arbeiten vgl. Bünger Z. 73 S. 193 und Isay Bd. 1, 2. Aufl. S. 154.

Für Betriebe der Steine und Erden kann die Meldepflicht von Bohrerergebnissen durch § 2 der Silvesterverordn. v. 31. 12. 1942 (RGBl. 1943 S. 17) auferlegt werden.

Über die Meldepflicht an geologische Stellen vgl. §§ 3 und 4 des Lagerstättenges. v. 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1223), Begr. zu § 3 d. Ges. v. 24. 9. 1937 in Z. 78 S. 157 u. Erl. v. 25. 11. 1937 Z. 78 S. 607 betr. staatl. Ermächtigung für geophysikalische Untersuchungsarbeiten bei Erdöl. — Bünger, Die neuen geophysikalischen Untersuchungsmethoden u. das Bergrecht, Z. 73 S. 193 ff. —

§ 3 a¹

(1) Die Vorschriften im achten und neunten Titel dieses Gesetzes (von den Bergbehörden und von der Bergpolizei) finden auf das Schürfen entsprechende Anwendung^{2,3}. Die Bergbehörde kann Schürfarbeiten auch dann untersagen, wenn sie den ungestörten Betrieb fremder Schürfarbeiten oder eines fremden Bergwerkes bedrohen⁴.

(2) Der Schürfer kann durch Polizeiverordnung des Oberbergamts⁵ verpflichtet werden, der Bergbehörde von dem Beginn und von der Einstellung der Schürfarbeiten

§ 3a

ABG

Anm. 1-6

innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen⁶. Ferner kann durch Polizeiverordnung des Oberbergamts die Geltung der §§ 67 bis 70 und 72 bis 77 dieses Gesetzes mit den aus der Sachlage sich ergebenden Änderungen auf Schürfarbeiten ausgedehnt werden^{6,5}.

1. Art. II, 2. Ges. v. 18. 6. 1907 (GS S. 119) u. Art. I Ziff. 4 d. Ges. v. 24. 9. 1937 (GS S. 93).

2. Nach Abs. 1 unterliegen Schürfarbeiten der bergpol. Aufsicht. Sie erstreckt sich gemäß §§ 154a, 139b GewO auch auf die Beobachtung der für Schürfbetriebe geltenden Vorschriften der GewO. Isay 1. Band 2. Aufl. S. 159. — Auf Unfälle, die sich im Schürfbetrieb ereignen, sind die §§ 204—206 ABG anzuwenden. Über zivilrechtl. Folgen dieser Unfälle vgl. Isay 1. Band 2. Aufl. S. 159 u. § 2 Reichshaftpflichtges.

3. Bei der Durchführung von Schürfarbeiten sind die Vorschriften der Landeswassergesetze über die Meldepflicht bei Erdaufschlüssen (§ 35 WHG) sowie die Bestimmungen über Wasserschutzgebiete (§ 19 WHG) zu beachten. — Das durch die Wassergesetze der einzelnen Länder aufgehobene Preuß. Quellenschutzgesetz v. 8. 5. 1908 (GS S. 105) galt nach seinem § 32 nicht für bergbauliche Arbeiten. Eine entsprechende Bestimmung enthält von den neuen Gesetzen nur das Niedersächsische Wassergesetz v. 7. 7. 1960 (GVBl. S. 105). Nach § 114 dieses Gesetzes finden die Vorschriften über den Heilquellenschutz auf Arbeiten, die auf Grund der Berggesetze untersagt werden können, keine Anwendung.

In Nassau galten für den Quellenschutz insofern Besonderheiten, als für Sußwasserquellen auf Grund § 10 der Nassauischen Bergordnung v. 18. 2. 1857 Brunnenfelder verliehen wurden. RB 3. 1. 1873 Z. 13 S. 564, vgl. dazu Isay 1. Band 2. Aufl. S. 164ff. Die Brunnenfelder haben heute insofern noch Bedeutung, als ihren Inhabern Gelegenheit gegeben werden soll, in Betriebspläne Einsicht zu nehmen, soweit sie sich in das Brunnenfeld erstrecken, damit geeignete Anträge zur Sicherung der Wasserversorgungsanlagen gestellt werden können, vgl. Isay 1. Band 2. Aufl. § 4 Anm. 6 S. 166. —

4. Untersagung im Verwaltungsstreitverfahren nachprüfbar. Das OBA hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, vgl. § 191.

5. Entsprechende Bergpolizeiverordnungen — Bergverordnungen — sind in allen OBA-Bezirken erlassen; für OBA-Bezirk Dortmund BPV v. 25. 6. 1912 Z. 54 S. 173, Bonn 1. 4. 1913 Z. 54 S. 335, Clausthal-Zellerfeld 15. 12. 1951 Z. 93 S. 35, dazu Ergänz. Verordn. v. 13. 3. 1954 Z. 95 S. 246, ausgedehnt auf Schleswig-Holstein — Z 94 S. 193 — Z. 95 S. 319 gilt auch für Hamburg Bek. v. 25. 2. 1952 u. Erl. v. 11. 6. 1954 Z. 94 S. 168 u. Z. 95 S. 244, gilt auch für Bremen Bek. v. 14. 2. 1952 u. Bek. 28. 4. 1954 Z. 93 S. 200 u. Z. 96 S. 18; BPV für den Verw.-Bez. Wiesbaden v. 1. 6. 1956 Z. 97 S. 254; BPV v. 31. Dezember 1954 des OBA Saarbrücken (Schürfpolizeiverordnung) Z. 97 S. 37 u. 66.

6. Über die Meldepflicht von Bohrungen, auch soweit sie nicht der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, und über Meldungen der Bohrerergebnisse vgl. §§ 4, 5 des Ges. über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben u. Tiefbohrungen v. 18. 12. 1933 (GS S. 493), Ausf. Anw. d. R. W. M. v. 15. 1. 1934 (M. Bl. Wi. A. 1934 S. 23); ferner die Tiefbohrverordnungen des OBA Clausthal-

Zellerfeld v. 17. 7. 1953 Z. 95 S. 38, für Rheinl.-Pfalz v. 1. 3. 1956 Z. 97 S. 446. Nachtr. Bekanntm. für Schleswig-Holstein v. 17. Juli 1953 Z. 96 S. 139, für Bremen v. 9. September 1953 Z. 95 S. 37. — Hess. Verordn. v. 23. März 1957 Z. 98 S. 28. In NRW. VO. v. 1. April 1958 über die Beaufs. von Tiefbohrungen durch die Bergbehörde Z. 99 S. 86. Danach gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 des Mineralgewinnungsgesetzes v. 18. 12. 1933 im Lande Nordrhein-Westfalen auch für die der bergbehördlichen Aufsicht sonst nicht unterstehenden Bohrungen, sofern sie tiefer als 100 m in den Boden eindringen.

§ 3b¹

Die Bergbehörden sind zur Geheimhaltung² der zu ihrer amtlichen Kenntnis gekommenen Tatsachen verpflichtet³.

1. Art. II § 2 Ges. v. 18. 6. 1907 (GS S. 119).

2. Zur Amtsverschwiegenheit sind die Beamten ganz allgemein verpflichtet. Kab.Ord. v. 21. 11. 1835 (GS S. 237); Eskens Z. 49 S. 122; § 61 Bundesbeamtenges. v. 14. 7. 1953 (BGBl. S. 531) sowie die entsprechenden Bestimmungen der Landesbeamtengesetze. Über die Vernehmung von Bergbeamten als Zeugen oder Sachverständige §§ 376, 408 ZPO, §§ 54, 76 StPO, vorherige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde, § 62 Bundesbeamtenges. v. 14. 7. 1953 (BGBl. S. 531); an die Stelle des Dienstvorgesetzten tritt, sofern das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte; wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die oberste Dienstbehörde. Auskünfte an die Presse § 63 Bundesbeamtenges.; Verfolgung der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bei Beamten und Behördenangestellten nur mit Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde des Täters. § 353b Abs. 4 StGB.

Einsicht in die Mutungsübersichtskarte vgl. § 20 Abs. 2. Einsicht in das Grubenbild vgl. § 73 Ann. 4. —

Öffentliche Register oder mit öffentlichem Glauben versehene Listen über die Bergwerksfelder, über deren Eigentümer oder über die vorhandenen bergrechtlichen Gewerkschaften werden von den Bergbehörden nicht geführt.

Maßgebend für die Eigentumsverhältnisse an einem Bergwerk sind allein die Eintragungen in das „Grundbuch für Bergwerke“ des örtlich zuständigen Amtsgerichts. Die Bergbehörden führen Register über die vorhandenen Bergwerke sowie Berechtsams- und Betriebsakten nur zum eigenen inneren Dienstgebrauch. Deshalb besteht auch kein Rechtsanspruch der Bergwerkseigentümer auf Einsichtnahme in die Dienstakten. Jedoch wird den Bergwerkseigentümern, deren Bevollmächtigten und den Repräsentanten Einsicht in die Akten, die ihre Berechtsame betreffen, im allgemeinen gewährt, soweit dadurch öffentliche Interessen oder Belange Dritter nicht gefährdet werden; denn die Akten enthalten oft Meinungsäußerungen und Berichte von Behörden oder sonstiges Material, das im Vertrauen auf die Geheimhaltung abgegeben worden ist. Min. Erl. v. 14. 12. 1874, Z. 16 S. 13. Vgl. auch § 24 Abs. 1 GeschO. f. d. Bergämter d. Landes NRW v. 28. 6. 1958 (MBL. NW. S. 1625). — Über die Zulässigkeit der Einsichtnahme in Berechtsamsakten und -risse im Zulegungsverfahren vgl. § 9 Ziff. 4 ZulegungsVO v. 25. 3. 1938 (RGBl. I S. 345) — Teil III 19 —.

3a. Aus der Entstehungsgeschichte des § 3b ergibt sich, daß diese Vorschrift in erster Linie für Berechtsamsangelegenheiten gilt. Z. 48 S. 181ff., Z. 49 S. 122. Da der Wortlaut der Bestimmung eine derartige Einschränkung aber nicht enthält,

§ 3 b Anm. 3
§ 4 Anm. 1-6

ABG

erstreckt sich die Geheimhaltungspflicht auch auf den übrigen Tätigkeitsbereich der Bergbehörde, insbesondere auf das Betriebsplanverfahren.

b. Ein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht besteht auf dem Gebiet öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht. Die Verwaltungsbehörden entscheiden nach ihrem Ermessen, ob sie einem Betroffenen Einsicht in die Akten gewähren wollen. Die Akteneinsicht darf jedoch nicht willkürlich verweigert werden. Die Behörde muß prüfen, ob ein berechtigtes Interesse des unmittelbar Betroffenen an der Akteneinsicht besteht und, wenn es bejaht wird, ob ihm ein öffentliches Interesse entgegensteht, das die Einsicht in die Akten verbietet oder doch als untunlich erscheinen läßt. OVG Münster, Beschl. v. 18. 11. 1958, OVG Bd. 14 S. 199.

c. Auf Grund von Art. 35 GG ist die Bergbehörde anderen Behörden gegenüber zur Amtshilfe verpflichtet. Ersuchen um Übersendung von Bergamtsakten werden zweckmäßig an das Oberbergamt gerichtet, da die Bergämter angewiesen sind, vor der Abgabe von Akten dessen Zustimmung einzuholen. § 24 Abs. 2 GeschO NW.

§ 4¹

(1) Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, auf See- und Flußdeichen sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen verboten.

(2) Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen².

(3) Unter Gebäuden³ und in einem Umkreis um sie bis zu 60 m, in Gärten⁴ und eingefriedigten Hofräumen⁵ darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer es ausdrücklich⁶ gestattet oder daß das Oberbergamt das Schürfen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses zugelassen hat⁷.

1. Art. 1 § 1 Ziff. 5 G. v. 24. 9. 1937 (GS. S. 93).

2. Über Schürffreiheit und ihre Beschränkung vgl. § 3a Anm. 3. — Das Schürfverbot kann ausgesprochen werden durch das Bergamt (§ 189) oder durch bergp. Verordn. (§ 197) im öffentlichen Interesse gegen nachteilige Einwirkungen der Schürfarbeiten. KG 31. 5. 1894 Z. 36 S. 392; RG 17. 12. 1898 Z. 40 S. 225. Danach kann die Bergbehörde Schürfarbeiten, welche Deiche, Kanäle, Wasserversorgungsquellen gefährden könnten, verbieten. RG 17. 12. 1898 Z. 40 S. 225. Die Untersagung kann auch dann erfolgen, wenn der Grundeigentümer mit der Vornahme der Arbeiten einverstanden ist. RG 17. 12. 1898 Z. 40 S. 225. Wegen wasserrechtlicher Beschränkungen der Schürfarbeiten vgl. § 3a Anm. 3—.

3. Nur die eigenen Gebäude des Grundeigentümers werden durch Abs. 3 geschützt.

4. Eine Parkanlage ist kein Garten.

5. Der Hofraum muß mit dem Gebäude verbunden sein (RB 17. 11. 1899 Z. 41 S. 251) vgl. dazu § 136 Anm. 3.

6. Die besondere Einwilligung muß ausdrücklich auf die Benutzung des Grund und Bodens zur Vornahme von Schürfarbeiten gerichtet sein. — Ob die Schürfarbeiten nach ihrer Art in die Rechte des Grundeigentümers selbst oder nur des Benutzungsberechtigten eingreifen, ist nach Zivilrecht zu entscheiden. Dement-

2. Titel: Von der Erwerbung des Bergwerkseigentums **§ 4 Anm. 7**
§§ 5, 6 Anm. 1

sprechend ist das Einverständnis einzuholen. OTr. 13. 11. 1876 Z. 18 S. 407. Im allgemeinen wird die Einwilligung des Grundbesitzers genügen, bei erheblichen Eingriffen wird auch die Einwilligung des Eigentümers erforderlich sein, vgl. dazu auch § 5.

7. Anordnungen des OBA, die das Schürfen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses untersagen oder zulassen, sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar. Das OBA kann nicht nach seinem freien Ermessen entscheiden, sondern sein Ermessen ist gesetzlich gebunden. Schulte, Glückauf 1952 S. 266. „Gebundenes Ermessen“ ist in Wirklichkeit auslegende Rechtsanwendung. Forsthoff S. 75 Anm. 2.

§ 5

(1) Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubnis¹ des Grundbesitzers² nachzusuchen.

(2) Mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

1. vgl. § 4 Anm. 6. — Der Grundeigentümer kann Schürfarbeiten auf seinem Grundstück nicht verbieten, die in einer solchen Tiefe vorgenommen werden, daß er an dem Verbot kein Interesse haben kann. In diesen Fällen braucht der Schürfer die Genehmigung des Grundeigentümers überhaupt nicht einzuholen, § 905 BGB. Kein Recht des Grundeigentümers auf Verweigerung der Schürferlaubnis mit der Begründung, er wolle selbst dort schürfen oder der Antragsteller könne ebenso gut an anderer Stelle schürfen. Nur das Verbot der Schikane (§ 226 BGB) trifft auch den Schürfer selbst, vgl. Voelkel S. 70. Versagung der Genehmigung ist zulässig, wenn der Grundeigentümer schon äußerlich wahrnehmbare Vorbereitungen zum Schürfen an der gleichen Stelle getroffen hat (RB 7. 1. 1897 Z. 38 S. 379, RB 17. 11. 1899 Z. 41 S. 251), oder wenn der Grundeigentümer das Grundstück zum eigenen Bergwerksbetrieb braucht; das Bedürfnis dazu muß aber schon vorliegen. Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 173. — Der Grundbesitzer muß sich die Schürfarbeiten solange gefallen lassen, bis der Schürfer seine Absicht, die Arbeiten fortzusetzen, aufgibt oder fündigt wird. Schlüter § 7 Anm. 4. Endgültige Aufgabe ist anzunehmen, wenn nicht nur die Benutzung, sondern der ganze Betrieb eingestellt ist. RG 17. 10. 1900 Z. 42 S. 222. —

2. Vgl. § 4 Anm. 6. —

§ 6

(1) Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung¹ zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben², auch für den Fall, daß durch die Benutzung eine Wertverminderung des Grundstücks eintritt, bei der Rückgabe den Minderwert zu ersetzen.

(2) Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Kaution³ von dem Schürfer verlangen.

1. §§ 6 u. 7 enthalten die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Grundeigentümer und Schürfer. Sie entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen über die

§ 6 Anm. 2, 3
§§ 7, 8 Anm. 1–4

ABG

Grundabtretung, §§ 135ff. — § 6 stimmt mit § 137 überein, es fehlt nur in § 6 der letzte Satz des § 137 Abs. 2, der in den § 7 herübergenommen ist. Eine Bestimmung entsprechend § 140 ist bei der Abtretung zu Schürfzwecken nicht aufgenommen, sie hat jedoch auch hier als selbstverständlich Geltung.

Nach § 6 hat der Grundeigentümer Anspruch auf Nutzungsentschädigung, auf Rückgabe, Sicherheitsleistung und Schadensersatz wegen Wertverminderung.

2. Beendigung der Schürfarbeit vgl. § 5 Anm. 1. —

3. Die Sicherheitsleistung kann vor oder während des Schürfens verlangt werden. — Über Art der Sicherheit vgl. §§ 232ff. BGB, dazu Begr. d. Änderung des § 8 in Z. 78 S. 157. — Hinterlegungsstelle ist das Amtsgericht. Hinterlegungsordn. v. 10. 3. 1937 (RGBl. I S. 285), vgl. § 9 Anm. 2. —

§ 7

Die dem Grundeigentümer im letzten Satze des § 137 und in den §§ 138, 139 und 141 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu¹.

1. § 7 umfaßt alle Ansprüche des Grundeigentümers, soweit sie nicht schon in § 6 enthalten sind, nämlich den Anspruch auf Erwerb des Eigentums wegen Wertverminderung (§ 137 letzter Satz), den wegen längerer Dauer der Benutzung (§ 138), ferner Ansprüche aus der Teileignung (§ 139) und schließlich das Vorkaufsrecht des Grundeigentümers im Falle der Abtretung des Eigentums (§ 141). Vgl. Isay 1. Bd. 2. Aufl. § 7 Anm. 1–4 S. 179.

§ 8¹

(1) Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen², so entscheidet das Oberbergamt durch einen Beschluß^{3 4} darüber, ob und unter welchen Bedingungen⁵ die Schürfarbeiten unternommen werden können.

(2) Das Oberbergamt darf die Ermächtigung nur in den Fällen des § 4 versagen.

(3) Dasselbe setzt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und die Kautions (§ 6) fest. Gegen diese Festsetzung⁶ findet der Rekurs nicht statt.

(4) Wegen der Kosten gilt § 147 entsprechend^{7, 8}.

1. Art. 1 § 1 Ziff. 6 Ges. v. 24. 9. 1937 (GS S. 93).

2. Voraussetzung ist der ernsthafte Versuch einer gütlichen Einigung; abw. Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 180.

3. Auf Antrag des Schürfers. RB 26. 5. 1905 Z. 46 S. 401, a. M. Isay 1. Bd. 2. Aufl. § 8 S. 181, der auch dem Grundeigentümer das Antragsrecht einräumen will.

4. Die Entscheidung muß im förmlichen Beschlußverfahren erfolgen, soweit das Oberbergamt noch Kollegialbehörde ist. Dies muß auch aus dem Bescheid des Oberbergamts hervorgehen. LVG Gelsenkirchen, nicht veröffentlichtes Urteil — 3 K 114/54 in Sachen Gewerkschaft Meckel ./ OBA Dortmund. Falls das OBA irrtümlich nicht durch Kollegialbeschluß entschieden hat, Nichtigkeit des Verwaltungsaktes. Wegen des Verfahrens vgl. § 191 Anm. 1. — RB 3. 6. 1894 Z. 36 S. 115; RB 7. 1. 1897 Z. 38 S. 379, RB 17. 11. 1899 Z. 41 S. 251.

2. Titel: Von der Erwerbung des Bergwerkseigentums § 8 Anm. 5-8
§§ 9, 10

5. Schulte in „Glückauf“ 1953 S. 266 weist darauf hin, daß es zweifelhaft erscheinen könne, ob unter der „Bedingung“ eine verwaltungsrechtliche Auflage oder eine Bedingung des Verwaltungsrechts zu verstehen sei. Sieht man in der Ermächtigung eine unbedingte Erlaubnis, auf fremdem Grund und Boden zu schürfen, und daneben eine selbständige Anordnung des OBA über die Modalitäten des Zwangsverhältnisses der Grundstücksbenutzung, so ist diese Anordnung als verwaltungsrechtliche Auflage aufzufassen, die durch eine selbständige Verwaltungsklage angreifbar ist. Ist dagegen die Erlaubnis eine bestimmte, unabdingbare Forderung, ohne die der Verwaltungsakt der Ermächtigung nicht besteht, so liegen unselbständige Bedingungen vor, die nur mit dem Verwaltungsakt gemeinsam angegriffen werden können. Jellinek S. 261. Grundsätzlich wird letzteres anzunehmen sein, sofern sich nicht aus der Fassung des Beschlusses das Gegenteil ergibt.

6. Gegen den Beschluß des OBA auf Festsetzung der Entschädigung oder Kautions (Sicherheitsleistung) ist nur Klage vor dem ordentl. Gericht zulässig.

7. Kosten trägt der Schürfer. Es werden nur die von der Bergbehörde verauslagten Kosten festgesetzt. Form der Sicherheitsleistung vgl. § 6 Anm. 3.

8. Vollstreckung des Beschlusses vgl. § 144 Anm. 4. —

§ 9

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Kautions erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten¹, vorausgesetzt, daß die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponiert², desgleichen die gerichtliche Deposition² der Kautions geschehen ist.

1. § 9 entspricht dem § 146. Er regelt die Vollstreckung des Beschlusses, der das Benutzungsrecht des Schürfers anerkennt. — Wird der Beschluß im Verwaltungsweg angefochten, hat das Rechtsmittel nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Das OBA kann aber die sofortige Vollziehung des Beschlusses gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anordnen, wenn der alsbaldige Beginn der Schürfarbeiten im öffentlichen Interesse liegt oder ein überwiegendes Interesse des Schürfers besteht. Weigert sich der Grundbesitzer nach Rechtskraft des Beschlusses oder Anordnung der sofortigen Vollziehung, die Schürfarbeiten auf seinem Grundstück zu dulden, kann das OBA Verwaltungszwang anwenden (§§ 55ff. VwVGNW).

2. Hinterlegung nach der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285) beim Amtsgericht. Gesetz über die Wiedereinführung der Verzinsung hinterlegter Gelder für Nordrhein-Westf. v. 3. 7. 1956 GV. NW. S. 183, für Hessen v. 18. 10. 1956 GVBl. S. 147, für Hamburg v. 3. 7. 1956 GVBl. S. 138, für Rheinland-Pfalz v. 24. 10. 1956 GVBl. S. 122, für Schleswig-Holstein v. 16. 7. 1956 GVBl. S. 128 — vgl. ferner § 6 Anm. 3. —

§ 10¹

(1) Im Felde eines verliehenen Bergwerkes darf nur nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigentümer² Rechte noch nicht erworben hat.

(2) Bedrohen Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb eines fremden Bergwerkes³, so kann der Bergwerksbesitzer verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Sicherheit für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt. Für diese Sicherheit gelten § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 9 entsprechend.

1. Art. 1 § 1 Ziff. 7 Ges. v. 24. 9. 1937 (GS S. 93).

2. Es besteht Schürffreiheit im fremden Bergwerksfeld auf die noch nicht verliehenen Mineralien. Jedoch Anspruch des Bergwerkseigentümers auf Schadenersatz nach § 823 BGB, falls ihm rechtswidrig und schuldhaft Schaden vom Schürfer zugefügt wird, vgl. Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 186.

Bergrechtlicher Schutz des Bergwerkseigentümers durch sein Mutungsvorrecht nach § 55, vgl. auch Deklarations- oder Ergänzungsmutung § 22 Anm. 3.

3. Untersagung durch die Bergbehörde auf Grund der §§ 196ff. Schürfarbeiten im fremden Grubengebäude sind nur mit Genehmigung des Bergwerksbesitzers zulässig.

§ 11

(1) Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§ 1) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben¹.

(2) Hinsichtlich der Entrichtung der Bergwerksabgaben² kommen die für die Bergwerke maßgebenden Vorschriften in Anwendung.

1. Der Schürfer darf jedoch nur über alle verleihbaren, aber noch nicht verliehenen Mineralien verfügen, auch wenn er auf das geförderte Mineral selbst nicht geschürft hat. RG 17. 12. 1898 Z. 40 S. 225. — Über die geschürften, aber schon verliehenen Mineralien darf der Schürfer überhaupt nicht verfügen; auf Verlangen hat er sie dem Berechtigten ohne Erstattung der Förderkosten herauszugeben, vgl. Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 188, Boldt § 11 Anm. 1, Klostermann-Thielmann S. 47; abw. Lohmann in Glückauf 1910 S. 760. — Die dem Staat vorbehaltenen, aber noch nicht verliehenen Mineralien hat der Schürfer ohne Erstattung der Förderkosten herauszugeben, so auch Thielmann S. 47, Voelkel S. 72, Boldt S. 26. Nach Isay S. 188 und Gottschalk § 11 Anm. 4 braucht der Schürfer diese Vorbehaltsmineralien überhaupt nicht herauszugeben. — Mitgewonnene Grundeigentümermineralien hat der Schürfer auf Verlangen des Grundeigentümers an diesen gegen Erstattung der Förderkosten herauszugeben. Boldt S. 26. Werden sie vom Grundeigentümer nicht herausverlangt, kann der Schürfer sie für die Zwecke seines Betriebes verwenden. Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 189. Ähnlich Westhoff Bd. 2 S. 379, Schlüter-Hense S. 48, Lohmann in Glückauf 1910 S. 760, abw. Klostermann-Thielmann S. 47, Arndt S. 20 und Isay 1. Bd. 1. Aufl. —

2. Bergwerksabgaben werden nicht mehr erhoben. § 2 Ges. v. 14. 7. 1893 (GS S. 119), vgl. dazu Reuss-Grotefend-Dapprich § 245 Anm. 2 und Willecke, Braunsch. Berggesetz § 11 Anm. 2. — Abs. 2 ist daher auch in der hessischen und nordrhein-westfälischen Fassung fortgefallen.

Zweiter Abschnitt

Vom Muten

§ 12

(1) Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde — die Mutung¹ — muß bei dem Oberbergamte angebracht werden².

(2) Das Oberbergamt hat die Befugnis, für bestimmte Reviere die Annahme der Mutungen den Revierbeamten zu überweisen³.

2. Titel: Von der Erwerbung des Bergwerkseigentums **§ 12 Anm. 1–3**
§ 13

(3) Dieser Auftrag muß durch das Regierungsamtsblatt und den Staatsanzeiger bekanntgemacht werden.

1. Das Wort „Muten“ kommt von sinnen, verlangen, begehren her. Mutung ist der Antrag auf Verleihung des Bergwerkseigentums. Voelkel S. 72. Sie gewährt die „gesetzliche Anwartschaft“ auf ein durch einen Staatsakt noch zu begründendes Recht. RG 14. 4. 1888 Z. 29 S. 404. Über die materiell-rechtlichen und prozessualen Wirkungen der Mutung vgl. im einzelnen Isay Bd. 1, 2. Aufl. Vorbem. zu § 12 S. 190. — § 12 gilt nur für die verleihbaren Mineralien, § 1.

2. An die Stelle des OBA sind die Bergämter getreten, vgl. Anm. 3. — Die Mutung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung i. S. des § 130 BGB. Sie ist der Behörde zugegangen, wenn sie mit dem Eingangsvermerk des Bergamts versehen ist, § 13. Dieser Vermerk ist auch für die Rangordnung mehrerer nacheinander eingelegter Mutungen maßgebend, § 25. — Örtlich zuständig ist das BA, in dessen Bezirk der Fundpunkt liegt, auch wenn eine Streckung des Feldes über die Grenzen des Bergamtsbezirks hinaus beabsichtigt ist, § 28 Abs. 1 GeschO f. d. Bergämter NW, vgl. auch MinErl. v. 26. 6. 1868 Z. 10 S. 261. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Fundpunkt im Bezirk eines anderen Bergamts liegt, so ist die Mutung unverzüglich an das andere Bergamt abzugeben und der Muter hiervon zu benachrichtigen, § 28 Abs. 1 S. 2 GeschO. Für die Reihenfolge konkurrierender Mutungen ist der Eingangsvermerk des zuständigen Bergamts entscheidend. Wird das Verleihungsverfahren irrtümlich von einem unzuständigen Bergamt eingeleitet, macht das eine später vom zuständigen OBA ausgesprochene Verleihung nicht unwirksam. Isay Bd. 1, 2. Aufl. S. 195; a. M. Klostermann-Thielmann S. 50, Brassert-Gottschalk S. 62. Eine vom unzuständigen OBA erteilte Verleihung ist dagegen anfechtbar, nach Ansicht der Verf. sogar nichtig, vgl. RB v. 11. 7. 1895 Z. 37 S. 243ff. — Eine Zurücknahme der Mutung ist bis zur Ausfertigung der Verleihungsurkunde möglich, ohne daß es eines Verzichtverfahrens nach §§ 161, 162 ABG bedarf, RB v. 4. 2. 1893 Z. 34 S. 533.

3. Auf Grund dieser Befugnis haben alle preuss. Oberbergämter die Annahme von Mutungen den örtlich zuständigen Bergämtern — früher Revierbeamten — übertragen.

OBA Bonn Bek. v. 31. 8. 1865 Z. 6 S. 503, Bek. v. 5. 7. 1875 Z. 16 S. 333.

OBA Dortmund Bek. v. 6. 9. 1867 Z. 9 S. 47, Bek. v. 30. 10. 1869 Z. 11 S. 38.

OBA Clausthal Bek. v. 1. 8. 1874 Z. 16 S. 1, für Bremen Bek. v. 20. 8. 1949 Z. 90 S. 82 (BA Hannover).

OBA Rheinland-Pfalz Bek. v. 15. 11. 1950 Z. 91 S. 264.

Die Oberbergämter haben mit der Übertragung der Befugnis zur Annahme von Mutungen auf die Bergämter ihre eigene Zuständigkeit verloren. Isay I. Bd. 2. Aufl. § 12 Anm. 2.

§ 13

(1) Die Mutung ist schriftlich¹ in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.

(2) Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde der Präsentation versehen, und so dann ein Exemplar dem Muter zurückgegeben.

(3) Es ist statthaft, die Mutung bei der zur Annahme derselben befugten Behörde² zu Protokoll zu erklären.

§ 13 Anm. 1,2
§ 14 Anm. 1–5

ABG

1. Die Mutung kann auch telegraphisch eingelegt werden. Isay I. Bd. 2. Aufl. § 13 S. 196, RB v. 20. 4. 1866 Z. 7 S. 256, abw. Klostermann-Thielmann S. 51, Schlüter-Hense S. 52. Fernmündliche Einlegung unzulässig. § 28 Abs. 7 GeschO. Die eingereichte Mutung ist auch ohne Unterschrift gültig, vgl. Isay, wie vor, S. 195 u. RB v. 20. 4. 1866 Z. 7 S. 256. Rechtlich unerheblich, daß nur ein Exemplar eingereicht wird. BA fordert dann Einreichung eines zweiten Exemplars. Das zweite Exemplar erhält denselben Eingangsvermerk wie das erste Exemplar, auch wenn es später eingegangen ist. Der Eingangsvermerk darf nur innerhalb des Dienstraums des BA und während dessen Dienststunden angebracht werden. Beim Protokoll erübrigt sich Eingangsvermerk, weil schon das Protokoll ergibt, wann es aufgenommen worden ist. Über Annahme und Präsentation der Mutung Erl. d. HM v. 20. 7. 1866 Z. 7 S. 536. — Entspricht die Mutung den gesetzlichen Erfordernissen (§ 22), so gibt sie einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem in § 27 bestimmten Felde. Dadurch wird das begehrte Feld für andere Mutungen gesperrt, § 19. Voelkel S. 72, RG 14. 4. 1888 Z. 29 S. 404; Ausnahme beim Findenvorrecht § 24. Recht aus der Mutung dinglicher Art. RG 14. 4. 1888 Z. 29 S. 405.

2. § 12 Anm. 2. u. 3. — Zum Verfahren des Bergamts vgl. im einzelnen § 28 GeschO. Gebühr für Annahme der Mutung 5, — DM, Tarif-Nr. 18e 1 VwGebO NW.

§ 14¹

(1) Jede Mutung muß enthalten²:

1. den Namen und Wohnort des Muters³,
2. die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigentums verlangt wird⁴
3. die Bezeichnung des Fundpunktes,⁵
4. den dem Bergwerke beizulegenden Namen⁶

(2) Fehlt der Mutung die eine oder andere dieser Angaben⁷, so hat der Muter dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde⁸ innerhalb einer Woche abzuhelpfen. Geschieht dies nicht, so ist die Mutung von Anfang an ungültig^{9,10}.

(3) Eine Mutung ist auch dann von Anfang an ungültig, wenn die für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde zu erhebende Verwaltungsgebühr nicht binnen der vom Oberbergamt gestellten Frist gezahlt wird^{11 12}.

1. Art. III Ziff. 1 u. 3 Ges. v. 18. 6. 1907 (GS S. 119).

2. Für jedes Bergwerkseigentum muß eine besondere Mutung eingelegt werden. Sie kann auf mehrere verleihbare Mineralien gerichtet sein, es können aber nicht mehrere Felder mit einer Mutung verlangt werden. Muten kann nur, wer rechtsfähig ist. Wird die Mutung für einen Dritten durch einen Vertreter eingelegt, so muß das BA die Vertretungsvollmacht feststellen, vgl. Isay Bd. 1, 2. Aufl. S. 199.

3. Wohnort bedeutet Wohnsitz i. S. des § 7 BGB, vgl. auch § 24 BGB.

4. Verkehrsübliche Bezeichnung ist ausreichend. Mangel in der Bezeichnung zieht nicht ohne weiteres Ungültigkeit der Mutung nach sich. RB 11. 4. 1879 Z. 20 S. 262.

5. Fundpunkt ist kein mathematischer Punkt im Gegensatz zum Fundpunkt in den §§ 17 u. 27. Es ist der Ort, an welchem das gemutete Mineral entdeckt wurde.

2. Titel: Von der Erwerbung des Bergwerkseigentums § 14 Anm. 6-12
§ 15 Anm. 1

Die räumliche Ausdehnung des Fundorts umfaßt in jedem Falle den querschnittlichen Umfang der Aufschlußanlage, mit welcher das gemutete Mineralvorkommen getroffen wurde. RB 2. 3. 1868 Z. 9 S. 191, vgl. § 15 Anm. 2. Mehrere Fundpunkte können auf einer Lagerstätte liegen, eine Schürfstrecke kann aber nicht mehrere Fundpunkte haben. Bei Bohrlöchern oder Schürfschächten ist die Teufe anzugeben. RB 12. 9. 1891 Z. 32 S. 538. RG 8. 5. 1901 Z. 43 S. 66, vgl. auch § 3a Anm. 5 u. 6.

6. Es besteht Namensfreiheit, jedoch sind Namen abzulehnen, die anstößig, bereits vorhanden oder auf Täuschung berechnet sind. Schlüter-Hense S. 54.

7. z. B. es fehlt die Teufenangabe bei Tiefbohrungen. Abs. 2 bezieht sich nicht nur auf Ungenauigkeiten, sondern auch auf das völlige Fehlen einer Angabe. Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 201, OVG 9. 5. 1910 Z. 52 S. 275; abweichend Schlüter-Hense S. 54. Auch Irrtümer können in der Frist von 1 Woche berichtigt werden. Wegen Beseitigung sonstiger Mängel vgl. Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 202.

8. Bergbehörde ist das Bergamt. Förmlicher Beschluß des BA nicht vorgeschrieben und deshalb nicht erforderlich. Klostermann-Thielmann S. 57; abw. Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 201, der als formalen Abschluß einen Beschluß für zweckmässig und erforderlich hält.

9. Von Anfang an ungültig = nichtig, d. h. die Mutung ist rechtlich so anzusehen, als ob sie niemals eingelegt worden wäre.

10. Erklärung der Ungültigkeit durch das OBA regelmäßig ohne förmlichen Beschluß, doch zweckmäßig Beschluß bei kollegialer Verfassung des Oberbergamts.

11. Gewährung einer angemessenen Nachfrist aus triftigem Grunde möglich, vgl. Dapprich S. 21.

12. Abs. 3 eingefügt durch Art. 1 Ziffer 8 Ges. v. 24. 9. 1937 (GS S. 93). Die Bestimmung soll verhindern, daß der Muter das begehrte Feld durch die Unterlassung der Zahlung der Gebühr auf unbestimmte Zeit gegen die Einlegung von Mutungen Dritter sperrt. Begr. z. Ges. Z. 78 S. 158.

§ 15¹

(1) Die Gültigkeit einer Mutung ist dadurch bedingt:

1. daß das in der Mutung bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte² (§ 14) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt³ worden ist und bei der amtlichen Untersuchung in solcher Menge und Beschaffenheit nachgewiesen wird, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint;⁴
2. daß nicht bessere Rechte auf den Fund entgegenstehen^{5,6}.

(2) Ist die auf einen Fund eingelegte Mutung infolge Überdeckung durch das Feld einer anderen Mutung ungültig geworden, so kann der Fund, wenn er später ins Bergfreie fällt, nur von dem ersten Muter oder mit dessen Einwilligung zum Gegenstand einer neuen Mutung gemacht werden.

1. Fassung gem. Art. III, 2 d. Ges. v. 18. 6. 1907 (GS S. 119), Motive in Z. 48 S. 205.

2. Fund ist die Entdeckung des Minerals auf seiner natürlichen Ablagerung. Natürliche Ablagerung s. RB v. 30. 4. 1869, Z. 10 S. 256. Die Ablagerung kann sich auch auf sekundärer Lagerstätte befinden, RB v. 23. 5. 1882, Z. 24 S. 498. Das Mineral darf nicht künstlich an die Lagerstätte gebracht sein, wie z. B. durch Menschenhand gewonnene und später weggeschwemmte Halden früherer Bergwerksbetriebe, RB v. 30. 4. 1869, Z. 10 S. 256. Der Fund muß vor Einlegung der Mutung gemacht sein, andernfalls ist die Mutung eine blinde, ferner muß der Fund an dem Fundpunkt amtlich nachgewiesen werden. RB v. 10. 11. 1899, Z. 41 S. 249; RB v. 12. 2. 1910, Z. 51 S. 516. Eine Bohrung muß deshalb zum Nachweise der Fündigkeit bei der amtlichen Untersuchung, sobald sie die Lagerstätte erreicht hat, sofort unterbrochen werden. Bei der amtlichen Untersuchung muß das gemutete Mineral sodann aus dem Bohrloch zutage gefördert und dem Bergamt vorgewiesen werden. RB v. 9. 3. 1904, Z. 45 S. 111; OBA Clausthal-Zellerfeld v. 11. 5. u. 14. 8. 1880, Z. 22 S. 249. Bei der Fundesbesichtigung ist die Bergbehörde Herr des Verfahrens. Aus dem Begriff „Untersuchung“ geht hervor, daß das Beweisverfahren der Officialmaxime unterliegt. Der Muter hat aber die technischen Vorkehrungen für die Durchführung des Beweisterrains zu treffen. LVG Aachen, Urt. v. 29. 12. 1959, Z. 101 S. 110. Es muß die Lagerstätte wirklich gefunden sein. Wird ein Kohlenflöz in der in der Mutung angegebenen Tiefe nicht gefunden, sondern erst wesentlich tiefer, so kann nicht angenommen werden, daß es sich um dasselbe Objekt handelt. OTr. v. 22. 2. 1864, Z. 5 S. 348; RB v. 9. 3. 1904, Z. 45 S. 111. — Ist die Lagerstätte überbohrt, so kann der Nachweis der Fündigkeit durch die Niederbringung einer Kontrollbohrung dann zugelassen werden, wenn Umstände, die außerhalb des Willens des Muters lagen, die Prüfung des Fundes bei der amtlichen Untersuchung gehindert oder das Ergebnis der Prüfung beeinträchtigt haben. RB v. 9. 3. 1904, Z. 45 S. 111. Tatsachen, die sich nach Einlegung der Mutung ereignet haben, wie z. B. nachträgliche Entdeckung, wenn auch an dem in der Mutung angegebenen Fundpunkt, z. B. durch Kontrollbohrungen, reichen nicht aus. RG v. 9. 12. 1908, Z. 51 S. 151. Dies wäre ein neuer Fund. Der fehlende Nachweis am angegebenen Fundpunkt kann nicht durch einen besseren Aufschluß an anderer Stelle ersetzt werden. RB v. 10. 11. 1899, Z. 41 S. 249. Eine im Fundesbesichtigungstermin vorgenommene Kontrollbohrung in unmittelbarer Nähe einer eingestürzten Fundbohrung ist kein neuer Fundpunkt. — Über den Begriff des Fundpunktes vgl. LVG Aachen v. 29. 12. 1959, Z. 101 S. 110. Während er in den §§ 17 u. 27 ABG im mathematischen Sinne einen bestimmten Punkt der Erdoberfläche bezeichnet, ist unter Fundpunkt im Sinne der §§ 14 u. 15 ABG der Raum zu verstehen, innerhalb dessen das Mineral entdeckt worden ist. — Es ist möglich, daß mehrere Fundpunkte auf einer Lagerstätte liegen; eine Schürfstrecke kann aber nicht mehrere Fundpunkte haben, OTr. v. 16. 2. 1869, Z. 10 S. 276. Die auf einen Fundpunkt eingereichte Mutung umfaßt alle Teufen, Erl. v. 5. 1. 1875, Z. 17 S. 296.

Soweit nicht das Vorrecht des § 24 in Betracht kommt, ist es für das bergrechtliche Verleihungsverfahren unerheblich, ob der Fund vom Muter oder einem Dritten öffentlich, heimlich, in erlaubter oder verbotener Weise, ob er zufällig oder durch Schürfarbeit unter Nichtbeachtung gesetzlicher Bestimmungen gemacht worden ist. Für das Recht des Muters ist nur das objektive Vorliegen des Fundes von Bedeutung. Urt. OVG Lüneburg v. 28. 11. 1958 Z. 100 S. 203. RB v. 18. 1. 1871 Z. 12 S. 135, OTr. 28. 11. 1873 Z. 15 S. 127, OTr. 12. 2. 1875 Z. 16 S. 398, RB 6. 12. 1881 Z. 23 S. 267 (rechtswidriges Eindringen in einen Stollen). Arndt S. 18. Zur Verleih-

barkeit ist nicht erforderlich, daß der Muter die Gewinnung selbst betreiben will. RB 22. 12. 1922 Z. 64 S. 130. Der Umstand, daß z. B. Eisenerz als Farbstoff und nicht zur Herstellung von Eisen verwendet werden soll, schließt die Verleihbarkeit an sich nicht aus, RB 27. 3. 1873 Z. 15 S. 132, OBA Bonn 13. 7. 1866 Z. 7 S. 391. Nach früherem Recht war die Lagerstätte Gegenstand des Fundes und der Verleihung; jetzt ist Gegenstand des Fundes und der Verleihung das auf seiner natürlichen Ablagerung an einem bestimmten Fundpunkt entdeckte Mineral. RG 19. 6. 1901 Z. 42 S. 480; Motive z. ABG Z. 6 S. 98, 108; Wachler in Z. 15 S. 298ff.

3. Entdeckung ist die „Wahrnehmung von Tatsachen, die objektiv, d. h. nach allgemeiner Erfahrung“ eine sichere Schlußfolgerung auf das Vorhandensein des Minerals gestattet. RG 9. 12. 1908 Z. 51 S. 151. Der Nachweis des Minerals auf seiner natürlichen Ablagerung ist nicht als geführt anzusehen, wenn bloße Spuren des Minerals am Fundpunkte nachgewiesen sind. RG 9. 12. 1908 Z. 51 S. 151, RGZ. 70 S. 254. —

4. Es muß die „absolute Bauwürdigkeit“ nachgewiesen werden. Diese liegt vor, wenn bei der amtlichen Untersuchung des Minerals „nach der Art des Fundes von dem bergmännischen Abbau die Förderung einer solchen Menge zu erwarten ist, daß sie vernünftigerweise noch als Gegenstand der wirtschaftlichen Verwertung und Verwendung für die Allgemeinheit in Betracht gezogen werden kann“. Auf die Tiefe des Fundes kommt es nicht an. Die Entscheidung über die Frage nach der absoluten Bauwürdigkeit kann nach dem jeweiligen Stand der Technik und der Arbeitsbedingungen verschieden ausfallen. RG 8. 5. 1901 Z. 43 S. 66, RG 23. 5. 1882 Z. 24 S. 497, OVG 26. 10. 1911 Z. 53 S. 392, OVG 3. 12. 1925 Z. 67 S. 93. — Braunkohlenflöze unter 1 m Mächtigkeit sind nicht absolut bauwürdig und nicht verleihbar. Die Überdeckung und der Asche- und Wassergehalt spielen bei den Erwägungen gleichfalls eine bedeutende Rolle. Man darf annehmen, daß Braunkohlen mit einem Aschegehalt über 15–20% kaum Verwendung finden können. Der Kaloriengehalt der Rohbraunkohle sollte nicht wesentlich unter 1600–1700 Kalorien absinken. Eisenerz ist nur verleihbar, wenn sein Gehalt an Fe nicht wesentlich unter 20 Prozent liegt. Maßgebend ist grundsätzlich die Beschaffenheit des Fundes. LVG Minden 25. 9. 1951 in Z. 93 S. 145. — Absolute Bauwürdigkeit ein „unbestimmter Rechtsbegriff“. — Vgl. OVG Lüneburg v. 7. 9. 62 — III OVG A 22/60 —.

Der Gegensatz zur „absoluten Bauwürdigkeit“ ist die „relative oder ökonomische Bauwürdigkeit“. Diese „relative“ oder „ökonomische Bauwürdigkeit“ ist mit der Rentabilität des Abbaues gleichbedeutend. Sie ist nicht die Voraussetzung für die Verleihbarkeit, weil der Gesetzgeber die Bergbehörde mit der Prüfung der Frage, ob nach den örtlichen Verhältnissen der Abbau lohnend erscheint, nicht belasten wollte, vgl. Müller-Erzbach S. 153, Voelkel S. 79/80, OVG 3. 12. 1925 Z. 67 S. 93 und neuerdings Boldt in Z. 102 S. 296ff., der den Begriff „wirtschaftliche Verwertung“ auf die Möglichkeit der Verwendung und Verwertung des Minerals im Wirtschaftsprozeß nach allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten abstellt. — Die Grenze zwischen „absoluter“ und „relativer“ oder „ökonomischer“ Bauwürdigkeit ist nicht scharf getrennt. In dem Begriff „wirtschaftliche Verwertung“ liegt auch ein gewisses wirtschaftliches Moment, das berücksichtigt werden muß. Bei einer Grenzziehung sprechen alle Umstände, die ihrer Natur nach veränderlich sind, nicht gegen die „absolute Bauwürdigkeit“. Nur wenn es objektiv unmöglich ist, an der Fundstelle das Mineral zu gewinnen, kann eine „absolute

Bauwürdigkeit“ nicht anerkannt werden. Isay Bd. 1, 2. Aufl. S. 208. — Zwecks Feststellung der absoluten Bauwürdigkeit kann das OBA die Fundprobe auf Kosten des Muters chemisch analysieren lassen. Kontrollbohrungen können regelmäßig nur zum Nachweis herangezogen werden, wenn die Nachprüfung des Fundes am Fundpunkt selbst nicht mehr möglich ist. RB 15. 12. 1892 Z. 34 S. 269, RB 9. 3. 1904 Z. 45 S. 111; RG 9. 12. 1908 Z. 51 S. 151. Das OBA kann jedoch auch in anderen Fällen, wenn ihm das Ergebnis der Fundesbesichtigung nicht ausreicht, eine Kontrollbohrung fordern. RB 11. 10. 1873 Z. 15 S. 133. Die Kontrollbohrung kann in einer Vertiefung, Erweiterung oder in einer Nachbohrung bestehen. — Die Angabe, daß das Bohrloch nur eine lokal vertaubte Stelle angetroffen hat, kann die Beurteilung der Verleihbarkeit nicht wesentlich beeinflussen. Grundsätzlich muß davon ausgegangen werden, daß die absolute Bauwürdigkeit des Minerals nachgewiesen werden muß. RB 2. 3. 1881 Z. 22 S. 249, LVG Minden 25. 9. 1951 Z. 93 S. 145. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur zulässig, wenn überzeugend nachgewiesen wird, daß wirklich nur eine lokal vertaubte Stelle von geringem Umfange angetroffen worden ist. Völkel S. 74, LVG Minden 25. 9. 1951 Z. 93 S. 145. Daß in einem benachbarten, verliehenen Felde verleihungsfähiges Mineral angetroffen worden ist, reicht zum Nachweis der Fündigkeit nicht aus. RB 2. 3. 1881 Z. 22 S. 249. Ebenso kann die Möglichkeit, daß das in der Fundstelle nachgewiesene Mineral nach seiner Beschaffenheit zwar nicht für einen selbständigen Betrieb bauwürdig ist, wohl aber im Anschluß an die Ausbeutung eines anderen Betriebes verwertbar ist, das Mineral nicht verleihungsfähig machen. Denn Umstände, die außerhalb der Beschaffenheit des Minerals nur in der Person des Muters als Eigentümer eines bauwürdigen anderen Mineralvorkommens liegen, können zur Beurteilung der Verleihungsfähigkeit nicht herangezogen werden. RB 10. 12. 1904 Z. 46 S. 123, LVG Minden 25. 9. 1951 Z. 93 S. 145, 147. — „Möglich“ ist gleichbedeutend mit „nicht unmöglich“. LVG Aachen Urt. v. 29. 12. 1959, Z. 101 S. 110 (117).

Der Nachweis der absoluten Bauwürdigkeit ist in einem vom Bergamt anzuberaumenden Fundesbesichtigungstermin zu führen. Das Ergebnis der vom BA vorgenommenen Fundesbesichtigung unterliegt der freien Beweiswürdigung durch das OBA. RB 9. 6. 1908 Z. 50 S. 130. Wesentlich ist, daß der Aufschluß die Art der Lagerstätte erkennen läßt. Bei Bohrlöchern oder Schächten ist die Schicht festzustellen. OVG 14. 3. 1912 E. 61, 367. Grundsätzlich ist der Augenschein Beweismittel. RB 9. 3. 1904 Z. 45 S. 111, es muß, wie schon erwähnt, das gemutete Mineral in Gegenwart des Vertreters des Bergamtes in dem Fundesbesichtigungstermin aus dem Bohrloch gefördert und vorgezeigt werden. OBA Clausthal 11. 5. und 14. 8. 1880 Z. 22 S. 249. Das OBA kann hilfsweise zur Unterstützung, oder wenn der Augenschein unmöglich ist, auch andere Beweismittel heranziehen, z. B. Zeugen zur Ergänzung des Augenscheins. RG 10. 7. 1907 Z. 48 S. 537. Es bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bergbehörde überlassen, ob und in welchen Fällen von dem Beweis durch Augenschein abgesehen werden kann. Erl. d. nieders. Min. f. W. u. V. Z. 96 S. 461. Dies kann jedoch nicht geschehen, um Beweis der Fündigkeit durch Augenschein zu ersetzen, solange Augenschein möglich ist. RB 24. 10. 1872 Z. 13 S. 559, RB 9. 9. 1899 Z. 41 S. 119. Wenn Beweis durch Augenschein nicht möglich, aber für den Nachweis der Fündigkeit andere Beweismittel z. B. Zeugenbeweis und auch solche Beweismittel angeboten werden, die sich aus der Anwendung moderner Bohrmethoden ergeben, so muß die Bergbehörde auf diese Beweismittel eingehen. Sie darf die Mutung nicht ohne Erhebung dieser Beweismittel als von Anfang an

2. Titel: Von der Erwerbung des Bergwerkseigentums **§ 15 Anm. 5, 6**
§§ 16, 17 Anm. 1

ungültig zurückweisen. Urt. OVG Lüneburg 28. 11. 1958 Z. 100 S. 202. — Eidliche Vernehmung von Zeugen durch das Gericht vgl. Wittus DJZ 1911 S. 810. Heranziehung von Bohrtabellen und Bohrkernen, wenn die Feststellung durch Augenschein unmöglich ist. RB 9. 6. 1908 Z. 50 S. 130, RB 9. 3. 1904 Z. 45 S. 111. Ferner Kontrollbohrungen, Gutachten (Analysen) zum Nachweis der absoluten Bauwürdigkeit. RB 25. 1. 1881 Z. 22 S. 535. Eine größere Zeitspanne zwischen der Entdeckung des Minerals und der Einlegung der Mutung kann für die Gültigkeit der Mutung von Bedeutung sein, wenn die Zuverlässigkeit der Beweismittel durch den langen Zeitablauf in Frage gestellt sein kann. Urt. OVG Lüneburg v. 28. 11. 1958 Z. 100 S. 202. —

Eine Mutung kann auch auf einen Bohrfund eingelegt werden, nachdem das Bohrloch verfüllt ist. Urt. OVG Lüneburg 28. 11. 1958 Z. 100 S. 202. —

Können die bergbaufreien Mineralien nicht verliehen werden, weil die absolute Bauwürdigkeit fehlt, dann gehören sie als Bodenbestandteile dem Grundeigentümer, Klostermann-Thielmann S. 13.

5. Gegen den die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 verneinenden Beschluß des OBA ist Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Vgl. § 191 Anm. 1. — Die Beurteilung des Fundes und der absoluten Bauwürdigkeit ist an die in § 15 Abs. 1 Ziffer 1 gestellten Voraussetzungen gebunden. Schulte in Glückauf 1953 S. 207.

6. Als selbstverständliches Erfordernis — und deshalb in § 15 nicht besonders genannt — muß die Feldesfreiheit vorhanden sein. OTr. 25. 2. 1870, 29. 6. 1870 Z. 11 S. 290, 334. Es darf der Fundpunkt deshalb nicht in einem auf das gleiche Mineral verliehene Bergwerksfeld, ferner nicht in einem Mutungsfelde einer älteren oder noch bevorrechtigten gültigen Mutung auf das gleiche Mineral liegen (§§ 24, 55) und schließlich nicht Vorbehaltsrechte des Staates verletzen. RB 15. 2. 1866 Z. 7 S. 391, Bescheid d. RWM v. 14. 3. 1944 in Z. 84—86 S. 258. Der Fund darf auch nicht in einem dem Mutter selbst gehörigen Felde liegen. RB 4. 3. 1904, Z. 45 S. 235, Noothaas-Miesbach S. 41.

§ 16^{1,2}

1. Aufgehoben durch Art. III Nr. 3 Ges. v. 18. 6. 1907 (GS S. 119).

2. Ein „verlassenes Bergwerk“ im Sinne des aufgehobenen § 16 liegt so lange nicht vor, als das Bergwerkseigentum noch besteht, auch wenn ein Betrieb in dem Felde nicht umgeht. Besch. d. RWM v. 9. 2. 1944. Z 84—86 S. 256.

§ 17¹

(1) Der Mutter hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (§ 27), letztere nach Quadratmetern anzugeben und einen von einem konzessionierten Markscheider oder Feldmesser angefertigten Situationsriß² in zwei Exemplaren³ einzureichen, auf welchem der Fundpunkt, die Feldesgrenzen, die zur Orientierung erforderlichen Tagesgegenstände und der Meridian angegeben sein müssen⁴.

(2) Der bei Anfertigung dieses Situationsrisses anzuwendende Maßstab⁵ wird durch das Oberbergamt festgesetzt und durch die Regierungsamtsblätter bekanntgemacht.

1. Fassung gem. Art. III Nr. 4 Ges. v. 18. 6. 1907 (GS. S. 119) — § 17 enthält die formellen Erfordernisse der Feldesstreckung, die inhaltlichen bestimmt § 27.

§ 17 Anm. 2-5

ABG

§ 18 Anm. 1

2. Der Situationsriß (Lagerriß) muß von einem konzessionierten Markscheider oder einem öffentlichen bestellten Vermessungsingenieur (Berufsordnung v. 20. 1. 1938, RGBl. I S. 40) angefertigt werden; Beglaubigung durch diesen nicht ausreichend. Z. 6 S. 583. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit trägt im Verleihungsverfahren der Mutter. R.B. v. 2. 2. 1907, Z. 48 S. 413. Für e. eigene Mutung kann der Marksch. od. Verm.Ing. den Riß selbst anfertigen. Erl. v. 15. 11. 1872 Z. 13 S. 560.

3. Verwendung der beiden Rißausfertigungen siehe § 33.

4. Einzelheiten über Beschaffenheit und Einreichung des Situationsrisses siehe Mot. Z. 6 S. 581 ff. Vgl. ferner §§ 21 ff. u. 30 ff. der Markscheiderordnung v. 23. 3. 1923, Z. 65 S. 184 ff.; Erl. d. RWM v. 4. 2. 1939, Z. 77 S. 22; Erl. d. Min. f. W. u. V. NW. v. 28. 8. 1959, SMBl. NW. 750. — Der Situationsriß soll ermöglichen, durch bloße Einsichtnahme über die Lage des Fundpunktes, seine Feldesfreiheit und seine Beziehungen zu den Feldesgrenzen mit Sicherheit urteilen zu können. R.B. v. 11. 2. 1895 Z. 36 S. 408. Er muß deshalb auch die Markscheiden benachbarter Bergwerksfelder enthalten. OBA Bonn, Z. 6 S. 582. Die örtliche Lage des Fundpunktes muß so dargestellt werden, daß kein Zweifel über die Identität des Fundes entstehen kann. OLG Hamm 23. 10. 1897 Z. 39 S. 99. Im Gegensatz zum Grubenbild (§ 72) gibt der Situationsriß nur ein Bild von der Erdoberfläche. Der Fundpunkt ist hier ebenso wie bei § 27 ein mathematischer Punkt, anders als bei den §§ 14, 15. Bei Tiefbohrungen sind oft erhebliche grundrißliche Abweichungen zwischen Ansatzpunkt und Fundpunkt vorhanden, was bisher in der Praxis meistens bei der Feststellung der Lage des Fundpunktes nicht berücksichtigt wurde. Auf Grund der heute zu Gebote stehenden verfeinerten Meßmethoden kann jedoch verlangt werden, daß der wirkliche Fundpunkt auf die Oberfläche projiziert und in den Riß eingetragen wird.

Es ist zulässig, für mehrere Felder einen gemeinschaftlichen Situationsriß einzureichen. Z. 7, 260; 10, 277, 287; 13, 132; 25, 392. Im Hinblick auf § 33 müssen aber für jedes Feld zwei Exemplare vorhanden sein.

Mängel der Feldesstreckung vgl. Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 229 ff.

5. Der Maßstab ist regelmäßig auf 1 : 10000 festgesetzt worden. Nur für die Kreise Siegen, Olpe, Altenkirchen und Neuwied beträgt er 1 : 2000. Z. 6 S. 504. Vgl. auch Z. 9, 42, 44, 151, 294, 298; 16, 3, 333; 32, 467; 72, 601; 79, 218 (Hamburg); 90, 82 (Bremen).

§ 18¹

(1) Die Angabe der Lage und Größe des Feldes sowie die Einreichung des Situationsrisses (§ 17) müssen binnen sechs Monaten nach Präsentation bei der zur Annahme der letzteren befugten Bergbehörde² erfolgen.

(2) Geschieht dies nicht, so ist die Mutung von Anfang an ungültig.

(3) Unterläßt der Mutter die Einreichung eines zweiten Exemplars des Situationsrisses, so kann die Bergbehörde dasselbe auf Kosten des Muters anfertigen lassen.

(4) Mängeln des Situationsrisses, die nicht vom Oberbergamte beseitigt werden (§ 33), hat der Mutter auf die Aufforderung der Bergbehörde binnen sechs Wochen abzuheften. Auf Antrag des Muters kann die Frist angemessen verlängert werden. Werden die Fristen versäumt, so ist die Mutung von Anfang an ungültig³.

1. Art. III Nr. 5 und 6 Ges. v. 18. 6. 1907 (GS. S. 119). Bei Steinkohlenzwischenfeldern beachte Art. XI d. Ges. v. 18. 6. 1907, wonach die früheren Verleihungs-

2. Titel: Von der Erwerbung des Bergwerkseigentums § 18 Anm. 2, 3
§ 19 Anm. 1, 2

vorschriften Anwendung finden. Die Frist für die Einreichung des Situationsrisses beträgt hier nur 6 Wochen!

2. Vgl. § 12 Anm. 2 — Die Frist beginnt mit dem Augenblick der Präsentation. Der Tag der Präsentation ist also der erste Tag der Laufzeit, sie beginnt nicht erst mit dem Anfang des darauffolgenden Tages. Der letzte Tag dieser Frist ist der Tag des Monats, der seiner Zahl nach dem Tage der Präsentation der Mutung entspricht. R.B. 26. 5. 1931 Z. 72 S. 631, vgl. dazu § 242 ABG u. §§ 187ff. BGB. Die Frist kann nicht verlängert werden; sie ist eine Ausschlußfrist. R.B. 4. 4. 1870 Z. 11 S. 354. Eine Verlängerung ist auch nicht zulässig, wenn die Mutung wegen eines anderen Mangels zurückgewiesen wird und der Muter Klage erhebt. R.B. 22. 2. 1873 Z. 14 S. 260, Boldt § 18 Anm. 2 — Während der dem Muter zur Mutung in Abs. 1 gesetzten Frist beherrscht der Muter, da er sein Feld vom Fundpunkt aus nach jeder beliebigen Richtung strecken kann, einen „Schlagkreis“, dessen Mittelpunkt der Fundpunkt ist und dessen Halbmesser (gemäß § 27 Abs. 2) 2000 m bzw. 500 m beträgt. Boldt § 18 Anm. 3. Macht ein anderer innerhalb des Schlagkreises vor Ablauf der Feldesstreckungsfrist einen Fund, so kann der erste Muter sein Feld so strecken, daß der Fund des anderen überdeckt und die darauf eingelegte Mutung von Anfang an ungültig wird. Voelkel S. 87.

3. Der RiB ist bei dem BA einzureichen. Zuständig für die Entscheidung über die Gültigkeit einer Mutung ist dagegen das OBA, denn dieses ist Herr des Verleihungsverfahrens. Nach älterer Auffassung genügte bei Ungültigkeit der Mutung die Streichung im Mutungsregister, vgl. Klostermann-Thielmann S. 71; Schlüter-Hense S. 66; Z. 50 S. 414. Nach heutiger Rechtsauffassung muß dem Muter ein schriftlicher Bescheid erteilt werden, der im Verwaltungsrechtsweg nachgeprüft werden kann. So auch Isay 1. Bd. 2. Aufl. § 18 Anm. 5.

§ 19¹

(1) Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf dem Situationsrisse (§ 17) angegebenen Grenzen abgeändert werden².

(2) Gegen Mutungen Dritter ist das gesetzlich begehrte, auf dem Situationsrisse angegebene Feld einer Mutung für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen³.

(3) Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Präsentation der Mutung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn der Situationsriß erst später innerhalb der im § 18 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist³.

1. Fassung gem. Art. III Nr. 5, 6 Ges. v. 18. 6. 1907 (GS. S. 119). Begr. Z. 48 S. 198. — Nach § 19 hat die Feldesstreckung eine doppelte Wirkung: 1. Begrenzung des Feldes nach oben (Abs. 1), 2. Schließung des Feldes gegen neue Mutungen (Abs. 2 u. 3).

2. Mit der Einreichung des Situationsrisses verliert der Muter die Möglichkeit, das Feld innerhalb des Schlagkreises (§ 18 Anm. 2) nach Belieben zu strecken. Er kann Lage und Größe des Feldes nur noch innerhalb der auf dem Situationsriß angegebenen Grenzen ändern, d. h. das Feld kann nur noch verkleinert werden. Dabei handelt es sich rechtlich um den Verzicht auf einen Teil der Mutung. R.B. v. 4. 3. 1904 Z. 45 S. 235. Der Teilverzicht ist dem Bergamt gegenüber zu erklären. Dieses gibt dem Muter die beiden Exemplare des Situationsrisses zur Eintragung der geänderten Feldesgrenzen zurück. Der Muter hat darauf zu achten, daß auch bei der

Änderung der Feldesgrenzen die Erfordernisse des § 27 Abs. 2 gewahrt bleiben (Fundpunktabstand), da sonst keine Verleihung erfolgen kann.

Das Gesetz sagt nichts darüber, wie lange eine Änderung der Lage und Größe des begehrten Feldes im Rahmen des § 19 Abs. 1 möglich ist. Mangels anderweitiger Bestimmungen ist davon auszugehen, daß § 19 Abs. 1 die in § 18 festgesetzten Fristen nicht berührt. Demnach kann auch die Änderung der Feldesgrenzen nach § 19 Abs. 1 nur innerhalb von 6 Monaten seit der Präsentation der Mutung vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine neue Mutung erforderlich.

Will der Muter die Lage und Größe des begehrten Feldes über die im Situationsriß angegebenen Grenzen hinaus abändern, so kann er nicht etwa die Feldesstreckung zurücknehmen und eine neue mit geändertem Feld einreichen, sondern er muß auf alle Fälle unter Verzicht auf die bisherige eine neue Mutung einlegen. RG 19. 6. 1895 Z. 37 S. 107; RB. v. 2. 2. 1907 Z. 48 S. 413. Gem. § 19 a kann er diese innerhalb von 6 Monaten nach Präsentation der ersten Mutung auf den ursprünglichen Fund stützen, nach Ablauf der Frist muß er einen neuen Fund nachweisen.

3. Wenn ein Muter gem. § 17 durch die Einreichung des Situationsrisses das begehrte Feld gestreckt, d. h. seine Lage und Größe angegeben hat, so genießt er für dieses Feld den Schutz des § 19 Abs. 2 u. 3. Das begehrte Feld ist damit für die Dauer der Gültigkeit der Mutung gegen Mutungen Dritter — und des Muters selbst — geschlossen. Diese Wirkung tritt schon mit dem Zeitpunkt der Präsentation der Mutung ein. Sie wird dann auch auf diesen Zeitpunkt zurückbezogen, wenn der Situationsriß erst später innerhalb der in § 18 vorgeschriebenen Ausschußfrist von 6 Monaten eingereicht worden ist. Der Schutz des Muters nach § 19 Abs. 2 u. 3 bezieht sich nur auf die mit der Mutung begehrten, nicht auf andere Mineralien. RB. 4. 9. 1869 Z. 11 S. 354; RB. 2. 2. 1883 Z. 24 S. 517. Ein Mutungsvorrecht nach § 55 ABG hat der Muter nicht. Isay, 1. Bd. 2. Aufl. S. 235.

§ 19 a¹

(1) Wird nach oder unter Verzichtleistung auf eine Mutung² auf den dieser zugrunde liegenden Fund oder auf einen anderen in demselben Bohrloch oder Schürfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals eine neue Mutung eingelegt, so beginnt für letztere der Lauf der im § 18 Abs. 1 bestimmten Frist mit der Präsentation der zuerst eingelegten Mutung³. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Präsentation der zuerst eingelegten Mutung kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schürfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals nicht mehr eingelegt werden⁴.

(2) Wird eine Mutung infolge Nichteinhaltung der im § 18 Abs. 1 und 4 bestimmten Fristen von Anfang an ungültig, so kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schürfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals ebenfalls nicht mehr eingelegt werden⁴.

1. Fassung gem. Art. III Nr. 7 Ges. v. 18. 6. 1907 (GS. S. 119).

2. § 19 a betrifft nur den Verzicht auf die ganze Mutung. A.M. Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 239 u. 241, dessen Ausführungen sich jedoch widersprechen. Wegen Teilverzichts vgl. § 19 Anm. 2. Der Verzicht ist dem Bergamt gegenüber zu erklären, und zwar schriftlich oder zu Protokoll. Der Verzicht kann auch entgeltlich sein. KG v. 28. 4. 1938 Z. 79 S. 579.

2. Titel: Von der Erwerbung des Bergwerkseigentums **§ 19a Anm. 3, 4**
§§ 20—22

3. § 19a Abs. 1 S. 1 bewirkt, daß die durch die Einreichung des Situationsrisses in Gang gesetzte Sechsmonatsfrist bei Verzicht auf die Mutung auch für jede später auf denselben Fundpunkt neu eingelegte Mutung bestehen bleibt. Das gilt unabhängig von der Person des Muters.

4. § 19a Abs. 1 S. 2 u. Abs. 2 gilt nicht für andere als in der ersten Mutung begehrte Mineralien. Bohrloch i. S. v. § 19a ist nur eine Tiefbohrung, keine Horizontalbohrung. Mot. Z. 48 S. 209.

Über die Zurückweisung einer nach § 19a Abs. 1 S. 2 oder Abs. 2 eingelegten Mutung entscheidet das OBA durch Beschluß, § 31.

§ 20

(1) Das Feld einer jeden Mutung wird gleich nach Einreichung des Situationsrisses (§ 17) von der Bergbehörde auf die Mutungsübersichtskarte¹ aufgetragen.

(2) Die Einsicht² dieser Karte ist einem jeden gestattet.

1. Die Mutungsübersichtskarte bezweckt, festzustellen, ob und inwieweit ein Gebiet mit Mutungs- oder verliehenen Feldern bestrickt ist und wie die Felder zueinander liegen. Mot. Z. 6 S. 101. Sie besitzt keinen öffentlichen Glauben, R.B. 17. 2. 1870 Z. 11 S. 353; R.B. 2. 11. 1893 Z. 35 S. 129.

2. Die Karte kann beim BA oder beim OBA, welches eine Zweitausfertigung aufbewahrt, von jedem eingesehen werden. Herstellung von Abdrucken der Mutungsübersichtskarte zum Gebrauch für andere Dienststellen oder sonstige Interessenten unzulässig. Erl. 16. 11. 1937 Z. 78 S. 605. Vgl. auch § 3b Anm. 2 — Wegen der Gebühren vgl. Geb.Ord. über Leistungsvergütungen in der Preuß. Bergverwaltung v. 9. 12. 1937 i. d. Fass. v. 3. 5. 1938 Wi. F.Min. Bl. 1937 S. 281 u. 1938 S. 98. — Tarif-Nr. 18 m VwGebO NW.

§ 21

Versuchsarbeiten, welche der Muter etwa noch vor der Verleihung¹ ausführt, unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (§§ 3—11).

1. Der Muter hat oft das Interesse, noch vor der Verleihung weitere Aufschlüsse zu erhalten, um unter Umständen die Feldesstreckung nach deren Ergebnissen vorzunehmen. Für diese Arbeiten gelten dieselben Grundsätze wie für Schürfarbeiten. Vgl. Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 243.

Dritter Abschnitt

Vom Verleihen

§ 22

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung¹ begründet einen Anspruch² auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem im § 27 bestimmten Felde³.

1. Zu den gesetzlichen Erfordernissen der Mutung gehören Fund (§ 15), Mutung (§§ 12—14), Feldesstreckung (§§ 17, 27) und Bergfreiheit des Fundpunktes (§ 15 Ziff. 2) sowie des beanspruchten Feldes. Vgl. Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 244.

2. Der Rechtsanspruch des Muters beruht auf der allgemeinen Bergbaufreiheit. Mot. zu § 22, Z. 6 S. 103. Er ist öffentlich-rechtlicher Art. OTr. v. 4. 6. 1875 Z. 16

S. 509; RG v. 30. 5. 1927 Z. 69 S. 246; OVG Lüneburg, U. v. 28. 11. 1958 Z. 100 S. 202. Abw. RG 8. 2. 1910 Z. 52 S. 122. Der Anspruch auf Verleihung kann gegen den Staat im Verwaltungsrechtsweg durchgesetzt werden, nicht vor den ordentl. Gerichten, vgl. § 23. Er ist frei veräußerlich und vererblich, RG 8. 2. 1910 Z. 52 S. 122. Für die Veräußerung ist eine Form nicht vorgeschrieben. Sie wird jedoch der Bergbehörde gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr angezeigt und durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen ist. Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 245.

Gesichtspunkte, die erst einen späteren Betrieb in dem begehrten Bergwerksfeld betreffen, sind ohne Einfluß auf die Entstehung des Anspruchs auf Verleihung nach § 22. Insbesondere kann eine Mutung nicht aus polizeilichen Gründen zurückgewiesen werden. RB 1. 6. 1871 Z. 13 S. 88; RB 20. 2. 1873 Z. 15 S. 137.

3. Der Rechtsanspruch des Muters besteht nur insoweit, als das begehrte Feld den in § 27 genannten Voraussetzungen entspricht. Über Abweichungen siehe § 27 Abs. 5. Als Besonderheit ist die sog. Deklarations- oder Ergänzungsmutung zu erwähnen, die das Ziel hat, verliehenes Bergwerkseigentum auf ein anderes noch nicht verliehenes Mineral, das in dem gleichen Felde vorkommt, auszudehnen. Es handelt sich nicht um den Erwerb eines neuen Bergwerkseigentums neben dem bereits bestehenden. Vielmehr ist unter Deklaration die Ausdehnung des verliehenen Bergwerkseigentums auf ein anderes in demselben Felde vorhandenes Mineral, auf das sich die erste Verleihung nicht bezogen hat, zu verstehen. Es gilt für sie das gleiche wie für die Verleihung. Insbesondere muß die Deklarationsurkunde denselben Erfordernissen entsprechen wie die Verleihungsurkunde. Güthe-Triebel 1929 Bd. 2 S. 1576. Die Einreichung eines neuen Situationsrisses ist nicht erforderlich, wohl aber die Angabe des neuen Fundpunktes. Auch bei der Deklarations- oder Ergänzungsmutung muß § 27 über die Größe eines Normalfeldes berücksichtigt werden. Deshalb kommt eine solche Mutung für ein konsolidiertes Gesamtfeld, das regelmäßig größer sein wird als ein Normalfeld, nicht in Betracht, wohl aber für das einzelne konsolidierte Feld, das insoweit nicht als untergegangen anzusehen ist. Will man das Gesamtfeld deklarieren, kann man dies nur durch Deklaration für jedes einzelne Feld und ebensoviele Mutungen mit einer entsprechenden Anzahl von Fundpunkten erreichen. Die Deklarations- oder Ergänzungsmutung erstreckt sich über die Fälle des § 55 hinaus auf alle Mutungen, in denen der Muter in den Grenzen seines Feldes Mutung auf Mineralien einlegt, die in der Verleihungsurkunde noch nicht genannt sind. Wird ein Feld von einem anderen überdeckt, so kommt zwar § 55 in Betracht, wenn das verliehene und begehrte Mineral gemeinsam gewonnen werden muß. Doch verlangt die Deklarationsmutung nicht die Notwendigkeit eines gemeinsamen Abbaues. Dabei ist es unwesentlich, ob sie mit den bereits verliehenen Mineralien gemeinsam gewonnen werden müssen oder nicht. — Die Deklarations- oder Ergänzungsmutung ist neben der Verleihung, Konsolidation und realen Feldesteilung eine besondere Art des Erwerbes des Bergwerkseigentums. Güthe-Triebel Bd. 2 S. 1634. — Deklarationsverleihungen sind nach Inkrafttreten des ABG nur noch vom OBA in Bonn ausgesprochen worden. Diese Besonderheit geht auf die — zwar nicht in den Bergordnungen und im ALR — jedoch in der früheren Praxis und Lehrmeinung vertretene Auffassung zurück, daß jede Verleihung den Möglichkeiten nach alle dem Regal unterworfenen Mineralien umfaßt und im besonderen Falle auf die wirklich gefundenen Mineralien nicht beschränkt ist. Es wurde deshalb angenommen, es entspreche „weder dem Geist des Gesetzes noch der Natur der

Sache, daß dieselbe Person ein zweifaches Bergwerkseigentum in denselben Raumgrenzen haben kann“. Infolgedessen handele es sich in solchen Fällen nicht um eine neue Verleihung, sondern nur um eine Deklaration. Das ABG hat diesen Gedanken in etwa durch die Schaffung eines Mutungsvorrechts in § 55 anerkannt. Vgl. Karsten S. 107, Gräff S. LIII, Oppenhoff S. 87/89, HMErl. v. 1. 4. 1853 u. 15. 2. 1860, ZBHS Bd. 2 S. 119 u. Bd. 8 S. 249. Die in dem zuletzt genannten Erlaß zum Ausdruck gekommene Auffassung, daß die Deklaration auch das ganze konsolidierte Feld erfasse, hat sich gegenüber der abweichenden Verwaltungspraxis nicht durchsetzen können, vgl. dazu den im Erl. v. 15. 2. 1860 angezogenen Bericht des OBA Dortmund v. 24. 12. 1859, ZBHS Bd. 8 S. 249.

Nach heutiger Rechtsauffassung dürfte eine Deklaration in der beschriebenen Weise kaum mehr in Betracht kommen.

§ 23

Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen die verleihende Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Mutter die Behauptung eines besseren Rechts entgegengesetzt¹.

1. Der in § 22 begründete Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums kann nach § 23 nur auf dem „Rechtswege“ durchgesetzt werden (sog. *Verleihungsklage*). Unter dem „Rechtswege“ ist nach dem Sprachgebrauch des ABG das ordentliche Gericht zu verstehen. Die Verleihungsklage setzt voraus, daß Streit zwischen dem Mutter und einem Dritten besteht und daß das OBA den Antrag des Mutters auf Verleihung abgelehnt hat. Es muß dabei eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung (§ 22 Anm. 1) vorliegen. Die Klage ist von dem mit seinem Verleihungsantrag abgewiesenen Mutter nicht gegen den die Verleihung ablehnenden Staat, vertreten durch das OBA, zu richten; vielmehr ist Prozeßgegner diejenige Person, die ein „besseres“ Recht auf die Verleihung zu haben behauptet, z. B. ein besseres Recht gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 1; vgl. Isay Bd. 1. 2. Aufl. S. 252. Dabei ist nicht notwendig, daß die Verleihung gerade mit Rücksicht auf das „bessere Recht“ des Dritten zurückgewiesen wird oder weil das „bessere Recht“ als Einspruch im Verleihungsverfahren vom Dritten geltend gemacht worden ist, vgl. RG v. 7. 3. 1901 Z. 42 S. 347, Bergaussch. Halle 21. 12. 1910, Z. 53 S. 138. — Das Gericht hat alle Voraussetzungen des Anspruchs selbständig zu prüfen. RG v. 23. 5. 1882, Z. 24 S. 497. Die Einreichung der Klage ist an keine Frist gebunden. Verjährung in 30 Jahren. RG v. 7. 3. 1901, Z. 42 S. 347. Verleiht das OBA das Bergwerkseigentum, so können Dritte, die im Verleihungsverfahren Einsprüche oder Ansprüche erhoben haben, mit denen sie vom OBA abgewiesen worden sind, nach § 31 Klage vor dem ordentlichen Gericht gegen den Beliehenen erheben, sofern sie sich auf ein „besseres Recht“, sei es auf einen Anspruch oder ein anderes Recht (sog. *Einspruchsklage*) stützen. Die Einreichung der Klage des Dritten ist an eine Ausschlussfrist von 3 Monaten — gerechnet von der Zustellung des OBA-Beschlusses über die Zurückweisung des Einspruchs an — gebunden.

Schließlich kann ein Dritter Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben, der glaubt, als Mutter aus einer früheren Mutung ein Vorzugsrecht (Anwartschaft oder Anspruch auf Verleihung) gegenüber einem Mutter, der später gemutet hat, zu haben, dessen Beleihung amtlich bekannt gemacht worden ist. Dabei muß es sich um dasselbe Feld oder Teile desselben und um dasselbe Mineral handeln (*Widerspruchsklage*

§ 24

ABG

Anm. 1

§§ 35, 36). Klagegrund der Widerspruchsklage (§ 35) ist lediglich eine widerstreitende Mutung. Die Klage ist innerhalb einer Ausschußfrist von 3 Monaten, gerechnet vom Ablauf des Tages an, an welchem das die Bekanntmachung der Verleihung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, geltend zu machen.

Alle drei vorgenannten Klagen sind Feststellungsklagen. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt. RG v. 14. 4. 1888, Z. 29 S. 401, Boldt S. 35; abweichend für die Zuständigkeit bei der Verleihungsklage Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 255, Schlüter-Hense S. 72.

Über die Verbindung von zwei Einspruchsklagen oder die gleichzeitige Erhebung von Einspruchs- und Widerspruchsklage in Gestalt von Klage und Widerklage vgl. Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 249, 291, 300. —

In den Fällen, in denen das ordentliche Gericht für die Klage zuständig ist (Verlehungs-, Einspruchs- und Widerspruchsklage), ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren unzulässig, weil nach § 40 Abs. 1 VwGO die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen ist in Angelegenheiten, die durch Gesetz den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind. In allen anderen Fällen, in denen das OBA über die Mutung in irgend einer Form entscheidet, sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Dies gilt z. B. bei Zurückweisung einer Mutung durch das OBA wegen eines Mangels des Fundes oder der Feldestreckung, wegen Fehlens der Feldefreiheit. Die Anfechtung eines Verwaltungsaktes kann nach § 42 Abs. 2 VwGO jedoch nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Kläger in seinen Rechten beeinträchtigt, weil er rechtswidrig sei, vgl. die eingehenden Darlegungen über den ordentlichen Rechtsweg und das Verwaltungsstreitverfahren von Schulte in Glückauf 1953 S. 268. Über den Fortfall des Rekurses bzw. der Beschwerde und den Fortfall der Verwaltungsklage vor dem Bergausschuß vgl. § 191 Anm. 1.

§ 24

(1) Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§ 3 bis 10 unternommen worden sind, ein Mineral (§ 1) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen, nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Mutungen¹.

(2) Der Finder muß jedoch innerhalb einer Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung Mutung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt².

1. Grundsätzlich geht die ältere Mutung der jüngeren vor, vgl. § 25. Eine Ausnahme bilden die in § 24 Abs. 1 genannten Findergruppen, denen das sog. „Finderrecht“ zugebilligt wird. Bei diesen Findern geht die jüngere Mutung der älteren vor, jedoch nur, wenn der Finder einen „bergrechtlichen Fund“ gemacht hat und er ihn in der „Form“ der Mutung rechtzeitig anmeldet. Ein „bergrechtlicher Fund“ liegt vor, wenn der Finder ein unter das Berggesetz fallendes Mineral (§ 1) auf seiner natürlichen, bis dahin unbekannten Ablagerung entdeckt. — Über die Erfordernisse vgl. § 15. Mot. Z. 6 S. 104. — Rechtzeitig angemeldet ist der Fund, wenn der Finder auf ihn innerhalb einer Ausschußfrist von 1 Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung Mutung einlegt, vgl. § 12. OTr. 17. 1. 1876 Z. 17 S. 100. — Zwischen kollidierenden Mutungen bevorrechtigter Finder wird das bessere Recht durch das höhere Alter des Fundes, nicht durch das höhere Alter der Mutung begründet. RG

2. Titel: Von der Erwerbung des Bergwerkseigentums § 24 Anm. 2
§§ 25, 26

19. 6. 1901 RGZ. 49 S. 26, Z. 42 S. 480; a. M. RB 30. 8. 1898 Z. 40 S. 99, Boldt S. 36. — Nur die in § 24 Abs. 1 genannten Finder haben das „Finderrecht“, nämlich:

a) *Wer auf eigenem Grund und Boden findet, ohne Rücksicht darauf, ob sein Fund sich auf vorgängige Schürfarbeit gründet oder ein zufälliger ist.* Denn der Grundeigentümer bewegt sich in jedem Falle in den Grenzen seines Rechts, außerdem würde „die Absicht, in welcher der Grundeigentümer Arbeiten auf oder unter seinem Grundstück unternommen hat, häufig gar nicht nachzuweisen“ sein. Mot. Z. 6 S. 105/106. — Bevorrechtigt ist nur der Grundeigentümer; er kann den Fund auch durch einen Vertreter gemacht haben, vgl. Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 260. Nicht der Pächter oder Nießbraucher eines Grundstücks, vgl. Schlüter-Hense S. 75. Soweit die Aufsuchung der Mineralien zum Pflichtenkreis eines Angestellten oder Arbeiters gehört, erwirbt der Dienstherr das bergrechtliche Finderrecht ohne besondere Übertragung. Bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Angestellten und Arbeitern gehört das Aufsuchen von Mineralien nicht zu ihrem Pflichtenkreis, vgl. Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 260. Bei einem Fund, den einer von mehreren Miteigentümern macht, kann der Finder das Vorrecht nur zugleich für die Miteigentümer geltend machen. Schlüter-Hense S. 75.

b) *Wer in seinem eigenen Grubengebäude bergfreie, noch nicht verliehene Mineralien findet.* Unter Grubengebäude ist die Gesamtheit der zum Bergwerksbetrieb dienenden oder benutzten Schächte, Strecken, Hilfsbaue usw. zu verstehen. Das Finderrecht erstreckt sich nicht auf einen zufällig an einer anderen Stelle des Bergwerksfeldes gemachten Fund. Schlüter-Hense S. 76.

c) *Wer durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift des ABG unternommen sind, ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt.* Hierunter fallen also nicht Personen, die gegen die Vorschriften des Gesetzes Schürfarbeiten ausführen und dabei einen Fund machen, z. B. „an Orten, wo nicht geschürft werden darf, oder auf fremdem Grund und Boden wider Wissen und Willen des Grundbesitzers und ohne Ermächtigung der Behörde“. Mot. Z. 6 S. 105. Ein Fund, der durch verbotswidriges Schürfen gemacht wird, schließt dagegen die Rechtsgültigkeit einer Mutung nicht aus. OTr. 28. 11. 1873 Z. 15 S. 127.

2. Das Finderrecht ist veräußerlich und vererblich.

§ 25

In allen übrigen Fällen geht die ältere Mutung der jüngeren vor. Das Alter wird durch das Präsentatum¹ der zur Annahme befugten Bergbehörde² (§ 12) bestimmt.

1. Gehen zwei Mutungen gleichzeitig bei dem zuständigen Bergamt ein, so haben sie gleichen Rang. Dasselbe gilt, wenn zwei nach § 24 bevorrechtigte Muter gleichzeitig fündig werden, vgl. Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 265. Die Bergbehörde muß dann versuchen, eine Verständigung zwischen den konkurrierenden Mutern herbeizuführen. Einigen sie sich nicht, muß die Verleihung beiden versagt werden. Isay, a. a. O.

2. Vgl. § 12 Anm. 2 u. 3.

§ 26¹

(1) Das Bergwerkseigentum wird für Felder verliehen, welche, soweit die Örtlichkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden².

(2) Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratmetern festzustellen.

1. Art. V Nr. 1 Ges. v. 18. 6. 1907 (GS. S. 119). Durch die Novelle ist an die Stelle des alten bergmännischen Flächenmaßes des Quadratlächters der Quadratmeter getreten. Ein Lachter = 2,0924 m, 1 Quadratlachter = 4,378 qm. Bek. des Hand.-Min. v. 13. 3. 1869 (GS. S. 746), vgl. auch OBA Halle v. 24. 5. 1871 Z. 12 S. 159. —

Nach älterem Bergrecht war Gegenstand des Bergwerkseigentums die Lagerstätte. Nach dem ABG ist Gegenstand des Bergwerkseigentums das Mineral. Früher wurden „Längenfelder“ — auch „gestreckte Felder“ genannt — verliehen. Sie kamen zunächst ausschließlich bei den „Gängen“ zur Verleihung. „Gänge“ sind Lagerstätten, die das sie umgebende Gebirge quer durchschneiden. Neben den „Längenfeldern“ wurden dann auch „gevierte Felder“ verliehen. Sie kamen bei „Flözen“ und „Lagern“ zur Verleihung. Die Flöze laufen mit den Schichten des umschließenden Gesteins parallel, sie haben also gleiches Streichen und Fallen mit dem Gestein. Bei größerer Flächenausdehnung sind sie von verhältnismäßig geringer Mächtigkeit. Zu Lagern läuft die liegende Schicht des Nebengesteins häufig nicht parallel; sie besitzen meist eine größere Mächtigkeit im Verhältnis zur Flächenausdehnung. Bei den „Längenfeldern“ hing die Längenausdehnung des Bergwerkseigentums von der Gestaltung der Lagerstätte, dem Streichen der Lagerstätte innerhalb des verliehenen Feldes ab; nach der Tiefe erstreckte sich das B.E. in die ewige Teufe; seine Breite wurde durch die Mächtigkeit (Dicke) der Lagerstätte bestimmt; dabei erhielt die Mächtigkeit der Lagerstätte sowohl bei den „Längenfeldern“ als auch bei den „gevierten Feldern“ eine künstliche Erweiterung durch die sog. „Vierung“. Sie wurde durch zwei den Seitenflächen der Lagerstätte, dem „Hangenden“ und dem „Liegenden“ parallele Ebenen gebildet. Größe und Umfang der zu verleihenden Felder waren in den einzelnen Bergordnungen verschieden bestimmt, vgl. Schlüter-Hense S. 79, Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 266, 267, Boldt S. 37. — Neben diesen Verleihungen gab es noch die sog. „Distriktsverleihung“ und die Feldesreservation; vgl. § 215 Anm. 1 und Willecke, Die Rechtslage der Distriktsfelder im Bereich des ABG Z. 100 S. 153 ff. — Seit Inkrafttreten des ABG werden nur noch „Geviertfelder“ verliehen. Bei ihnen ist die räumliche Begrenzung des Bergwerkseigentums unabhängig von der Lagerstätte. Das „Geviertfeld“ wird von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt. Von der Begrenzung durch gerade Linien können Ausnahmen gewährt werden, wenn die Örtlichkeit es erfordert, z. B. an der Landesgrenze oder bei Flußläufen. RB 1. 7. 1889 Z. 30 S. 538, Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 267.

2. Die bis zum Inkrafttreten des ABG verliehenen „Längenfelder“ sind heute noch von Bestand. Zwischen Längenfeldern und Geviertfeldern entstehen leicht, wenn sie sich überdecken und in Betrieb genommen werden, Kollisionen. Um diese zu vermeiden, gaben die §§ 215 ff. die Möglichkeit, die Umwandlung von Längenfeldern in Geviertfelder zu beantragen. Von dieser Möglichkeit ist jedoch nur wenig Gebrauch gemacht worden. Demselben Zweck diente auch das Gesetz über die Vereinigung von Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirk Dortmund v. 22. 4. 1922 (GS. S. 93) Z. 63 S. 420. Im Lande Nordrhein-Westfalen wurden durch das Gesetz zur Bereinigung der Längenfelder v. 1. 6. 1954 (GS. NW. S. 700) — Teil II B f 11 — alle noch bestehenden Längenfelder im Wege einer Art Flurbereinigung beseitigt.

§ 27¹**(1) Der Muter hat das Recht,**

1. in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirks Koblenz ein Feld bis zu 110 000 qm,
2. in allen übrigen Landesteilen ein Feld bis zu 2 200 000 qm zu verlangen².

(2) Der Fundpunkt muß stets in das verlangte Feld eingeschlossen werden. Der Abstand des Fundpunktes von jedem Punkt der Begrenzung des Feldes darf bei 110 000 qm (Nr. 1) nicht unter 25 m und nicht über 500 m, bei 2 200 000 qm (Nr. 2) nicht unter 100 m und nicht über 2 000 m betragen. Dieser Abstand wird auf dem kürzesten Wege durch das Feld gemessen³.

(3) Frei bleibende Flächenräume dürfen von dem Felde nicht umschlossen werden.

(4) Im übrigen darf dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des § 26 entsprechende Form gegeben werden, soweit diese nach der Entscheidung des Oberbergamts zum Bergwerksbetriebe geeignet ist⁴.

(5) Abweichungen von diesen Vorschriften über den Abstand des Fundpunkts und die Form des Feldes sind nur zulässig, wenn sie durch besondere, vom Willen des Muters unabhängige Umstände gerechtfertigt werden⁵.

1. Art. IV, 2 Ges. v. 18. 6. 1907 (GS S. 119) Mot. Z. 48 S. 209.

Die Neufassung des § 27 sollte verhindern, daß eine einzelne Fundstelle zum Erwerb einer größeren Anzahl von Feldern benutzt wird. Deshalb wird ein angemessener Abstand des Fundpunktes von den Feldesgrenzen verlangt. Die Novelle bezweckte ferner, das Gebiet, das der Muter von seinem Fundpunkt aus beherrscht, einzuengen. Dadurch soll auf eine mehr geschlossene Gestaltung des Feldes hingewirkt werden. Außerdem wird untersagt, das Feld so zu strecken, daß frei bleibende Flächenräume von ihm umschlossen werden. Schließlich muß die Form des Feldes zum Bergwerksbetrieb geeignet sein; doch sollen Abweichungen hiervon zulässig sein, soweit sie durch besondere, vom Willen des Muters unabhängige Umstände gerechtfertigt werden. Mot. zur Nov. Z. 48 S. 209/210. —

2. Im ehem. Lande Lippe konnte das Oberbergamt bei der Verleihung auf Grund des Art. III Abs. 4 des 2. Gesetzes zur Änderung bergg. Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1954 Abweichungen von den Vorschriften des § 27 zulassen.

3. Das Gesetz bestimmt nur das *Maximalfeld* (Normalfeld). — Vor der Novelle war ein Maximalfeld 25 000 Quadratlachter = 109 450 qm (vgl. § 27 Abs. 1 Ziff. 1) bzw. 500 000 Quadratlachter = 2 189 000 qm (vgl. § 27 Abs. 1 Ziff. 2) groß. — Ein *Minimalfeld* bestimmt das Gesetz nicht. Vgl. dazu Anm. 4.

Wenn das Mutungsfeld die Maximalgröße, oder wenn die Entfernung zweier Begrenzungspunkte die vorgeschriebenen Maße überschreitet, so ist der Muter zur Beseitigung des Mangels aufzufordern. Er kann dann dem Mangel bis zur „Schlußerklärung“ (§ 28) abhelfen. Bis dahin gilt das Feld als nicht geschlossen. Ist der Mangel bis zum angegebenen Zeitpunkt nicht behoben, so ist die Mutung zurückzuweisen. HM Erl. 11. 7. 1868 Z. 11 S. 337; RG 27. 2. 1904 Z. 45 S. 218; OVG 25. 5. 1916 Z. 57 S. 458; abw. Isay I. Bd. 2. Aufl. S. 274. — Nur ein einheitlich zusammenhängendes Feld kann auf Grund einer Mutung beansprucht werden, es ist unzulässig, auf einen Fund zwei durch fremdes Feld voneinander getrennte Feldes-

stücke als ein Feld verliehen zu erhalten. RB 2. 8. 1873 Z. 14 S. 411; RB 29. 11. 1894 Z. 36 S. 403. Es ist auch nicht zulässig, von einem Bohrlochansatzpunkt aus mehrere abgelenkte Bohrungen niederzubringen und auf den Fund der einzelnen Bohrungen je eine Mutungeinzulegen. Ob man diese Auffassung jedoch nach dem neuesten Stand der Möglichkeit der technischen Vermessung in *jedem* Fall noch jetzt vertreten kann, erscheint zweifelhaft. Der Fundpunkt muß in das Feld eingeschlossen sein. Er braucht jedoch nicht im abbaufähigen Teil des Feldes zu liegen. RB 14. 10. 1871 Z. 13 S. 557; OVG 1. 4. 1926 Z. 67 S. 476, abw. OVG 14. 3. 1912 Z. 53 S. 523. — Die in Abs. 2 genannte Maximalentfernung von je 2 Punkten der Begrenzung des Mutungsfeldes muß durch das Feld selbst hindurch gemessen werden. RB 9. 6. 1886 Z. 27 S. 398. Sie braucht nicht unter allen Umständen in der Luftlinie — ungebrochen — gemessen zu werden; vielmehr ist auch die Messung vermittelt gebrochener gerader Linie zulässig. RB 1. 3. 1882 Z. 25 S. 403; RB 1. 7. 1889 Z. 30 S. 538.

4. Nach der ursprünglichen Fassung des § 27 konnte dem Felde in der Ausdehnung des Abs. 1 jede beliebige, den Bedingungen des § 26 entsprechende *Form* gegeben werden. Die Spruchpraxis der Rekursinstanz erkannte jedoch schon seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrh. ein Feld nur dann als verleihbar an, wenn in ihm Bergbau geführt werden konnte oder doch die Führung eines solchen Betriebes nicht vollkommen ausgeschlossen erschien. Denn andernfalls würde der auf Gewinnung des Minerals gerichtete Zweck des Gesetzes nicht erreicht werden. RB 30. 6. 1884 Z. 25 S. 404; RB 9. 6. 1886 Z. 27 S. 398; RB 7. 11. 1891 Z. 34 S. 264; RB 6. 6. 1901 Z. 42 S. 367; RB 2. 2. 1907 Z. 48 S. 413.

„Feld“ ist begrifflich ein Raum, in dem Bergbau geführt werden kann. An den Fundpunkt anschließende Flächen von so geringer Ausdehnung, daß die Eröffnung eines Bergbaues in ihnen für absolut unmöglich zu erachten ist, sind kein Feld im bergrechtlichen Sinne. RB 30. 6. 1884 Z. 25 S. 404. — Die Novelle von 1907 hat deshalb in Abs. 4 bestimmt, das Mutungsfeld muß „nach der Entscheidung des Oberbergamtes zum Bergwerksbetrieb *geeignet* sein“. Klostermann-Thielmann S. 89, Schlüter-Hense S. 95. — Das Feld muß entsprechend dem Zweck der Novelle so gestreckt werden, daß es sich den bestehenden wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen am zweckmäßigsten anpasst. Mit der besonderen Art der Streckung darf nicht z. B. die Absicht verfolgt werden, konkurrierende Schürfer zu benachteiligen oder zu behindern oder möglichst viele Mutungen von mehreren benachbarten Bohrlöchern einlegen zu können (Anlegung sog. Kegelbahnen). Mot. zur Novelle von 1907 in Z. 48 S. 210. — Im Verleihungsverfahren ist lediglich zu prüfen, ob in dem gemuteten Felde eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint, nicht aber auch, ob die Möglichkeit besteht, auf Grund des Fundes ein ertragbringendes Bergwerk zu errichten. RB 22. 12. 1922 Z. 64 S. 130. Bei der Prüfung, ob die Form des begehrten Feldes zum Bergwerksbetrieb geeignet ist, hat die Frage der Rentabilität der bergmännischen Gewinnung außer Betracht zu bleiben. OVG Z. 67 S. 476. — Vgl. abweichend Isay 2. Aufl. Bd. 1 S. 270—271, der meint, objektive Umstände, die eine Rentabilität dauernd ausschließen, seien zu berücksichtigen. — Wird ein Feld gemutet, das zur Führung eines Bergwerksbetriebes nicht geeignet erscheint, so ist die Mutung nach einer von Schlüter-Hense S. 85 als nicht unbedenklich bezeichneten Ansicht einschließlich des Fundpunktes als von Anfang an ungültig zurückzuweisen. RB 7. 11. 1891 Z. 34 S. 264, OLG Hamm 23. 10. 1897 Z. 39 S. 99, 100. —

Dies gilt auch dann, wenn ein Bergwerkseigentümer auf ein Nachbarfeld Mutung einlegen will, das zwar nicht allein, aber zusammen mit dem ihm gehörigen Nachbarfeld zum Bergwerksbetrieb geeignet ist, vgl. LVG Minden 25. 9. 1951 Z. 93 S. 145, oder wenn ein Muter mehrere nebeneinander liegende Felder muten will, die zwar jedes allein nicht, jedoch zusammen einen Bergwerksbetrieb ermöglichen. RB 6.6. 1901 Z. 42 S. 367; RB 10. 12. 1904 Z. 46 S. 123. Denn das Wesen des Bergwerkseigentums erfordert, daß der Bestand des zu verleihenden Rechts objektiv, d. h. ohne Rücksicht auf die Person des zu Beleihenden gesichert ist. Bei der Beurteilung der Verleihungsfähigkeit müssen deshalb alle Momente ausscheiden, die lediglich der Person des zu Beleihenden anhaften. RB 10. 12. 1904 Z. 46 S. 123; LVG Minden 23. 9. 1951 Z. 93 S. 145. — Störungen, die durch die Verleihung eines Feldes bei Nachbarfeldern hervorgerufen werden können, sind unbeachtlich. Denn die Rechte jedes Feldeseigentümers gehen über seine Feldesgrenzen nicht hinaus. Zur Gültigkeit einer Mutung ist nicht erforderlich, daß der Muter selbst die Gewinnung betreiben will. RB 22. 12. 1922 Z. 64 S. 130. — Der Inhalt bestehender bergpolizeilicher Vorschriften über den Grubenbetrieb oder Gesichtspunkte wirtschaftlicher Art sind für die Frage der Verleihbarkeit ohne Bedeutung. RB 17. 7. 1871 Z. 12 S. 403; RB 20. 2. 73 Z. 15 S. 137. — Die Auffassung, daß dagegen die Bergbehörden bei Prüfung der Frage nach der Möglichkeit der Führung eines selbständigen Bergbaubetriebes schon die bei einer späteren Inangriffnahme des Abbaues nach § 196 voraussichtlich notwendig werden den bergpolizeilichen Anordnungen des Stehenbleibens von Sicherheitspfählern als unmittelbare gesetzliche Beschränkung des Bergwerkseigentums zu berücksichtigen habe, kann nicht als richtig anerkannt werden. RB 2. 2. 1907 Z. 48 S. 413; OVG 14. 3. 1912 Z. 53 S. 523. Das Reichsgericht hat durch Ur. v. 18. 12. 1915 Z. 57 S. 203 festgestellt, daß das Bergwerkseigentum (§ 54) nicht durch die §§ 196 ff. gesetzlich beschränkt ist. Die Worte „nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes“ in § 54 weisen vielmehr auf den gesamten Inhalt des Berggesetzes hin. Vgl. dazu § 903 BGB. Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 271: In welchem Umfange der Bergwerksbetrieb durch bergpolizeiliche Auflagen demnächst bei seiner Eröffnung eingeschränkt werden wird, ist im Zeitpunkt der Verleihung noch völlig ungewiß. Vgl. dazu auch Schreiben des Hand. Min. v. 23. 6. 1925 mitgeteilt im OVG-Urteil v. 1. 4. 1926 in Entsch. d. OVG Bd. 80 S. 401—404. Der Einfluß technischer Neuerungen auf den späteren Abbau läßt sich bei der Verleihung des Bergwerkseigentums noch nicht übersehen; ebenso Westhoff Z. 43 S. 450 ff. Maßgebend bei der Verleihung sind nur rechtliche Gesichtspunkte.

Abs. 4 spricht zwar nur von der „Form“, die das Mutungsfeld haben muß. Dasselbe gilt auch für die Größe. Das Feld muß mindestens so groß sein, daß es zum Bergwerksbetrieb geeignet ist. Allerdings kann nicht gefordert werden, daß das Feld für sich allein die Grundlage eines neuen Bergwerksbetriebes bildet. Diese Voraussetzung erfüllt nämlich auch ein Maximalfeld nicht. Zur Neuerrichtung einer Steinkohlenschachanlage werden heute z. B. mindestens 10 Normalfelder benötigt.

5. Der durch die Novelle von 1907 neu geschaffene Abs. 5 bezweckt, den bereits bestehenden örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Abs. 5 läßt nicht nur Abweichungen von den Vorschriften über den Abstand des Fundpunktes (Abs. 2), sondern auch über die Form des Feldes (Abs. 4) zu. Es werden deshalb nach Abs. 5 auch Felder, die für den Bergwerksbetrieb nicht geeignet sind, verliehen. Voraussetzung ist, daß das Abweichen von den Bestimmungen der Abs. 2 u. 4 durch vom

Willen des Muters unabhängige Umstände gerechtfertigt ist. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muß das OBA an Hand der tatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Falles prüfen. Dabei handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um die Subsumtion des konkreten Sachverhalts unter einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, die in vollem Umfang der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Vgl. OVG v. 1. 4. 1926 Z. 67 S. 476. Anders noch OVG v. 25. 5. 1916 Z. 57 S. 458 (Ermessensentscheidung). — Abweichungen von den Vorschriften der Abs. 2 u. 4 sind zulässig, wenn die Form des begehrten Feldes durch äußere Umstände, die nicht im Einflußbereich des Muters liegen, bereits vorausbestimmt ist, z. B. durch Flußläufe, Landesgrenzen oder durch die Markscheiden verliehener Felder. Ein typisches Beispiel hierfür ist das sog. Zwischenfeld, d. i. ein Feld, dessen Ausdehnung und Gestaltung durch die Feldesgrenzen der es ganz oder teilweise umschließenden älteren Felder von vornherein festliegt und das nicht die Größe eines Normalfeldes erreicht. Voelkel S. 86; Boldt S. 38; Isay 1. Bd. 2. Aufl. S. 277; RB v. 22. 12. 1922, Z. 64 S. 130. Bei Mineralien, für die Bergbaufreiheit gilt, erfolgt die Verleihung eines Zwischenfeldes ohne Rücksicht darauf, ob der Muter Eigentümer benachbarter Bergwerksfelder oder ein außenstehender Finder ist. Isay 1. Bd. 2. Aufl. Anh. zu § 27 S. 277. — Zwischenfelder für Mineralien, die dem Staatsvorbehalt unterliegen (§ 2 ABG), können dagegen auf Grund besonderer Bestimmungen nur an die Eigentümer von Nachbarbergwerken verliehen werden. Für Steinkohle vgl. Ges. v. 18. 6. 1907 (GS S. 119), Art. XI; für Braunkohle in der ehem. Provinz Hessen-Nassau (und anderen ehem. Preuss. Provinzen, die nicht im Bundesgebiet liegen) vgl. Ges. über die Verleihung von Braunkohlenfeldern an den Staat v. 3. 1. 1924 (GS S. 18), Art. V. Wird ein Zwischenfeld im wesentlichen von einer Ortschaft überdeckt, so können Abweichungen von den Bestimmungen über den Fundpunktabstand gem. § 27 Abs. 5 zugelassen werden, ohne daß im einzelnen geprüft zu werden braucht, ob theoretisch die Möglichkeit bestanden hätte, innerhalb der Ortschaft eine Bohrung niederzubringen. Wesentlich ist bei der Anwendung des Abs. 5, daß der Zweck des Gesetzes gewahrt bleibt, vgl. Anm. 1.

§ 28¹

(1) Sobald die Sachlage es gestattet, hat die Bergbehörde einen dem Muter mindestens vierzehn Tage vorher bekannt zu machenden Termin anzusetzen, in welchem dieser seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes sowie über etwaige Einsprüche und kollidierende Ansprüche Dritter abzugeben hat².

(2) Erscheint der Muter im Termine nicht, so wird angenommen, er beharre bei seinem Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem auf dem Situationsrisse (§ 17) angegebenen Felde und erwarte die Entscheidung der Bergbehörde über seinen Anspruch sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

1. Art. IV, 3 Ges. v. 18. 6. 1907 (GS S. 119). Die Novelle bezweckte, eine Beschleunigung des Schlußtermins — „sobald die Sachlage es gestattet“ — herbeizuführen. Dem steht aber nicht entgegen, daß das Verleihungsverfahren auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werden kann, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen. Vgl. Entsch. d. RG v. 8. 6. 1895 in Daubenspeck: Bergrechtl. Entscheidungen des RG 1892—1898 S. 46.

2. Der vom Bergamt abzuhaltende „Schlußtermin“ soll dem Muter Gelegenheit geben, in einer „Schlußerklärung“ sich über die Größe und Begrenzung des Feldes